

# Verhandlungen

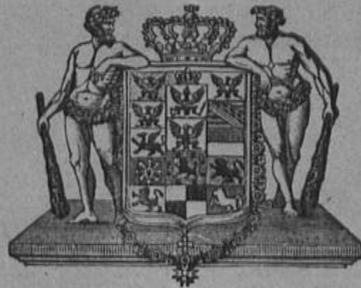
des

im Jahre 1858

versammelt gewesenen

dreizehnten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



1861.

C o b l e n z ,

Handlung, Buchdruckerei und Buchbinderei des evangel. Stiftes zu St. Martin.  
(J. F. Kehr.)

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

LIBRARY

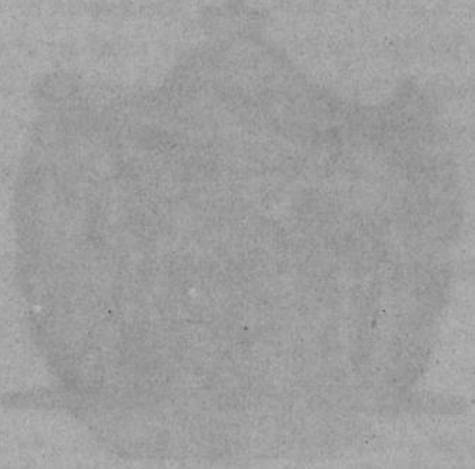
1911

1911

1911

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

LIBRARY



# Verhandlungen

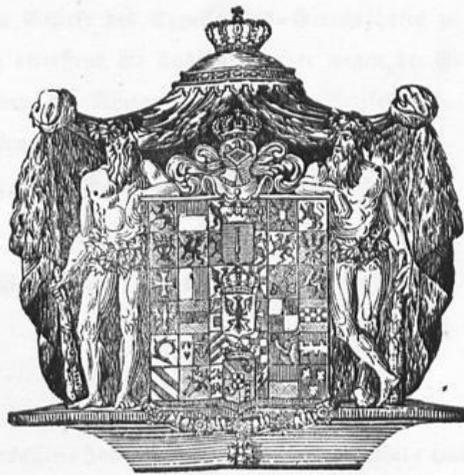
des

im Jahre 1858

versammelt gewesenen

**dreizehnten**

**Rheinischen Provinzial-Landtages.**



1861.

---

**C o b l e n z,**

Handlung, Buchdruckerei und Buchbinderei des evangel. Stiftes zu St. Martin.  
(F. F. Kehr.)

Handwritten: A. n. B. G. 593.  
2

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

828 6 mi

Verlag des Verlegers

Verlag

Verlag des Verlegers



1881

Handwritten: 04 1196  
Verlag des Verlegers

# Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
Propositions=Decrete . . . . .	2
Verzeichniß der Abgeordneten . . . . .	21
Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend:	
1. Entwurf eines Gesetzes, die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations=Gerichtshofes zu Cöln betreffend . . . . .	22
2. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial=Landtags=Wahlen im Stände der Landgemeinden der Rheinprovinz in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen . . . . .	27
3. Entwurf einer Verordnung, die Spurweite und Achschenkellänge des rheinischen Fuhrwerks betreffend . . . . .	28
Adressen, die ständischen Propositionen betreffend:	
1. Provinzial=Feuer=Societät . . . . .	28
2. Landarmenhaus zu Trier . . . . .	34
3. Erweiterung der Befugnisse der Rheinischen Provinzial=Hülfskasse . . . . .	35
4. Prämienfonds für die Sparkassen=Interessenten bei der Provinzial=Hülfskasse . . . . .	67
5. Verwendung des zur Verfügung der Stände stehenden Antheils an den Zins=Ueberschüssen der Provinzial=Hülfskasse . . . . .	70
6. Gemeinde=Chaussee von Coblenz nach Alf . . . . .	72
7. Baukosten = Zuschuß aus Bezirksstraßen = Fonds für die Gemeinde Lorscheid . . . . .	72
8. Gemeinde=Chaussee von Kaiserau über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul im Regierungs=Bezirk Cöln . . . . .	73
9. Bau einer Straße von Barmen nach Hückerwagen . . . . .	84
10. Straße von Geldern nach Rheinberg . . . . .	87
11. Straße von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze . . . . .	87

12. Abbüßung der gegen jugendliche Verbrecher erkannten Gefängnißstrafen in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler . . . . .	88
13. Vorfluth- und Drainage-Gesetz . . . . .	89
14. Gemeinde Neuenburg . . . . .	90
15. Einquartierung . . . . .	90
16. Rheinschiffahrts-Abgaben . . . . .	91
<b>Unerhöchster Landtags=Abschied . . . . .</b>	<b>91</b>

*(The following text is mirrored bleed-through from the reverse side of the page and is largely illegible due to the quality of the scan and the nature of the bleed-through.)*

Einleitung

Propositionen-Verzeichniß

Verzeichniß der Abgeordneten

Krollen, die Unerhöchster Landtag betreffen:

1. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
2. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
3. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
4. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
5. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
6. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
7. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
8. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
9. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
10. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
11. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.

Krollen, die Unerhöchster Landtag betreffen:

1. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
2. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
3. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
4. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
5. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
6. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
7. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
8. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
9. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
10. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.
11. Unerhöchster Landtag, die Unerhöchster Landtag betreffen.



Propositionen. 2. etc.

## Einleitung.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenberufung des dreizehnten rheinischen Provinzial-Landtages angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenem feierlichen Gottesdienste am 12. Dezember 1858 von dem königlichen Landtags-Commissarius, Ober-Präsidenten von Pommer-Esche, eröffnet, dessen Rede von dem Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, mit einem dreimaligen Lebehoch auf Seine Majestät den König und Seine königliche Hoheit den Prinz-Regenten, in das die Versammlung begeistert einstimmte, erwiedert wurde.

Am 23. Dezember 1858 wurde der Landtag von dem königlichen Landtags-Commissarius geschlossen.

## Propositions : Decrete.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

- 1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter, in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu betrachtenden Momente, bewendet es lediglich bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und es werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch den Landtags-Commissarius mitgetheilt werden.
- 2) Mit Rücksicht auf die, den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle, ist nach den näheren Mittheilungen, welche der Landtags-Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
- 3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses, in Gemäßheit des § 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.
- 4) Den getreuen Ständen lassen Wir einen Gesekentwurf über die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkauf und Tausch von Hausthieren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln nebst Motiven zur Berathung und Begutachtung zugehen.
- 5) Desgleichen lassen Wir den getreuen Ständen den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen nebst Motiven zur Berathung und Begutachtung zugehen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird der Landtags-Commissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich über die Angelegenheiten:

der Provinzial-Hülfskasse,  
der Bezirksstraßen-Fonds,  
der Grundsteuer-Deckungsfonds,  
der Provinzial-Feuer-Societät,  
des Hebammen-Lehr-Instituts zu Cöln,  
der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler,  
des Landarmenhauses zu Trier,  
der Irren-Heilanstalt zu Siegburg u. s. w.

Die Dauer des Provinzial=Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt. Wir verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. November 1858.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen.

(gez.) Fürst zu Hohenzollern=Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald.  
von der Heydt. Simons. Schleiß. von Bonin.  
von Patow. von Bethmann=Gollweg.

An

die zum Provinzial=Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß.

Um dem von den getreuen Ständen schon früher angeregten Bedürfnis von Bestimmungen über die Spurweite des Fuhrwerks zu entsprechen, ist unter Berücksichtigung der neueren Erfahrungen der nebst den Motiven anliegende Entwurf einer diesfälligen Verordnung ausgearbeitet, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung der getreuen Stände vernehmen wollen.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1858.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations=Gerichtshofes zu Cöln betreffend.

### § 1.

Beim Verkauf und beim Tausch von Hausthieren muß die auf Gewährsmängel gegründete Klage und Einrede, bei Verlust derselben, binnen einer Frist von drei Monaten nach der Ueberlieferung angestellt oder geltend gemacht werden (Artikel 1648 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

### § 2.

Eines vorherigen Sühnversuches bedarf es bei dieser Klage nicht. Die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln.

### § 3.

Innerhalb der im § 1 bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen.

§ 4.

Auf seinen Antrag ernannt und vereidet der Friedensrichter des Ortes, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umständen, einen oder drei Sachverständige.

Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienstfeld.

§ 5.

Der Friedensrichter verordnet gleichzeitig, daß und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen ist. Auf den Antrag des Verkäufers kann die Zuziehung fernerer Sachverständiger angeordnet werden.

§ 6.

Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.

§ 7.

Der in dem späteren Prozesse erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zum Grunde legen; auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund hergeleitet werden, die Sachverständigen in dem späteren Prozesse zu verwerfen (Artikel 283 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung).

§ 8.

Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in dem späteren Prozesse den Kosten des letzteren gleichgestellt.

Beglaubigt: Der Justizminister S i m o n s.

---

## M o t i v e.

---

Die Vorschriften des im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geltenden bürgerlichen Gesetzbuches über die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei Kauf- und Tausch-Verträgen haben schon seit dem Jahre 1824 wiederholte Anträge auf theilweise Ergänzung oder Abänderung hervorgerufen, die bis jetzt aus verschiedenen Gründen unberücksichtigt geblieben sind. Inzwischen hat man in den benachbarten Ländern, in welchen dasselbe bürgerliche Gesetzbuch gilt, namentlich in Frankreich durch ein Gesetz vom 20. Mai 1838, in Belgien durch ein Gesetz vom 28. Januar 1850, und im Großherzogthum Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. April 1851, den desfalligen Mängeln des bürgerlichen Gesetzbuches insoweit abzuhefen gesucht, als dazu ein praktisches Bedürfniß anerkannt wurde.

In der Sitzungs-Periode des Allgemeinen Preussischen Landtages pro 1855/56 wurde im Hause der Abgeordneten von André und Genossen ein Antrag auf Abänderung der erwähnten Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gestellt und demselben der Entwurf eines desfalligen Gesetzes beigefügt, der fast wörtlich mit dem erwähnten Französischen Gesetze vom 20. Mai 1838 übereinstimmt. Das Haus der Abgeordneten beschloß, jenen Antrag der Königlichen Staats-Regierung zu überweisen und die Erwartung auszusprechen, daß Einleitungen getroffen würden, um den Gegenstand des Antrages durch ein Gesetz zu regeln. Es sind hierauf umfassende Gutachten nicht nur von den Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, namentlich von dem Ersten Präsidenten und General-Prokurator, von sämmtlichen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren und von vielen Friedensrichtern, sondern auch von den rheinischen Verwaltungs-Behörden, von mehreren sachverständigen Thierärzten jener Provinz und von der Thierarzneischule zu Berlin eingefordert und erstattet.

Auf Grund dieses reichhaltigen Materials ist der Entwurf des Gesetzes angefertigt, welcher zuvörderst dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt wird.

Das bürgerliche Gesetzbuch behandelt die Lehre von der Gewährspflicht beim Verkaufe, ohne zwischen Immobilien und Mobilien oder Moventien zu unterscheiden, in den, in dem nachfolgenden Auszuge abgedruckten Artikeln 1641 bis 1649. Nach Art. 1707 sind diese Vorschriften auch bei Tauschverträgen anwendbar.

Was unter einem Gewährsmangel zu verstehen sei, wird unter Vermeidung jeder Spezialisirung klar festgestellt. Der hierbei befolgte Rechtsgrundsatz entspricht im Allgemeinen, nach Vorgang des Römischen Rechts, allen verschiedenen Gesetzgebungen, und wird auch von keiner Seite bestritten.

Das bürgerliche Gesetzbuch trägt ferner dem in allen Gesetzgebungen gefühlten praktischen Bedürfnis, für die Gewährsklagen kurze Fristen zu bestimmen, im Allgemeinen ebenfalls Rechnung. Aber hier mangelt ihm eine bestimmte selbstständige Vorschrift. Der Artikel 1648 verordnet nämlich:

„Die durch redhibitorische Mängel begründete Klage muß, nach der Beschaffenheit der redhibitorischen Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, binnen kurzer Frist angestellt werden.“

Die Jurisprudenz hat zwar festgestellt, daß es nicht in Beziehung auf die Frage, was überhaupt unter einem Gewährsmangel zu verstehen sei, sondern nur in Beziehung auf die Frist, binnen welcher die Gewährsklage angestellt werden muß, auf die Beschaffenheit der Gewährsmängel und die Gewohnheit des Ortes ankomme; aber gerade diese Verweisung auf das richterliche Arbitrium über die Möglichkeit, einen Gewährsmangel früher oder später zu erkennen, und auf die mannigfaltigsten älteren Gesetze und unsicheren Ortsgebräuche, welche in dem aus den verschiedensten Landesgebieten zusammengesetzten Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestanden oder als bestehend behauptet werden, hat eine große Unsicherheit bei Klagen der fraglichen Art zur Folge gehabt. Sämmtliche Berichte sind darüber einverstanden, daß in dieser Hinsicht die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches einer Aenderung oder Ergänzung bedürfe.

Es lag nun zuvörderst die allgemeine Frage nahe, ob dem vorhandenen Bedürfnisse etwa durch den einfachen Satz abgeholfen werden könne, daß die im Artikel 1648 bezeichnete kurze Frist bei beweglichen Sachen überall gleichmäßig festgestellt werde. Die große Mehrzahl der hierüber erforderten Berichte hat sich gegen eine solche allgemeine Fristbestimmung im Wesentlichen um deswillen ausgesprochen, weil ein Bedürfnis zur Abänderung des Gesetzes sich überhaupt nur beim Verkauf von Vieh ergeben habe, und weil die Bestimmung einer Frist bei Käufen von Mobilien und Immobilien, z. B. Maschinen und Häusern, ihre besonderen Schwierigkeiten habe und gerade hier das Arbitrium des Richters in manchen Fällen wohl angebracht sei, wenigstens noch zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben habe.

In Anerkennung dieser Gründe und des Grundsatzes, daß die Abänderung bestehender Gesetze sich auf das Bedürfnis zu solcher beschränken müsse, ist von der Bestimmung einer allgemeinen Frist für alle Gewährsklagen Abstand genommen, und der Entwurf des Gesetzes auf den Handel mit Vieh beschränkt worden. Die schon erwähnten Französischen, Belgischen und Luxemburgischen Gesetze, sowie der mit ihnen übereinstimmende Antrag von André und Genossen, haben die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über Gewährsklagen ebenfalls nur in Beziehung auf den Viehhandel abzuändern für nöthig erachtet. Dieselben gehen aber noch weiter; sie ändern die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches nur insofern, als sie den Handel mit bestimmten, im Gesetz speziell genannten Hausthieren betreffen, und lassen bei diesen eine Gewährsklage nur wegen speziell angegebener Krankheiten zu. Ob diese Beschränkungen auch in den vorzulegenden Gesetz-Entwurf aufzunehmen seien, bildete den ersten Gegenstand der speziellen Erörterungen und erforderten Berichte.

1. Welche Hausthiere in ein solches Gesetz aufzunehmen wären, könnte nur davon abhängen, welche Arten von Hausthieren da, wo das Gesetz gelten soll, im Verkehr zu sein pflegen. In dieser Hinsicht stimmen die Gesetze für Frankreich, Belgien und Luxemburg nicht ganz überein, und es wurde von verschiedenen

Seiten gerügt, daß in dem Entwurf von André und Genossen verschiedene Hausthiere, z. B. Ziegen, Maulthiere, Maulesel, Esel, auch Hunde und Hofgeflügel, gar nicht erwähnt seien. An sich würde ein Bedürfniß, die einzelnen Thiergattungen, auf welche das Gesetz anwendbar sein soll, speziell aufzuführen, nicht vorhanden sein, da die Frage, welche Thiere zu den Hausthieren zu rechnen sind, nicht leicht zweifelhaft ist, und es jedenfalls kein Uebelstand sein würde, wenn man den seltener vorkommenden Handel mit anderen Thieren an der beabsichtigten Verbesserung des Gesetzes Theil nehmen ließe. Aber die Beschränkung der Garantieklage auf gewisse speziell bezeichnete Krankheiten der Thiere machte die Benennung dieser Thiere nothwendig. Die Hauptfrage war daher die, ob eine solche Beschränkung der Klage auf bestimmte Gewährsmängel stattfinden sollte. Diese Frage mußte verneint werden. An und für sich kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Klage bei allen Krankheiten zugelassen werden muß, welche unter den allgemeinen Begriff eines Gewährmangels fallen. Jeder von der Klage ausgeschlossene einzelne Fall würde eine Rechtsverweigerung sein. Dieser Rechtsgrundsatz wurde auch von denjenigen Berichterstattern anerkannt, welche wegen des angeblichen praktischen Bedürfnisses den Vorschlägen des Gesetz-Entwurfes beipflichteten.

Aber diese Berichterstatter gingen meist von der Ansicht aus, daß es der Thierarzneiwissenschaft möglich sei, die einzelnen Krankheiten vollständig zu bezeichnen, auf welche der Begriff eines Gewährmangels passe. In dieser Voraussetzung wurden sie aber in den verschiedenen Gutachten sachverständiger Thierärzte und der Thierarzneischule vollständig widerlegt. Nach denselben liegt es nicht im Bereiche der Möglichkeit, alle die Mängel namhaft zu machen, welche unter Umständen vollständig die Eigenschaft eines Gewährmangels haben können, und es wird überzeugend dargethan, daß eine und dieselbe Krankheit unter Umständen jene Eigenschaft haben könne, unter Umständen nicht. Die hierin liegende Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer dem Rechtsbewußtsein und selbst dem Bedürfniß entsprechenden Beschränkung der Gewährsklagen ist auch bei den mehrerwähnten Gesetzen von Frankreich, Belgien und Luxemburg klar hervorgetreten.

Diesen drei Gesetzgebungen liegt dasselbe bürgerliche Gesetzbuch zum Grunde; sie gingen alle drei von der Ansicht aus, daß die Gewährsklage bei gewissen Viehverkäufen auf bestimmte Mängel beschränkt werden müsse, und das ältere Gesetz diene dem neueren zum Vorbilde, so daß die Abweichungen des letzteren als Wirkungen der Erfahrung auf demselben gesetzgeberischen Boden erscheinen. Nun zählen nicht nur das neuere Belgische und das Luxemburgische Gesetz andere Thiergattungen und andere Krankheiten auf, als das Französische (sie schließen sogar alles zum Schlachten bestimmte Vieh von der Anwendung des Gesetzes aus); sondern beide Gesetzgebungen erkennen es an, daß eine auf Stabilität berechnete Gesetzgebung nicht geeignet sei, die Mängel festzustellen, welche zu einer Gewährsklage berechtigen sollen. Das Belgische Gesetz überträgt die Befugniß hierzu dem Gouvernement, und es wird dies als eine besondere Weisheit des Gesetzgebers gerühmt. Das Luxemburgische Gesetz bestimmt zwar wieder die einzelnen Gewährsmängel, ermächtigt aber ausdrücklich die Regierung, aus dringenden Gründen und im Wege der Verordnung den im Gesetz aufgeführten Gewährsmängeln die neuen und nicht vorgesehenen Fälle, welche sich aus den Umständen ergeben, hinzuzufügen. Es sollen aber solche dringende Abänderungen der nächsten Legislatur, zum Zweck der Verwandlung in ein Gesetz, vorgelegt werden. Hieraus ergibt sich, was von der in einigen Berichten aufgestellten Behauptung zu halten ist, daß das Französische Gesetz sich in der Praxis als zweckmäßig bewährt habe. Will man allerdings die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes lediglich nach der dadurch verminderten Zahl von Prozessen beurtheilen, so wäre ein Gesetz, das jede Gewährsklage ausschloße, gewiß das Zweckmäßigste.

Das Französische Gesetz hat nicht einmal die später so verheerende Lungenseuche aufgenommen.

Es muß sonach die Frage, welche Krankheit als Gewährsmangel überhaupt und in jedem einzelnen Falle anzusehen sei, der Beurtheilung einer stets fortschreitenden Wissenschaft überlassen bleiben, und es kann nicht wohl angemessen erscheinen, die Gesetzgebung in die Lage zu bringen, jeder neu begründeten und nicht selten verwechselnden Ansicht der Arzneiwissenschaft folgen zu müssen.

Abgesehen davon, daß nach den Berichten der meisten Friedensrichter die fraglichen Klagen gar nicht einmal so besonders häufig sind, war es auch nicht anzuerkennen, daß eine gesetzliche Feststellung der einzelnen Gewährsmängel wesentlich zu einer Verminderung der Prozesse führen werde.

An die Stelle des dem Kläger jetzt obliegenden Beweises, daß überhaupt ein Gewährsmangel vorhanden sei, würde der Beweis treten, daß die wirklich vorhandene Krankheit zu den vom Gesetze anerkannten Mängeln gehöre. Richter und Sachverständige würden, um ein materielles Unrecht zu vermeiden, leicht geneigt sein, eine dem Begriff von Gewährsmängel entsprechende Krankheit unter eine der vom Gesetze genannten Krankheiten zu subsumiren. Kommt nun noch hinzu, daß je nach dem Gebrauch, welchen der Ankäufer vom Thiere machen will, und je nach ihrem Grade und Verlaufe, eine und dieselbe Krankheit in einem Falle die Eigenschaften eines Gewährsmangels an sich tragen kann, im anderen dagegen derselben vollkommen entbehrt, so muß die Bezeichnung der Krankheiten, welche als Gewährsmängel gelten sollen, neue Zweifel und somit neue verwickelte Prozesse hervorrufen. Das zuletzt hervorgehobene Bedenken spricht insbesondere auch gegen den von einigen Seiten gemachten Vorschlag, im Gesetze diejenigen Krankheiten wenigstens beispielsweise aufzuführen, welche in allen Fällen als Gewährsmängel gelten sollen.

2. Eine fernere, mit der vorhergehenden zusammenhängende Frage war die, ob im Allgemeinen oder in Bezug auf gewisse Thiergattungen Zeitfristen mit der Wirkung bestimmt werden sollten, daß eine innerhalb derselben veranlaßte Feststellung die gesetzliche Vermuthung nach sich ziehe, daß der Mangel bereits zur Zeit des Verkaufes vorhanden gewesen?

Die Aufnahme einer desfallsigen Vorschrift in das Gesetz nach dem Antrage von André und Genossen wurde von mehreren Seiten befürwortet, dabei aber vorausgesetzt, daß ein Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung zugelassen werden müsse. Damit aber zerfiel der ganze practische Werth einer solchen Vermuthung. Der Gegenbeweis müßte in dem einzelnen Falle wesentlich durch sachverständige Gutachten geführt werden können, und damit wäre nur die Beweislast, nicht aber die Zulässigkeit der Beweisführung geändert und kein Erfolg für die Verminderung der Prozesse erzielt. Die Präsumtionsfrist, von der es sich hier handelt, und welche von der Verjährungsfrist zur Anstellung der Gewährsklage wohl zu unterscheiden ist, müßte für die einzelnen Krankheiten in der Art bestimmt werden, daß innerhalb derselben die Krankheit nicht hätte entstehen können.

Dazu besitzt aber nach dem Gutachten mehrerer sachverständigen Thierärzte die Heilkunde noch keine allgemein gültigen Erfahrungen, vielmehr muß die Beurtheilung der Dauer einer Krankheit von der Prüfung der objectiven Erscheinungen des einzelnen concreten Falles abhängig bleiben. Die Verjährungsfrist kann dagegen nur davon abhängen, daß innerhalb derselben die vorhandene Krankheit erkennbar wird. Das Gutachten der Thierarzneischule suchte die Vorschriften über beide Fristen zu vereinigen. Es theilte zuvörderst alle Gewährsmängel in zwei Gruppen, von denen die erste alle Mängel, welche unter den allgemeinen Begriff eines Gewährsmangels fallen und deren Vorhandensein jedesmal bewiesen werden mußte, die andere aber diejenigen umfaßte, welche vom Gesetze ein für allemal zu Gewährsmängeln gestempelt und deshalb gesetzliche Gewährsmängel genannt werden sollten. Nur für die letztere sollten Vermuthungsfristen aufgestellt werden, zu welchen, nach Verschiedenheit der Krankheiten, 5, 10, 15, 20, 30 und 50 Tage vorgeschlagen wurden. Für die Bestimmung dieser verschiedenen Fristen ist nicht bloß die Frage, ob die Krankheit innerhalb derselben habe entstehen können, sondern auch die, ob solche zu erkennen gewesen sei, maßgebend gewesen. Es ist daher auch der Gegenbeweis gegen die Vermuthung in gewissen Fällen zugelassen. — Der Vorschlag war jedenfalls für die practische Anwendung viel zu complicirt und würde namentlich durch die Aufstellung so verschiedener Verjährungsfristen große Verwirrung erzeugen. Dem Käufer würde ohnehin der Beweis obliegen, daß das gekaufte Thier an einer der speziell aufgeführten Krankheiten gelitten habe, und wenn die Heilkunde die nothwendige Dauer der Krankheit mit solcher Bestimmtheit feststellen kann, daß die Fixirung der Frist durch Gesetz zulässig erscheint, so wird sich ihre Ansicht auch ohne Gesetz Geltung verschaffen.

Die Bestimmung einer Präsumtionsfrist ist deshalb in den Entwurf des Gesetzes nicht aufgenommen. Mit der Bestimmung einer Präsumtionsfrist hing die auch in den Antrag von André und Genossen aufgenommene Vorschrift zusammen, daß bei gewissen ansteckenden Krankheiten der Verkäufer von jeder Gewährleistung entbunden sein soll, wenn er beweist, daß das Thier nach dem Verkauf mit anderen von derselben Krankheit befallenen Thieren in Berührung gekommen ist. Diese Vorschrift kann eine Berechtigung nur in so fern in Anspruch nehmen, als sie eine vorhandene Präsumtionsfrist beseitigt, keineswegs aber insofern, als sie jede Garantie-Verbindlichkeit des Verkäufers aufhebt. Kann der Verkäufer nachweisen, daß das Thier die fragliche Krankheit schon zur Zeit des Verkaufs hatte, so kann die Garantiepflicht des Verkäufers nicht dadurch aufgehoben werden, daß das Thier nachher noch mit anderen kranken Thieren in Berührung gekommen ist. Die Vorschrift kann zu einer schreienden Ungerechtigkeit führen, wenn z. B. bei Viehsuchen von der Polizei angeordnet wird, daß das kranke oder auch nur verdächtige Vieh eingesperrt, und, wie das oft nicht zu vermeiden ist, auf einer gemeinschaftlichen Weide zusammengehalten wird. Der Beweis, daß das Thier nach dem Verkauf mit anderen kranken Thieren zusammen gewesen ist, wird bei Beurtheilung der Frage, ob das Vorhandensein der Krankheit zur Zeit des Verkaufs erwiesen sei, genügende Berücksichtigung finden. Im polizeilichen Interesse möchte gerade bei ansteckenden Krankheiten der Verkäufer am wenigsten Schutz verdienen. — Sollte überhaupt keine Präsumtionsfrist bestimmt werden, so mußte auch diese Vorschrift wegbleiben.

3. Daß die Präsumtionsfrist oder auch diejenige Frist, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen nöthig ist, um das Vorhandensein des Mangels zu erkennen, nicht mit der Frist zur Anstellung der Klage (Verjährungsfrist) zusammenfallen kann, wie der Antrag von André und Genossen in Uebereinstimmung mit den fremdländischen Gesetzen wollen, darüber waren die meisten Berichterstatter einverstanden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Berechtigten eine Frist zur Anstellung der Klage von dem Zeitpunkte an bewilligt werden muß, in welchem er überhaupt in der Lage ist, Klagen zu können. Das Gegentheil kann nur zu einer Beugung des Rechts zu Gunsten des in dieser Lehre keinesweges vorzugsweise zu berücksichtigenden Verkäufers führen. Es ist selbst zweckmäßig, diese Frist nicht gar zu kurz zu bestimmen, damit den Parteien Zeit gelassen werde, sich außergerichtlich zu verständigen. Ueber die Länge der Klagefrist weichen die Vorschläge sehr von einander ab, sie schwanken zwischen 14 Tagen und 3 Monaten, aber sie sind darin fast einstimmig, daß die 10tägige Frist des Französischen Gesetzes zu kurz sei. Diejenigen, welche kürzere Fristen vorschlagen, verlangen meist Zusatzfristen für bestimmte Fälle, z. B. bei der Entfernung des Verkäufers und Verkaufsortes, bei einzelnen besonderen Krankheiten — wenn der Verkäufer den Fehler gekannt hat —, bei der Garantieklage u. s. w. Solche Spezialisirung ist jedoch nachtheilig, und eine alle Garantieklagen umfassende Frist ohne besondere Zusatzfristen wird dem praktischen Bedürfnisse am besten entsprechen.

Das Gutachten der Thierarzneischule bringt, abgesehen von den besonderen Fristen für speziell bezeichnete Krankheiten, eine dreimonatliche Verjährungsfrist in Vorschlag, weil eine solche Frist bei vielen Krankheiten, die sich erst nach längerer Zeit äußern, zum Schutze der wohlbegründeten Rechte des Käufers nothwendig sei. Diesem auf die Erfahrungen der Wissenschaft gegründeten Vorschläge schließt sich der Gesetz-Entwurf an. Die Länge der Frist kann an sich den Rechten des Verkäufers nicht nachtheilig sein, da das Vorhandensein des Mangels zur Zeit des Verkaufs vom Käufer bewiesen werden muß. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs ist um so weniger zu erwarten, als in den meisten Bezirken auf Grund der Vorschriften des Römischen Rechts eine sechsmonatliche Verjährungsfrist gilt und hiermit auch das Allgemeine Landrecht übereinstimmt (Theil I. Tit. 5 § 343).

Die Verjährungsfrist muß aber sowohl für die Klage als für die Einrede gelten, und es ist nothwendig, dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen.

In verschiedenen Berichten ist noch die Frage näher erörtert und verschieden beantwortet, ob die Verjährungsfrist vom Tage des Verkaufs oder vom Tage der Ueberlieferung an zu berechnen sei. Der Gesetz-Entwurf entscheidet sich für das Letztere. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß es bei Begründung der Klage wegen eines Gewährsmangels darauf ankommt, ob dieser Mangel zur Zeit des vollendeten Verkaufs, d. h. zu der Zeit vorhanden war, in welcher das Eigenthum und mit ihm die Gefahr auf den Käufer überging. Handelt es sich daher von der Bestimmung einer Präsumtionsfrist hierüber, so müßte nothwendig der Abschluß des Verkaufs als Anfangspunkt dieser Frist bestimmt werden. Die Verjährungsfrist beruht aber auf einer ganz anderen Grundlage. Sie soll zwar im Interesse des Verkäufers und des Verkehrs eine kurze sein, aber sie darf doch nicht so abgekürzt werden, daß der Käufer die Möglichkeit verliert, sein Recht geltend zu machen. Der Käufer ist hierzu aber erst veranlaßt, wenn er den Fehler kennt. Wenn es nun auch nicht zweckmäßig erscheint, den Anfang der Verjährungsfrist von dem in jedem Falle und oft schwer zu beweisenden Augenblick solcher Kenntniß abhängig zu machen, so ist es doch angemessen, diesen Anfang von dem Zeitpunkte zu berechnen, in welchem der Käufer jedenfalls in der Lage ist, die Mängel kennen zu lernen. Das ist der Zeitpunkt der Ueberlieferung. Das Allgemeine Landrecht rechnet ebenfalls von diesem Zeitpunkte. Daß für den Käufer *actio nata* schon vor der Ueberlieferung vorhanden war, kann in den bei Bestimmung dieser Frist im Allgemeinen zu berücksichtigenden Grundsätzen nichts ändern.

4. Es ist ferner die Aufstellung verschiedener Prozeßvorschriften in Vorschlag gebracht, namentlich

- a) daß alle Gewährklagen beim Viehhandel dem Friedensrichter des Ortes überwiesen werden sollen, an welchem der Verkäufer wohnt. Es kann aber weder für nothwendig noch für zweckmäßig erachtet werden, die allgemeinen Regeln über die Kompetenz der Gerichte für diese besondere Art von Klagen abzuändern. Dieselben gehören nicht zu denjenigen Prozessen, deren Entscheidung besonders einfach ist; es ist daher schon aus diesem Grunde nicht rathsam, sie der Entscheidung der höheren Richter zu entziehen, wenn ihr Gegenstand den Betrag der friedensrichterlichen Kompetenz übersteigt. Noch weniger ist Grund vorhanden, in die handelsgerichtliche Kompetenz anzugreifen. Es ist auch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß bei den Friedensrichtern keine amtlichen Vertreter der Parteien bestehen und bei derartigen Prozessen von erheblicherem Objecte die Parteien in der Regel sich dennoch werden durch Bevollmächtigte vertreten lassen und dann die Kosten dieser Vertretung unter allen Umständen selbst tragen müssen. Eine solche Vertretung wird für den Käufer namentlich dann kaum zu vermeiden sein, wenn der Verkäufer in einem andern Friedensgerichtsbezirk wohnt.
- b) Ein zweiter Vorschlag ging dahin, die Nothwendigkeit des Sühneversuchs bei den vor das Landgericht gehörenden Klagen aufzuheben und zu verordnen, daß die Sache als summarische verhandelt und abgeurtheilt werde. Die Aufnahme einer desfalligen Vorschrift in das Gesetz ist zur Beschleunigung der Sache für angemessen erachtet.
- c) Es sollte ferner der förmlichen Klage ein Gutachten von Sachverständigen vorhergehen. Nach dem Auftrage von André und Genossen (in Uebereinstimmung mit dem Französischen, Belgischen und Luxemburger Gesetze) soll die Klage für unzulässig erklärt werden, wenn der Käufer nicht innerhalb der bestimmten Frist bei dem Friedensrichter des Ortes, wo sich das Thier befindet, die Ernennung von Sachverständigen zur Feststellung des Mangels beantragt hat. Diese Feststellung innerhalb der gedachten Frist soll die Vermuthung begründen, daß der Mangel bereits vor dem Verkaufe vorhanden war.

Die hier gedachte Frist ist dieselbe für jene Vermuthung und für die Verjährung der Klage. Daß hierin eine Unzuträglichkeit liegen würde, ergibt sich von selbst. Mit dem Wegfallen einer besonderen Vermuthungsfrist fällt auch die Möglichkeit weg, mit einer solchen Frist die Feststellung des Mangels in Verbindung zu setzen. Daraus folgt aber noch nicht, daß eine solche Feststellung nicht vor Anstellung der

Klage stattfinden könne oder müsse. Im Gegentheil ist anzuerkennen, daß ein solches Verfahren seine großen Vortheile behält, wenn auch durch dasselbe jene gesetzliche Vermuthung nicht begründet wird. Der Käufer wird in die Lage gesetzt, seine rechtlichen Ansprüche selbst zu erkennen, und der Verkäufer, solchen ohne Prozeß nachzugeben. Wann der Käufer innerhalb der Klagefrist jene Feststellung will vornehmen lassen, kann ihm süglich überlassen bleiben, da ihm der Beweis obliegt, daß der Mangel schon zur Zeit des Verkaufs vorhanden war, und er daher das größte Interesse hat, die Feststellung sobald als möglich zu bewirken.

Es mußte aber ferner gefragt werden, ob eine solche Feststellung durch Sachverständige der Klage nothwendig vorhergehen müsse, oder ob es dem Kläger nur gestattet werden sollte, sie zu veranlassen. Der Gesetz-Vorschlag will nur das Letztere. Die Feststellung des Mangels vor Anstellung der Klage und ohne nothwendig kontradiktorische Verhandlung soll wesentlich und fast ausschließlich im Interesse des Käufers gestattet werden; es kann daher auch ihm überlassen bleiben, ob er von dieser Wohlthat Gebrauch machen will oder nicht. Die Kosten eines sachverständigen Gutachtens sind nicht unerheblich, namentlich wenn ein geeigneter Sachverständiger nicht in der Nähe wohnt. In vielen Fällen wird die Natur des Mangels als Gewährsmangel so offenbar und unbestreitbar sein, daß es bei Anstellung der Klage fast nur auf die Erlangung eines executorischen Titels gegen den Verkäufer ankommt; in anderen Fällen wird das Gutachten des Sachverständigen nur auf vorherige Feststellung von Thatsachen, die nur im Prozesse geschehen kann, zu gründen sein. In allen solchen Fällen ist das vorherige Gutachten von Sachverständigen unnütz und die Frage über die Erstattung der Kosten eines solchen nur geeignet, das Zustandekommen eines Vergleichs zu verhindern. Dem Bedürfnis wird vollständig genügt, wenn dem Käufer die Befugniß erteilt, aber nicht die Verpflichtung auferlegt wird, vor Anstellung der Klage das Vorhandensein des Gewährmangels feststellen zu lassen.

5. Das bürgerliche Gesetzbuch (Artikel 1644.) giebt (in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht und dem allgemeinen Landrecht) dem Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Kaufpreis erstatten zu lassen, oder die Sache zu behalten und sich einen Theil des Preises, wie er durch Sachverständige bestimmt wird, zurückgeben zu lassen (*actio quanti minoris*).

Der Vorschlag von André und Genossen und die mehrerwähnten fremden Gesetze haben die *actio quanti minoris* ganz ausgeschlossen. Es hatte solches bei diesen Gesetzen weniger Bedenken, da die nach denselben allein anerkannten Gewährsmängel in der Regel das Thier ganz werthlos machen, und sogar das Belgische und Luxemburgische Gesetz bei dem zum Schlachten bestimmten Vieh die Anwendung des Gesetzes ganz ausgeschlossen haben. Es ist aber um so weniger Veranlassung vorhanden, die *actio quanti minoris* aufzuheben, da sie in der Praxis sehr selten vorkommt und in einzelnen Fällen, z. B. wenn die Zurückgabe des Thieres dem Käufer großen Nachtheil verursachen würde, oder, wie oft bei geschlachtetem Vieh, gar nicht möglich ist, süglich nicht versagt werden kann. Von einigen Berichterstattern wurde erwähnt, daß der Antrag auf Minderung des Kaufpreises oft mißbraucht werde, um den Verkäufer zum Nachlaß eines Theils seiner gerechten Forderung zu bewegen, und deshalb vorgeschlagen, dem Verkäufer zu gestatten, bei einer derartigen Klage das Thier gegen Erstattung des Kaufpreises ganz zurückzunehmen. Diese Befugniß würde aber in den schon erwähnten Fällen unausführbar sein oder den Käufer benachtheiligen. Es wird daher auch in dieser Beziehung bei dem bestehenden Gesetze zu belassen sein.

6. Endlich ist noch möglichst ermittelt worden, ob eine Uebereinstimmung mit den Gesetzen benachbarter Länder erzielt werden könne.

Daß dies im Einzelnen nicht möglich sei, ist klar nachgewiesen. Selbst die mehrerwähnten Gesetze von Frankreich, Belgien und Luxemburg weichen, wie gesagt, in mancher Hinsicht von einander ab, und solche Abweichungen im Einzelnen sind für den praktischen Verkehr gefährlicher, als Verschiedenheiten im Allgemeinen. Eine irgend mögliche Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetzgebungen wird noch am meisten

durch Vermeidung von Spezialitäten und Aufstellung allgemeiner Normen, welche die Grundlage aller Gesetzgebungen bilden, erreicht.

In dem Vorstehenden finden die einzelnen Paragraphen des Gesetzworschlages im Allgemeinen ihre Erklärung. Nur im Einzelnen sei noch Folgendes bemerkt:

Nach § 4. soll von einer Vereidigung der von dem Friedensrichter ernannten Sachverständigen nur dann abgesehen werden, wenn solche Departements- oder Kreis-Thierärzte sind, deren amtliche Stellung eine Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienst ein genügend, dagegen eine jedesmalige besondere Vereidigung unnötig erscheinen ließ. Bei allen anderen Sachverständigen, namentlich auch den approbirten Thierärzten, von einer solchen Vereidigung in dem Vorverfahren abzusehen und solche etwa dem Hauptprozeße vorzubehalten, erschien nicht angemessen, da es wesentlich darauf ankam, auch in diesem Vorverfahren dem Gutachten die erforderliche Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit zu verschaffen, um dadurch dem eigentlichen Prozesse vorzubeugen und im § 7. des Gesetzworschlages die Möglichkeit zu gewähren, eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen zu vermeiden.

Der § 5. des Vorschlages erledigt die Frage über die Zuziehung der Gegenpartei bei der Vorverhandlung. Daß solche zweckmäßig, ist nicht zu bezweifeln. In vielen, wenn nicht den meisten Fällen, muß aber die Feststellung des Sachverhaltes so schnellig geschehen, daß eine förmliche Vorladung oder selbst die Nothwendigkeit der Zuziehung der Gegenpartei den Zweck des Verfahrens vereiteln oder letzteres unmöglich machen würde.

In dieser Beziehung spezielle Vorschriften zu geben, ist theils schwierig und theils unnötig, da das Vorverfahren nur eine vorläufige Feststellung des Thatbestandes bezweckt, an welches der eventuell erkennende Richter nicht gebunden ist. Es muß als genügend angesehen werden, dem betreffenden Friedensrichter die Befugniß zu ertheilen und die Verpflichtung aufzuerlegen, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen sei. In vielen Fällen wird z. B. dazu eine zu kontastirende Benachrichtigung durch die Post genügen.

---

## A u s z u g a u s d e m b ü r g e r l i c h e n G e s e t z b u c h.

### Drittes Buch, sechster Titel.

#### Von der Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache.

##### Artikel 1641.

Der Verkäufer ist zur Gewährleistung für die verborgenen Mängel der verkauften Sache verbunden, welche dieselbe zu dem Gebrauche, wozu sie bestimmt ist, untauglich machen, oder welche ihre Brauchbarkeit so sehr vermindern, daß der Käufer sie nicht gekauft oder nur einen geringeren Preis dafür gegeben haben würde, wenn er die Mängel gekannt hätte.

##### Artikel 1642.

Der Verkäufer haftet nicht für die in's Auge fallenden Mängel, von welchen der Käufer sich selbst überzeugen konnte.

##### Artikel 1643.

Er haftet für die verborgenen Mängel, selbst wenn er sie nicht gekannt hätte, es sei denn, daß er in diesem Falle sich ausbedungen hat, zu einer Gewährleistung nicht verbunden zu sein.

Artikel 1644.

In dem Falle der Artikel 1641 und 1643 hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Kaufpreis erstatten zu lassen, oder die Sache zu behalten und sich einen Theil des Preises, wie er durch Sachverständige bestimmt wird, zurückgeben zu lassen.

Artikel 1645.

Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache, so ist er, außer der Zurückgabe des dafür erhaltenen Preises, dem Käufer zum Schadenssage verbunden.

Artikel 1646.

Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache nicht, so ist er nur verbunden, den Kaufpreis zurückzugeben und dem Käufer die durch den Verkauf verursachten Kosten zu erstatten.

Artikel 1647.

Ist die mit Mängeln behaftete Sache in Folge ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen, so trifft der Verlust den Verkäufer, welcher dem Käufer zur Zurückgabe des Kaufpreises und zu den übrigen in den beiden vorhergehenden Artikeln angegebenen Entschädigungen verbunden ist. — Dagegen ist der von einem Zufalle herrührende Verlust für Rechnung des Käufers.

Artikel 1648.

Die durch redhibitorische Mängel begründete Klage muß, nach der Beschaffenheit der redhibitorischen Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, binnen kurzer Frist angestellt werden.

Artikel 1649.

Sie hat bei den unter gerichtlicher Autorität geschehenen Verkäufen nicht statt.

**Siebenter Titel.**

**Von dem Tausche.**

Artikel 1707.

Alle anderen für den Verkaufsbetrag vorgeschriebenen Regeln sind übrigens auf den Tausch anwendbar.

---

**Entwurf einer Verordnung,**

betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen.

In Gemäßheit des in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 gemachten Vorbehalts, ergeht für den Umfang der Rheinprovinz nachstehende Verordnung:

§ 1.

Zur Wahl der die Landgemeinden auf dem Provinzial-Landtage vertretenden Abgeordneten und Stellvertreter wird jeder der fünf Regierungsbezirke in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als derselbe nach Art. IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 Abgeordnete zu wählen hat.

§ 2.

In jedem dieser Wahlbezirke, deren Feststellung durch Unfern Minister des Innern erfolgt, wird fernerhin je ein Abgeordneter und dessen Stellvertreter gewählt.

§ 3.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte gewählt.

§ 4.

Sind Landgemeinden mit einer Stadt, welche nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und dem Gemeinde-Verfassungs-Gesetz vom 15. Mai 1856 verwaltet wird, zu einer Bürgermeisterei verbunden, so sind diejenigen Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung, welche der Stadt angehören, dabei weder wahlfähig noch wählbar.

§ 5.

Jede Bürgermeisterei-Versammlung wählt der Regel nach wenigstens Einen Bezirkswähler. Sind die einzelnen — zu Einem Wahlbezirke verbundenen — Bürgermeistereien von sehr ungleicher Größe, oder entspricht die nach obigem Maßstabe sich ergebende Gesamtzahl der Bezirkswähler eines mit andern Kreisen zu Einem Wahlbezirke vereinigten Kreises verhältnißmäßig nicht der Bedeutung des letztern, so tritt zum Zwecke der Ausgleichung nach Bestimmung des Ministers des Innern bei den stärker bevölkerten Bürgermeistereien eine verhältnißmäßige Vermehrung der von ihnen zu wählenden Bezirkswähler ein.

§ 6.

Zur Herbeiführung einer derartigen Ausgleichung soll der Minister des Innern außerdem ermächtigt sein, die Bürgermeisterei-Versammlungen kleiner — weniger als 1000 Einwohner zählender — Bürgermeistereien mit denen benachbarter Bürgermeistereien zur Wahl eines oder mehrerer Bezirkswähler zusammenzutreten zu lassen.

§ 7.

Die Reihenfolge, in welcher die auf Grund dieser Verordnung gebildeten Wahlbezirke zur Abhaltung der nächsten Ergänzungswahlen gelangen, wird durch das Loos bestimmt.

§ 8.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung nöthigen Anweisungen.  
Urkundlich w. w.

---

## M o t i v e.

---

Die Artikel IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 über die Rheinische Provinzial-Vertretung haben den Erlaß verschiedener auf die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden bezüglicher Vorschriften bis „nach Regulirung des ländlichen Communal-Wesens“ resp. „der Publication der Communal-Ordnung“ vorbehalten. — Dieser Zeitpunkt ist durch den mittelst der Gesetze vom 15. Mai 1856 erfolgten Abschluß der Rheinischen Gemeinde-Gesetzgebung nunmehr eingetreten, und erscheint daher der gegenwärtige Erlaß der damals vorbehaltenen näheren Bestimmungen als nothwendig.

§ 1.

Während bisher nach § 21 des Gesetzes vom 27. März 1824 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 14. November 1825 von den wahlberechtigten, . h. den 3 Thaler Prinzipal-Grundsteuer zahlenden, ländlichen Grundbesitzern einzelner Regierungsbezirke in verschiedenen von den Ortsbehörden gebildeten Abtheilungen auf 50 Wahlberechtigte je ein — mindestens 10 Thaler Grundsteuer zahlender — Wähler, von diesen im Hauptorte des Kreises sich vereinigenden Wählern auf 10 Wähler je ein Bezirkswähler, und von den in der Hauptstadt des betreffenden Wahl- resp. Regierungsbezirks zusammentretenden Bezirkswählern die für jeden Regierungsbezirk durch Art. IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 und § 25 des Gesetzes vom 27. März 1824 festgesetzte Zahl von Abgeordneten und Stellvertretern gewählt ward, soll

nach Art. XIII der letztallegirten Verordnung die Wahl der Bezirkswähler fernerhin durch die Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde, d. h. durch die Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte erfolgen.

Durch diesen veränderten Wahl-Modus, welcher für jede Bürgermeisterei die Wahl von wenigstens je Einem Bezirkswähler als Regel in Aussicht stellt, wird die Zahl der Bezirkswähler für die Zukunft erheblich vermehrt werden. — Denn während bisher die Zahl der Bezirkswähler für kleinere Kreise auf 1—2, für größere auf 4—6 sich belief, steigt die für die Anzahl der Bezirkswähler künftig wesentlich maßgebende Zahl der Bürgermeistereien in einzelnen Kreisen bis auf 27 und 30. — Sollten daher die Bezirkswähler aus sämtlichen Kreisen eines Regierungsbezirks behufs Vollziehung der Abgeordneten-Wahl auch fernerhin in der Bezirkshauptstadt zu Einem Wähler-Collegium zusammentreten, so würde durch die sehr große Wählerzahl das Wahlgeschäft selbst erschwert und durch die bedeutende Entfernung der Wohnorte eines Theils der Wähler vom Wahlorte das vollzählige Erscheinen derselben zur Wahl vielfach verhindert werden. — Außerdem wäre bei der Verschiedenheit der Bürgermeisterei-Bezirke, welche in einzelnen Kreisen desselben Regierungsbezirks klein und deshalb zahlreich, in andern wieder groß und weniger zahlreich sind, eine Festsetzung der von jeder Bürgermeisterei zu wählenden Bezirks-Wählerzahl in der Art, daß dadurch sowohl der betreffenden Bürgermeisterei, als auch den einzelnen Kreisen der ihrer Größe und Bedeutung im Verhältniß zu anderen Bürgermeistereien und resp. Kreisen desselben Regierungsbezirks entsprechende Einfluß auf die Abgeordneten-Wahl gesichert würde, beim Zusammenwirken aller Bezirkswähler des ganzen Regierungsbezirks nicht ausführbar. —

Aus diesen Gründen erscheint es als angemessen, jeden Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke zu theilen, als derselbe nach Art. IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 ländliche Abgeordnete und resp. Stellvertreter zu wählen hat, damit

### § 2.

dann jeder Wahlbezirk nur einen Abgeordneten und Stellvertreter, welcher letzterer als persönlicher Stellvertreter des Abgeordneten seines Bezirks zu fungiren haben wird, wähle. —

Die Feststellung der Wahlbezirke, bei welcher, so weit irgend thunlich, die Zertheilung landrätlicher Kreise zu vermeiden sein wird, muß unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, Steuer-Verhältnisse und sonstigen Interessen der zusammenzulegenden Kreise erfolgen. — Mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit vielfach eintretende Aenderung dieser für die Wahlbezirks-Eintheilung bestimmenden Verhältnisse, welche z. B. durch Verschiedenheiten in der Bevölkerungszunahme, so wie in der sonstigen Entwicklung der einzelnen Kreise, durch Vereinigung mehrerer kleineren Bürgermeistereien zu einer Bürgermeisterei-Bezirk etc. hervorgerufen werden kann, ist eine dauernde, mit dieser Verordnung zu verbindende Feststellung der Wahlbezirke nicht thunlich. — Die nach obigen Grundsätzen zu bewirkende Abgrenzung der gedachten Bezirke muß deshalb der jedesmaligen Bestimmung des Ministers des Innern überlassen bleiben. —

### § 3.

Durch Einführung des im Art. XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 vorgeschriebenen Wahl-Modus fallen die (zur Wahl der Wähler) bisher abgehaltenen Urwahlen fort, und treten damit auch die über den von Urwählern, Wählern und Bezirkswählern zu entrichtenden Grundsteuer-Census in der Cabinets-Ordre vom 14. November 1825 enthaltenen Vorschriften außer Anwendung. — Statt des im Art. XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 gebrauchten Ausdrucks „Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde“ ist die Bezeichnung „Bürgermeisterei-Versammlungen“ gewählt, weil dieser letztere Ausdruck einerseits der Terminologie der jetzigen Gemeinde-Gesetzgebung entspricht, und andererseits die Wählbarkeit der nach § 110 Aro. 1 und 2 der Gemeinde-Ordnung von 1845 der Bürgermeisterei-Versammlung ohne Wahl angehörigen meistbegüterten Grundbesitzer und Gemeinde-Vorsteher, so wie der Bürgermeister selbst, deren vom Gesetz unzweifelhaft nicht beabsichtigte Ausschließung sonst aus dem Worte Gemeinde-Verordnete möglicherweise gefolgert werden könnte, außer Frage stellt.

§ 4.

Da diejenigen Städte, welchen die Rheinische Städte=Ordnung vom 15. Mai 1856 bereits verliehen ist, vorher aus dem Bürgermeisterei=Verbande mit Landgemeinden ausscheiden mußten, so können jetzt nur noch in denjenigen Bürgermeistereien, welchen außer den Landgemeinden auch noch eine — nach der Landgemeinde=Ordnung von 1845, resp. dem Gemeinde=Verfassungs=Gesetze vom 15. Mai 1856 verwaltete Stadt angehört, städtische Mitglieder in der Bürgermeisterei=Versammlung sich befinden. Daß diese bei den Landgemeinde=Wahlen weder activ noch passiv mitwirken können, folgt aus ihrer Berechtigung zur Betheiligung an den Wahlen des dritten Standes.

§ 5.

Daß jede Bürgermeisterei=Versammlung wenigstens je einen Bezirkswähler zu wählen hat, ist, dem Sinne des Art. XIII l. c. entsprechend, als Regel festgehalten. Dieselbe Zahl zugleich als Maximum gelten zu lassen, und somit jeder Bürgermeisterei=Versammlung gleichmäßig die Wahl von nur je Einem Bezirkswähler zuzutheilen, ist wegen der obenerwähnten Ungleichheit der Bürgermeisterei=Bezirke und der hieraus sonst für einzelne Bürgermeistereien und resp. Kreise erwachsenden Unbilligkeiten nicht angänglich. Offenbar unbillig würde es z. B. sein, die zum Kreise Duisburg gehörigen Bürgermeistereien: Mülheim Land mit 21,800 Einwohnern und einem Staatssteuer=Quantum von 26,400 Thlr., und Vorbeck, mit 17,100 Einwohnern und 17,600 Thlr. Steuer der kleinen Bürgermeisterei Duisburg Land desselben Kreises mit nur 485 Einwohnern und 752 Thlr. Steuer durch Zuthellung der Wahl von je Einem Bezirkswähler an jede von ihnen gleichzustellen. — Mit Recht würde ferner der 37,900 Einwohner in 8 Landbürgermeistereien zählende Kreis Bonn sich beschwert fühlen, wenn ihm für jede dieser Bürgermeistereien nur einer, also im Ganzen acht Bezirkswähler zugetheilt würden, während der mit ihm zu Einem Wahlbezirke zu vereinigende Kreis Cuskirchen bei einer Einwohnerzahl von nur 28,000 Seelen für seine 15 Bürgermeistereien 15 Bezirkswähler und somit durch diese fast doppelte Stimmenzahl trotz seiner geringeren Bedeutung das entschiedenste Uebergewicht bei der Abgeordneten=Wahl erhielt. —

Zur Vermeidung solcher — eventuell vielfach eintretender Mißverhältnisse, ist dem Minister des Innern die Befugniß zur Vermehrung der von den bedeutenderen Bürgermeistereien zu wählenden Bezirkswählerzahl nach Maßgabe des hierzu vorhandenen Bedürfnisses vorbehalten worden.

§ 6.

Während von solcher zum Zwecke der Ausgleichung eintretenden Vermehrung der von einzelnen Bürgermeistereien zu wählenden Bezirkswähler Uebelstände der Regel nach nicht zu befürchten sind, erscheint die zu gleichem Ziele führende Zusammenlegung mehrerer Bürgermeisterei=Bezirke zur Wahl eines (oder auch mehrerer) Bezirkswähler im Allgemeinen mislicher.

Abgesehen davon nämlich, daß die kleineren unter den so combinirten Bürgermeistereien durch eine derartige Zusammenlegung in der Ausübung des vom Gesetze ihnen zugedachten Wahlrechtes immerhin nicht unwesentlich beschränkt werden, steht auch die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bürgermeisterei=Versammlungen keineswegs immer in gleichem Verhältnisse zur Größe und sonstigen Bedeutung der Bürgermeisterei, so daß also möglicherweise beim Zusammentritt mehrerer Bürgermeisterei=Versammlungen zu Einem Wähler=Collegium die an Einwohnerzahl und Steuer=Contingent kleinere Bürgermeisterei durch die größere Mitgliederzahl ihrer Bürgermeisterei=Versammlung einen ihrer Bedeutung nicht entsprechenden überwiegenden Einfluß auf den Ausfall der Bezirkswähler=Wahl erlangen kann. — Die Combinirung mehrerer Bürgermeistereien zur Bezirkswähler=Wahl wird hiernach nur ganz ausnahmsweise anwendbar sein, sie kann aber bisweilen nothwendig werden, wenn entweder sehr kleine Bürgermeisterei=Bezirke, wie z. B. die dem Kreise Moers angehörige Bürgermeisterei Rheinberg Land mit 160 Einwohnern, durch die selbstständige Wahl je eines Bezirkswählers in der That unverhältnißmäßig begünstigt werden würden, oder wenn zur Ausgleichung der Bezirkswähler=Zahlen verschiedener, zu Einem Wahlbezirke vereinigter Kreise die Vermeh-

rung der Bezirkswähler in einzelnen Bürgermeistereien des der Verstärkung seiner Stimmenzahl bedürftigen Kreises, mit Rücksicht auf die ziemlich gleiche Größe sämtlicher diesem Kreise angehöriger Bürgermeisterei- Bezirke, nicht als das geeignete Mittel erscheint, und somit zur Verminderung der Bezirkswählerzahl des anderen Kreises zu schreiten ist.

Für diese jedenfalls äußerst seltenen Fälle empfiehlt es sich, dem Minister des Innern die Befugniß, die Vereinigung kleinerer, etwa bis zu 1000 Einwohnern zählenden Bürgermeistereien mit anderen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bezirkswähler= Wahl anzuordnen, gleichfalls vorzubehalten.

§ 7.

Da die jetzt fungirenden Abgeordneten und Stellvertreter des vierten Standes nicht sämtlich zugleich, sondern — die außergewöhnlichen Mandats= Erledigungen abgerechnet — immer nur eine Hälfte ausscheiden, so ist es erforderlich, die Reihenfolge, in welcher die neugebildeten Wahlbezirke zur Abhaltung der nächsten Erneuerungs= Wahlen gelangen sollen, durch das Loos zu bestimmen. Zur Veranschaulichung der Wahlbezirks= Eintheilung, wie sie nach Maafgabe der gegenwärtigen Bevölkerungs=, Steuer= u. Verhältnisse etwa sich gestalten wird, sind die anliegenden beiden Nachweisungen beigelegt. (Dieselben sind zur Raumersparung hier nicht abgedruckt.)

---

## G e t w u r f.

Verordnung, die Spurweite und Achsschenkel= Länge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend.

Um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr in der Spurweite und Achsschenkel= Länge des in der Rheinprovinz gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigenden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, verordnen Wir nach u. für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes:

§ 1.

Niemand darf einen Wagen, Karren oder sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Fuß acht Zoll beträgt. Dieses Maaf soll dergestalt bestimmt werden, daß von der, den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußeren Kante der andern Radfelge gemessen wird.

§ 2.

Ebenso wenig darf sich Jemand eines Wagens, Karrens oder sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchem die Achsschenkel über 2 Zoll vor die Nabe und Nabe und Achsschenkel zusammengenommen über 7 Zoll vor die im § 1 bezeichnete äußere Radfelgkante vortreten.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße bestraft. Die auf Grund der §§ 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Wagen= u. Führer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§ 4.

Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preussischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Einrichtung der Achsen u. bestehen, angehören.

§ 5.

Alle dieser Verordnung widersprechenden älteren Vorschriften, insbesondere die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 6.

Die Geltung vorstehender Verordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rückwärts der Uebertretungen aus § 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

§ 7.

Sollten sich nach Ablauf der im § 6 gedachten Frist in der Provinz Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorstimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar machten, so sind die Regierungen ermächtigt, auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist nach dem besonderen localen Bedürfnisse zu ertheilen.

---

## M o t i v e.

---

Die in alter Zeit in den Rheinlanden bestandenen Vorschriften, insbesondere im Kurfürstenthum Köln unterm 31. Januar 1767 ergangene Verordnung gegen eine allzubreite, dem Verkehr auf den öffentlichen Wegen hinderliche Bauart des Fuhrwerks sind im Laufe der Zeit in Nichtgebrauch gerathen. Es wurde für die Rheinprovinz schon in den 1820er Jahren eine ähnliche Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Rheinprovinz, wie sie unterm 30. Juni 1829 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1829, Seite 97) für die Provinz Westphalen erlassen ist, ausgearbeitet und dem im Jahre 1830 versammelten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt. Da aber dieser Provinzial-Landtag damals die allgemeine Einführung einer gleichen Wagenspur nach den Verhältnissen der Provinz nicht für nothwendig und nicht für ausführbar erachtete, die Spur gewisser Fuhrwerke für die ebenen und flachen Gegenden allein auf ein Maximum von 5 Fuß 9 Zoll zu beschränken, worauf der damalige Antrag des Landtags gerichtet war, aber von Seiten der Staats-Regierung nicht für rathsam erachtet wurde, so blieb die ganze Angelegenheit damals auf sich beruhen und wurde eine dem entsprechende Eröffnung in den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Rheinischen Provinzial-Stände vom 30. October 1832 aufgenommen.

Es hat sich nun in neuerer Zeit zwar kein Bedürfnis gezeigt, eine gleiche Wagenspur für das Fuhrwerk in der Rheinprovinz vorzuschreiben. Gleiche Spurweiten sind zu der Unterhaltung der chaussirten, wie auch der unchaussirten Straßen nicht nothwendig. Auf Chausséen ist das Spurchalten durch den § 12 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 83) ausdrücklich untersagt. Bei schmalen Feldwegen, namentlich in Gebirgsgegenden sind zwar die Geleise nicht selten so tief ausgefahren, daß das Fortkommen sehr erschwert wird, wenn eine Differenz zwischen dem Abstände der Geleise und der Spurweite des Wagens stattfindet. Diesem Uebelstande wird aber in der Rheinprovinz zweckmäßiger durch Verbesserung der Wege, als durch die Verordnung einer gleichen Spurweite entgegenzuwirken sein.

Desto dringender hat sich das Bedürfnis einer Abhülfe gegen die allzubreite Bauart der Fuhrwerke und gegen das Hervortreten der Achsenschenkel bei denselben herausgestellt. Seitdem die früheren Verbote

in Nichtgebrauch gekommen, hat man in manchen Gegenden, namentlich in den Gebirgen, Landfuhrwerk von 6 $\frac{1}{2}$  bis 7 Fuß Spurweite und mit noch weiter hervortretenden, fast spitzigen Achsenschenkeln zu bauen und in Gebrauch zu nehmen begonnen. Wenn erwogen wird, daß ein solches Fuhrwerk, auch abgesehen von der oft noch breiteren Ladung, einen freien Fortbewegungsraum von 7 bis 8 Fuß auf dem Wege in Anspruch nimmt, daß aber selbst die Steinbahnsbreite der Communal-Chausséen nur 14 bis 16 Fuß beträgt, viele städtische Straßen und andere Gemeindewege aber noch viel schmaler sind, daß mithin ein solches Fuhrwerk oft fast den ganzen Fahrweg für sich allein in Anspruch nimmt, so springt in die Augen, welches Hemmnis für den Verkauf durch jene Constructionsart, zu welcher ein Bedürfnis beim jetzigen Stande der öffentlichen Wege nicht mehr vorliegt, herbeigeführt wird.

Noch nachtheiliger und vielfach beschädigend wirken die über die Radkanten hervortretenden Achsen- spizen, welche in andern Ländern, namentlich in Großbritannien, längst abgeschafft sind und gar keinen Nutzen stiften. Besonders in den verkehrreichen Straßen größerer Städte treten diese Uebelstände belä- stigend und mitunter selbst gefährlich hervor.

Es haben sich deshalb sämmtliche Provinzial- Behörden mit dem Erlaß einer Verordnung gegen die allzubreiten Spurconstructions und gegen die hervortretenden Achsen- spizen des Rheinischen Fuhrwerks einverstanden erklärt. Nach den Berichten derselben ist der beifolgende Verordnungs- Entwurf ausgearbeitet, zu dessen Einzelbestimmungen Folgendes bemerkt wird:

#### Zum § 1.

Bei den in den verschiedenen Bautreifen des Kölner Regierungsbezirks vorgenommenen Messungen der Spurweiten zahlreicher Fuhrwerke haben sich die Spurweiten (incl. Felgen) der vierrädrigen Fracht- fuhrwerke in der Ausdehnung von 4 Fuß 3 $\frac{1}{2}$  Zoll bis 5 Fuß 7 $\frac{1}{2}$  Zoll, bei zweirädrigem Frachtfuhrwerk von 4 Fuß 11 Zoll bis 6 Fuß 2 Zoll, bei zweirädrigem Landfuhrwerk von 5 Fuß 10 $\frac{1}{2}$  Zoll bis 6 Fuß 5 $\frac{1}{2}$  Zoll als jetzt üblich herausgestellt. Die Mehrzahl der Kreisbehörden dieses Bezirks hat darauf ange- tragen, das Maximum der Spurweiten bis auf 5 Fuß 6 Zoll zu beschränken, die Minderzahl stimmt für 5 Fuß 9 Zoll. Diese letztere Ziffer entspricht zwar den in der Verordnung vom 30. Juni 1829 für das Westphälische Fuhrwerk vorgeschriebenen Maßen. Es scheint sich aber zu empfehlen, in der für die Rhein- provinz zu erlassenden Verordnung 5 Fuß 8 Zoll als das Maximum festzusetzen, indem sonst zu beforgen ist, daß in manchen Gegenden die Verkehrserschwerungen durch zu breites Fuhrwerk fort dauern und sich noch steigern. Denn es ist nicht ungewöhnlich, daß die Stellmacher und Achsenmacher bei Erneuerung der Achsen immer etwas zusetzen, damit die Räder in den Geleisen leichter gehen.

Unzuträglichkeiten sind von einer Festsetzung des Maximums auf 5 Fuß 8 Zoll nicht zu beforgen. Für den Fall des Bedürfnisses wird den Regierungen ohnehin vorbehalten werden müssen, von der Anwen- dung der Verordnung für einzelne Gegenden temporär zu dispensiren, wie dies im § 8 des Verordnungs- Entwurfs vorgesehen ist.

Was nun die Abmessung der Spurbreite betrifft, so ist im § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1829 gesagt, daß dabei von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades — also nach der Achsenlänge — gemessen werden solle. Diese Bemessungsart ist aber mangelhaft, weil dabei die eigentliche Spurweite von der Breite der Radfelge abhängig wird. Es empfiehlt sich deshalb, die Breite von der äußern Kante der einen Radfelge bis zur entsprechenden äußern Kante der andern Radfelge zu messen.

#### Zum § 2.

Außer der Spurweite ist eine Beschränkung der vorspringenden Räder und Achsenschenkeldöppe noth- wendig, da ein Uebermaß dabei dem Verkehr besonders schädlich wird. Als das Maximum dieses Vor- springens dürfte 7 Zoll festzusetzen sein; denn wenn beiderseits 7, also zusammen 14 Zoll den vorerwähnten 5 Fuß 8 Zoll hinzugerechnet werden, so nimmt ein solches Fuhrwerk schon einen Breitenraum von 6 Fuß

10 Zoll auf der Straße in Anspruch. Wollte man eine noch größere Ausdehnung der Achsschenkel gestatten, so würden beim Begegnen von Fuhrwerken, beim Passiren in verkehrreichen Stadtstraßen u. s. w. die schwersten Inconvenienzen entstehen. Auch ist kein Bedürfniß zu einem weiteren Hervortreten vorhanden.

Bei den Fracht- und Erndtewagen wird zwar der vorstehende Theil des Achsschenkels zum Aufstützen der sogenannten Linsenspieße gebraucht; jedoch kann dies auch ohne große Schwierigkeiten durch Verkröpfung des Armes an der Linsenöse geschehen.

Uebrigens kann es den Fuhrleuten und Wagenbauern füglich überlassen bleiben, die Naben ihrer Fuhrwerke auch selbst bis zu sieben Zoll auszu dehnen, wenn sie nur eben dafür Sorge tragen, daß Nabe und Achsschenkel zusammengerechnet nicht über 7 Zoll vor der unteren äußeren Felgenkante vortreten.

Die Abmessung dieser zulässigen Länge der Schenkelfköpfe muß aber nach den wohlbegründeten Anträgen der Provinzial-Behörden von dem unteren Rande der Außenseite der Radfelge, wie dies die Bestimmung des allegirten § 1 („den Boden berührenden Kante“) mit sich bringt, bewirkt werden: dadurch tritt sie gegen die Abmessung nach dem oberen Rand noch in etwas zurück und das ungehinderte Vorbeifahren wird dadurch noch mehr erleichtert.

Einer Abänderung des § 10 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung S. 81), welcher eine Ladungsbreite von 9 Fuß gestattet, bedarf es wegen einer solchen Feststellung einer Maximalbreite der Achsen auf 6 Fuß 10 Zoll noch keineswegs. Mag auch eine weitere Beschränkung der Ladungsbreite in manchen Beziehungen wünschenswerth sein, so kommt doch in Betracht, daß Heu, Stroh, Wolle, Töpfe, Glas und dergleichen leichte Waaren nicht gut unter 9 Fuß breit aufgeladen werden können, wenn das Fuhrwerk volle Ladung haben soll, und daß mithin eine weitere Beschränkung jenes Breitenmaaßes andererseits zu dem, nicht minder bedenklichen Höherladen Anlaß geben würde.

Jedenfalls wird — namentlich hinsichtlich des Ausweichens — immer schon wesentlich gewonnen, wenn der untere Theil der Fuhrwerke und die Wagenspur nicht durch exorbitante Breite den Verkehr beengt.

Es ist in Frage gekommen, ob nicht gleichzeitig auch durch ein Verbot des Zuspizens und scharfen Abkantens der Achsschenkel gegen außen den bisher hierdurch mehrfach verursachten Beschädigungen entgegenzutreten und diejenige bessere Form der Schenkelspitzen und Naben, welche in England üblich ist, herbeizuführen sein möchte. Indessen wird schon durch das Einziehen der Spizen dem dringendsten Uebel abgeholfen und kann abgewartet werden, ob sich das Bedürfniß einer weiteren Einwirkung auch nach dieser Verordnung noch hervorthut.

Zwar ist zu dieser Verordnung auch noch eine Beschränkung der Stellmacher und Schirmmacher bei der Verfertigung des Fuhrwerks in ähnlicher Art, wie solche Bestimmungen in der Verordnung für die Provinz Westphalen (Gesetz-Sammlung für 1829, S. 97) aufgenommen sind, beantragt. Zu einer solchen legislatorischen Anordnung würde es aber eines beim allgemeinen Landtage der Monarchie vorzuliegenden Gesetzes bedürfen und scheint der Zweck auch ohne ein solches Gesetz erreicht werden zu können.

#### Zum § 3.

Auch die Bestimmungen über die Bestrafung der Contraventionen sind aus der Verordnung für die Provinz Westphalen herübergenommen. In diesem Paragraph schien es genügend, den Führer des Wagens zur vorschußweisen Strafzahlung heranzuziehen, da der Reisende, welcher einen Wagen mit vorschriftswidriger Spurweite benutzte, doch gewöhnlich der dadurch begangenen Uebertretung ferner steht, als der Wagenführer und der regresspflichtige Eigenthümer des Fuhrwerks.

#### Zum § 4.

Außer dem ausländischen und andern Provinzen angehörigen Fuhrwerke auch noch das im § 6 der Verordnung für die Provinz Westphalen (Ges.-Samml. für 1829, S. 98) erwähnte Militair- und Luxus-Fuhrwerk auszunehmen, liegt keine genügende Veranlassung vor.

Zum § 5.

Ueber die Spurweite der Karren ist für das Kurfürstenthum Cöln von dem Kurfürsten Max Friedrich schon unterm 31. Januar 1767 die vorerwähnte, vom Kurfürsten selbst vollzogene Verordnung erlassen und darin die Spurweite zwischen den Felgen auf 5 Fuß rheinisch bestimmt worden — eine Vorschrift, welche, wie schon oben erwähnt, in Nichtgebrauch gekommen ist und auf das vielfachste übertreten wird. Für die übrigen Landestheile der Rheinprovinz sind keine älteren Verordnungen über den Gegenstand ermittelt.

Es ist gemäß § 16 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Außerkraftsetzung der vorerwähnten kurlönlischen Verordnung jetzt eine neue Allerhöchst vollzogene Verordnung nöthig.

Aber auch anderweitig erscheint es nicht rathsam, die Bestimmungen über diesen wichtigen, und nothwendig für die ganze Provinz übereinstimmend zu ordnenden Gegenstand, durch Polizei=Verordnungen, welche von den einzelnen Regierungen für ihre Bezirke erlassen werden, ergehen zu lassen, vielmehr empfiehlt es sich, darüber, wie auch schon in anderen Provinzen geschehen, eine landesherrlich vollzogene Provinzial=Verordnung zu erlassen.

Zum § 6.

Die Gültigerklärung der vorliegenden Verordnung auf allen öffentlichen (auch den nicht chausfirten) Wegen und auf städtischen Straßen erscheint nach den Berichten der Provinzial=Behörden unbedenklich.

Die fünfjährige Frist nach Bekanntmachung der Verordnung bis zu ihrer Anwendung empfiehlt sich zu dem Behuf, damit jeder Wagenbauer und Fuhrwerksbesitzer sich danach einrichten kann.

Zum § 7.

Es ist wünschenswerth, für besondere lokale Bedürfnisse den Regierungen die Befugniß zu gewähren, auf Antrag der Kreisstände die Fristen noch in etwas auszudehnen und unnöthige Härte zu vermeiden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der Verordnung für die Provinz Westphalen.

Berlin, im October 1858.



Zum § 8.

Das die Bestimmungen über die Spurweite der Karren betreffende Gesetz vom 11. März 1850 ist in der Rheinprovinz durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden. In der Rheinprovinz sind die Bestimmungen über die Spurweite der Karren durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden. In der Rheinprovinz sind die Bestimmungen über die Spurweite der Karren durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden.

Zum § 9.

Die Bestimmungen über die Spurweite der Karren sind durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden. In der Rheinprovinz sind die Bestimmungen über die Spurweite der Karren durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden.

# Verzeichniß

der

zum dreizehnten Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

## Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

### I. Aus dem Fürstenstande:

Prinz Wilhelm zu Solms-Braunfels, als Stellvertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels.

von Müller, Gutsbesitzer aus Burg Metternich bei Guskirchen, als Stellvertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich.

### II. Aus dem Stande der Ritterschaft:

Freiherr von Bourscheidt, aus Haus Rath bei Düren.

Freiherr von Dalwigk, aus Boisdorf.

Freiherr Raig von Frenk, Königl. Kammerherr und Landrath aus Düsseldorf.

Freiherr von Fürstenberg-Loersfeld, aus Loersfeld.

Graf Arthur von Goltstein, aus Schloß Breil.

Freiherr von Harff, aus Dreiborn, Kreis Schleiden.

von Haw, Geh.-Reg.-u. Landrath a. D. aus Trier.

Graf Franz Egon von Hoensbroech, Erbmarschall und Königl. preuß. Kammerherr aus Schloß Haag, Kreis Geldern.

Graf von Hompesch, aus Kurich.

Fosten aus Neuß.

Freiherr von Leykam, aus Schloß Elsum, Kreis Heinsberg.

Freiherr Clemens von Loe, aus Wissen.

Freiherr Eberhard von Myllius, Oberprokurator aus Aachen.

Freiherr von Mylius, aus Linzenich, Kreis Jülich.

Graf Max von Nesselrode, Landrath aus Schloß Ghreshoven.

Freiherr von der Heiden-Minsch aus Winkel.

Freiherr von Salis-Soglio, aus Gemünd, Kreis Simmern.

Graf Rudolph von Schaesberg-Krickenbeck-Erlaucht, aus Krickenbeck.

von Solemacher-Antweiler, Landgerichtsrath aus Coblenz.

Graf August von Spee, aus Heltorf.

Freiherr von Spieß-Wüllesheim, aus Haus Hall.

Graf Cajus zu Stolberg-Stolberg, Erlaucht. aus Gimborn.

Freiherr von la Balette St. George, aus Haus Auel.

### III. Aus dem Stande der Städte:

Mff. Gutsbesitzer aus Prüm.

Bauer, Kaufmann aus Cochem.

Baum, Banquier und Kommerzienrath aus Düsseldorf.

Boecker, Kaufmann aus Remscheid.

Boeninger, Kaufmann aus Duisburg.

Bruckmann, Kaufmann aus Mülheim am Rhein.

Busch, Kaufmann aus Düren.

Eberts, Rechts-Consulent aus Kreuznach.

Erasmus, Gutsbesitzer aus Aachen.

von Eynern, Kaufmann aus Barmen.

Frings, Kaufmann aus Neuß.

von der Heydt, Commerzienrath und Banquier aus Elberfeld.

Hölscher, Buchhändler aus Coblenz.

Horst, Rentner aus Cöln.

Hunzinger, Kaufmann aus Crefeld.

Küchen, Gutsbesitzer aus Trier.

Dr. Lexis, Arzt aus Eschweiler.

Linden, Kaufmann aus Ratingen.

Münster, Hauptmann a. D. aus Wesel.

Dr. Moeggerath, Geh. Ober-Bergrath und Professor aus Bonn.

von Pelcke, Forstmeister aus Neuwied.

Dr. Riegel, Apotheker aus St. Wendel.

Schürmann, Kaufmann aus Kenney.  
Stoufe, Bürgermeister aus Malmedy.  
Stupp, Justizrath und Oberbürgermeister aus Cöln.

**IV. Aus dem Stande der Landgemeinden:**

Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein.  
Beemelmans, Bürgermeister aus Prümern.  
Düven, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Hörstgen bei Mörs.  
Fonck, Gutsbesitzer aus Pfalzdorf, Kreis Cleve.  
Frenger, Gutsbesitzer aus Föhlingen.  
Gemünd, Gutsbesitzer aus Breisig.  
Gruhn, Gutsbesitzer aus Gemünden.  
Guittienne, Gutsbesitzer aus Niedaltdorf.  
Dr. Hewer, Gutsbesitzer aus Saarburg.  
Kinnach, Gutsbesitzer aus Weiler, Kreis Kreuznach.

Lange, Gutsbesitzer aus Sonnborn, Kreis Elberfeld.  
Leven, Bürgermeister aus Benrath.  
Lichtenberg, Bürgermeister aus Meindorf.  
Olbergh, Gutsbesitzer aus Crp.  
Pilgram, Bürgermeister aus Kelz, Kreis Düren.  
Richard, Gutsbesitzer aus Niedersiegen.  
Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Bergheim.  
Schund, Gutsbesitzer zu Gereonsweiler, Kreis Jülich.  
Stoll, Steuer-Controleur aus Altenkirchen.  
v. d. Straeten, Bürgermeister zu Hardt, Kreis Gladbach.  
Wirz, Rentmeister und Gutsbesitzer aus Bassenheim.  
Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Niederhammerstein.  
von Zandt, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Münchweiler.  
Zores, Gutsbesitzer aus Zand, Kreis Geldern.



## Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

1) Entwurf eines Gesetzes, die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations- = Gerichts- hofes zu Cöln betreffend.

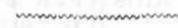
**E**ure Königliche Hoheit haben in landesväterlicher Guld den zum diesjährigen Provinzial- Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations- = Gerichts- hofes zu Cöln zur Berathung vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben sich dieser Aufgabe pflichtgemäß unterzogen. Dieselben haben es anerkannt, daß durch den Gesekentwurf einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden wird, und um diesen Zweck vollständig zu erreichen, aus den in dem unterthänigst beigefügten Berichte entwickelten Gründen lediglich nur zum § 1 einige Abänderungen und zum § 3 einen Zusatz in Vorschlag zu bringen gewagt.

Demzufolge bitten Ew. Königlichen Hoheit die getreuen Stände unterthänigst, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß der Entwurf mit jenen Modificationen zum Gesetze erhoben werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 20. December 1858.



## U n t e r s u c h u n g

### Bericht über den Entwurf eines Gesetzes,

die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Berichterstatter: von Solemacher-Antweiler.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist von dem ersten Ausschusse des diesjährigen Provinzial-Landtages in Berathung gezogen worden, deren Ergebnis in den nachfolgenden Bericht niedergelegt worden ist.

Sowohl die frühere, als auch die heute noch bestehende Gesetzgebung hat es aus nahe liegenden Gründen, und insbesondere, um in Prozessen eine Verwischung der Spuren sogenannter redhibitorischen Mängel durch den Ablauf einer langen Zeit möglichst zu verhüten, als nothwendig anerkannt, zur Anstellung der redhibitorischen Klage, abweichend von den Grundsätzen bei anderen Klagen, eine kürzere Frist vorzuschreiben. Der einschlagende Art. 1648 des rheinischen Civilgesetzbuches verordnet hierüber:

„Die durch redhibitorische Mängel begründete Klage muß, nach der Beschaffenheit der redhibitorischen Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, binnen kurzer Frist angestellt werden.“ —

Durch den

#### § 1

des gegenwärtigen Gesetzentwurfs werden wesentliche Abänderungen jenes Artikels bezweckt, welche sich in folgende sechs Sätze zergliedern lassen:

- a. Die redhibitorische Klage soll binnen einer bestimmt abgegränzten Frist, bei Verlust des Klagerechts, angestellt werden müssen.
- b. Die Bestimmung der Frist soll bloß Anwendung finden auf diejenigen Klagen, welche Gewährsmängel an Hausthieren zum Gegenstande haben.
- c. Die Frist soll eine gleichmäßige, und zwar dreimonatliche, sein.
- d. Sie soll vom Tage der Ueberlieferung des Hausthieres zu laufen anfangen. — Das Vorstehende (a bis d) soll
- e. auch auf den Tauschvertrag, ebenso wie auf den Kaufvertrag, Anwendung finden, und endlich soll
- f. alles das, was von der Klage gilt, auch von der redhibitorischen Einrede gelten.

**Ad a.** Im Ausschusse bestand zuvörderst Einstimmigkeit darüber, daß es ein Bedürfnis sei, die bisherige Bestimmung in dem hervorgehobenen Sinne abzuändern. Wenn, so wurde ausgeführt, der citirte Art. 1648 besagt, daß die redhibitorische Klage in kurzer Frist nach dem Gebrauche des Orts, wo der Verkauf geschehen ist, angestellt werden müsse, so wird in jedem einzelnen Falle die Frage in den Vordergrund treten, was der betreffende Ortsgebrauch hierüber festgesetzt habe. Nun ist es Thatsache, daß bei der großen Verschiedenheit der Ortsgebräuche in den sehr verschiedenen ehemaligen Landesgebieten, aus denen die Rheinprovinz heute zusammengesetzt ist, gerade die Ermittlung jener Frage erheblichen Schwierigkeiten unterliegt. Die Erfahrung lehrt es, daß sehr häufig, um zu constatiren, was in dem gegebenen Falle der Ortsgebrauch, ein nicht geschriebenes Gesetz, sanctionire, vorläufige Beweise aufgenommen, und namentlich Zeugen gehört werden müssen. Dadurch entstehen nicht selten Schwankungen und Unsicherheiten, welche dem Richter das richtige Erkenntniß erschweren. Je nach der individuellen Auffassung bekundet oft der eine Zeuge dies, der andere jenes, als den wirklichen Ortsgebrauch. Ist es aber auch dem Richter schließlich gelungen, das Wahre zu ermitteln, hat er sich überzeugt, daß die Klage innerhalb der durch den Ortsgebrauch festgestellten Zeitfrist angestellt worden sei, dann erst tritt der Prozeß in ein zweites Sta-

dium; dann erst wird verhandelt über die den eigentlichen Gegenstand des Processes bildende Frage, die Frage nämlich: ob denn wirklich dem verkauften Gegenstande überhaupt, und namentlich zur Zeit des Verkaufs, ein redhibitorischer Fehler angeklebt habe.

Der Entwurf, welcher die Parteien sofort, und ohne Weiteres, auf dieses zweite Stadium versetzt, indem er eine bestimmte, sogleich erkennbare Frist zur Anstellung der Klage proponirt, ist daher dem Ausschusse in jeder Beziehung als entsprechend erschienen.

**Ad b.** Während der Art. 1648 auf alle redhibitorischen Klagen Anwendung findet, gleichviel, ob es sich dabei von Gewährsmängeln an Immobilien, oder Mobilien, oder sogen. Moventien (Thieren) handelt, hat der Entwurf die Abänderung wegen der Fristbestimmung bloß auf die Hausthiere betreffende Klage eingeschränkt. Der Entwurf ist hier, und wohl mit Recht, von der Anschauung ausgegangen, daß im gewöhnlichen Leben es bei weitem überwiegend die Hausthiere sind, welche wegen verborgener Mängel zur redhibitorischen Klage Anlaß geben, während eben diese Klage wegen Fehler bei anderen Thiergattungen oder bei Mobilien und Immobilien zu den Seltenheiten gehört. Ein Bedürfnis, die beabsichtigte Abänderung des bisherigen Gesetzes auch auf die drei letzteren Kategorien von Sachen auszudehnen, ist daher erfahrungsmäßig nicht vorhanden, wie dies auch die eingeforderten Berichte der betreffenden Behörden, nach dem Zeugnisse der Motive zum Entwurf, ergeben haben. Ohne Noth soll und darf aber ein Gesetz nicht abgeändert werden. Während daher der § 1 die Frist auf solche Klagen eingeschränkt hat, bei denen es sich von Mängeln an Hausthieren handelt, kann und muß es nach der übereinstimmenden Ansicht im Ausschusse im Uebrigen bei dem bisherigen Gesetze bewenden. —

**Ad c.** Eben so hat sich der Ausschuss mit dem Entwurf insoweit einverstanden erklärt, daß die Fristbestimmung für die Klage wegen der redhibitorischen Mängel an Hausthieren, eine gleichmäßige sein müsse. Wollte man nach Verschiedenheit der Mängel verschiedene Fristen statuiren, so würde dies eine Enumeration der einzelnen redhibitorischen Mängel nothwendig bedingen, wie dies denn auch im Art. 1 des neuesten Französischen Gesetzes über die fragliche Materie vom Jahre 1838 geschehen ist, wobei sonderbarer Weise eine der verheerendsten Krankheiten, die Lungenseuche, gänzlich außer Acht geblieben. Es haben inzwischen die Motive zum Entwurf S. 7 und S. 8 auf das Ueberzeugendste nachgewiesen, daß durch eine derartige Specialisirung nur neue Zweifel und neue verwickelte Prozesse hervorgerufen werden. Was dagegen die Dauer der gleichmäßigen Frist betrifft, so ist dem Ausschusse die im Gesetzentwurf proponirte, auf das Gutachten der Thierarzneischule zu Berlin gestützte dreimonatliche Frist zu lang erschienen. Man ging dabei von der Anschauung aus, daß im Allgemeinen die Frist so fixirt werden muß, daß sie dem Bedürfnisse und dem Interesse beider Contrahenten entspricht. Der Verkäufer hat das nahe liegende Interesse, der Besorgniß vor einer ihm drohenden Klage sobald als möglich überhoben zu sein. Der Käufer, welcher zur Rechtfertigung seiner Klage den Nachweis führen muß, nicht nur daß der redhibitorische Mangel augenblicklich bestesse, sondern daß er auch schon zur Zeit des Mangels bestanden habe, wird hierin das beste Compelle erblicken, sich mit Anstellung der Klage möglichst zu beeilen. Nach der Ansicht der Majorität im Ausschusse sind die beiderseitigen Interessen durch Fixirung einer zweimonatlichen Frist vollständig gewahrt, während die Minorität sich für eine sogar noch kürzere Frist, und zwar von sechs Wochen, ausgesprochen hat.

**Ad d.** Die Proposition im Gesetzentwurf, daß die Frist vom Tage der Ueberlieferung zu laufen anfangen soll, hat eben so wenig die Zustimmung des Ausschusses gefunden. Der Entwurf ist dabei, wie aus den Motiven erhellet, von der Betrachtung ausgegangen, daß der Anfang der Verjährungsfrist in dem Augenblicke beginnen müsse, in welchem der Käufer jedenfalls in der Lage sei, die Mängel kennen zu lernen, und dieser Augenblick sei der Zeitpunkt der Ueberlieferung. Freilich stimmt hiermit auch das Preussische Landrecht, wie nicht minder das oben allegirte neueste Französische Gesetz überein. Hiergegen ist jedoch für's Erste nicht zu übersehen, daß der Käufer, da schon mit dem Abschlusse des Kaufes und nicht

erst mit der Ueberlieferung das Eigenthum auf ihn übergeht, es jeden Augenblick in seiner Hand hat, sich in den Besitz, und dadurch in die Lage zu versetzen, die Mängel persönlich kennen zu lernen. Verabsäumt er dies, verzögert er selber aus diesem oder jenem Grunde die Abnahme, so hat er sich die Folgen davon auch selbst beizumessen, und es würde nicht zu rechtfertigen sein, wenn durch sein eignes Versäumniß die Lage des Verkäufers irgendwie erschwert werden sollte. Dazu kommt, daß nach Art. 1283 des rheinischen Civilgesetzbuchs mit dem Abschluß des Kaufs nicht nur das Eigenthum, sondern in nothwendiger Folge auch die Gefahr auf den Käufer übergeht. Es erscheint consequent, daß derselbe mit der Uebernahme der Gefahr auch alle Folgen derselben tragen muß, und daß hiervon insbesondere diejenige, welche an den Ablauf der Verjährungsfrist geknüpft ist, nicht ausgeschlossen sein kann. Convenirt es dem Käufer nicht, sich das gekaufte Thier sofort, und schon beim Abschluß des Kaufs überliefern zu lassen, oder hat er gegründete Veranlassung zu befürchten, daß der Verkäufer hinsichtlich der Ueberlieferung säumig werde, hat er mit andern Worten die Besorgniß, etwaige Mängel zu spät zu entdecken, so steht es ja immer bei ihm, zur Wahrung seiner Rechte solche Stipulationen zu treffen, welche geeignet sind, den Nachtheilen vorzubeugen, welche eine verspätete Ueberlieferung in ihrem Gefolge haben würde. Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß über den Zeitpunkt der Ueberlieferung zwischen den Contrahenten sehr häufig Streitigkeiten entstehen werden, welche bei der in dem Gesetz-Entwurf gemachten Proposition es vor allem nothwendig machen würden, den Zeitpunkt durch Beweisaufnahmen festzustellen. Nun kann es aber gar nicht fraglich sein, daß die Ermittlung, wann die Ueberlieferung geschehen, schwieriger ist, als die über den Tag des Abschlusses des Kaufhandels, da dieser entweder schriftlich verbrieft wird, oder doch erfahrungsmäßig in Gegenwart von Viehmählern, oder sonstigen Zeugen, in's Leben zu treten pflegt.

Im Wesentlichen aus diesen Gründen ist der Ausschuß einstimmig der Meinung gewesen, den Tag des Abschlusses des Vertrages, an Stelle der Ueberlieferung, als den Anfang der Verjährung zu fixiren.

**Ad e.** springt es in die Augen, daß bei völliger Gleichheit des Rechtsgrundes das Mämliche, was für den Kaufvertrag vorgeschlagen worden, auch auf den Tauschvertrag Anwendung finden muß. Der Tausch ist nichts weiter, als ein doppelter Verkauf. Auch das bisherige Gesetz stellt beide Kontrakte, in dieser Materie, auf eine Linie, Art. 1707.

**Ad f.** Auch ist es schließlich dem Ausschuß nothwendig erschienen, es gesetzlich, wie im Entwurf geschehen, auszudrücken, daß alles das, was von der redhibitorischen Klage beim Kauf und Tausch gelte, auch von der Einrede gelten müsse. Würde dies nicht ausgedrückt, so könnte bei einer Klage, welche der Verkäufer, beispielsweise auf Auszahlung des Kaufpreises, erst nach Jahren einzuleiten veranlaßt ist, der Käufer gemäß dem Grundsätze, daß im Allgemeinen Einreden nicht verjähren, die hier fragliche Einrede des redhibitorischen Mangels auch dann noch vorbringen. Der Zweck des Gesetzes würde dadurch ganz und gar vereitelt werden. —

Daß endlich das *alinea* des bis jetzt diskutirten § 1 nach Maaßgabe der vorstehenden Erörterungen *ad d.* eine abgeänderte Fassung erfahren müßte, ist selbstverständlich. —

§ 2.

Daß nach diesem Paragraphen, welcher sich, wie die folgenden, auf prozessualische Vorschriften bezieht, es vor Anstellung der Klage eines vorgängigen Sühneversuchs nicht bedürfen soll, ist in Anbetracht der Natur der Klage, bei der alle Verzögerungen vermieden werden sollen, zweckmäßig, und findet auch schon im Art. 49 Pro. 2 der Civilprozessordnung seine Bestätigung. Ueberdies wird den Parteien bei den vorläufigen Verhandlungen vor dem Friedensgerichte, worüber sich die folgenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfs verbreiten, hinreichende Gelegenheit zum Vergleiche an die Hand geben.

Der Satz in § 2, „die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln“, involvirt im Grunde einen Pleonasmus. Eine dringliche Sache ist von Rechtswegen schon summarisch. Art. 404

der Pr.=Ordn. Das Wort summarisch würde daher genügen, wie dies auch in dem neuesten französischen Gesetze Art. 6 für genügend erachtet worden ist, indem es dort heißt:

„l'affaire sera instruite et jugée, comme matière sommaire.“

Der Ausschuß hat es inzwischen nicht für nothwendig gehalten, deshalb einen förmlichen Antrag zu stellen, sondern solches der Redaction anheim geben zu können geglaubt.

§ 3 bis 6.

In Rücksicht auf die §§ 3 bis 6 hat sich auch der Ausschuß einstimmig für die Zweckmäßigkeit des daselbst nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes Art. 5, vorgeschlagenen, sog. Präliminarverfahrens im Allgemeinen einverstanden erklärt. In der That wird jene Voruntersuchung durch Sachverständige in vielen Fällen ein geeignetes Mittel an die Hand geben, den eigentlichen Prozeß selber zu vermeiden. Sie wird dazu beitragen, sehr häufig den Käufer von dem Ungrunde, oder den Verkäufer von dem Grunde der Klage zu überzeugen. Soll dieser Zweck aber noch vollständiger erreicht werden, so würde in der Erwägung, — daß der Käufer zur Substantirung der Klage nachweisen muß, nicht nur, daß der redhibitorische Mangel jetzt bestehe, sondern daß er auch schon zur Zeit des Abschlusses des Kaufhandels bestanden habe, — es sachdienlich erscheinen, das Gutachten der Sachverständigen nicht auf den aktuellen Zustand einzuschränken, sondern es auf das Alter der Mängel ausdehnen zu lassen. Ergibt es sich alsdann, daß die Mängel schon vor dem Abschluß des Kauf- oder Tauschvertrages bestanden haben, so wird der Verkäufer zuversichtlich zu einem Vergleiche geneigter sein, während im anderen Falle der Käufer eben so zuversichtlich seine Klage leichter fallen lassen wird.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, zum § 3 zwischen den Worten „feststellen“ und „lassen,“ folgenden Zusatz zu empfehlen:

„und diese sich über die Zeit des Entstehens, oder das Alter der Gewährsmängel gutachtlich äußern.“

Daß übrigens nach dem Gesetzentwurf, die Präliminarverhandlungen nur auf einer Fakultät, nicht aber auch, wie der Art. 5. des französischen Gesetzes vorsieht, auf einem Zwang beruhen sollen, hat den ungetheilten Beifall des Ausschusses gefunden, weil man es sich nicht verbergen konnte, daß auch Fälle vorkommen können, in denen voraussichtlich die Präliminarien zu nichts führen werden.

Endlich erschien es dem Ausschuß passender: die sich auf den nämlichen Gegenstand beziehenden §§ 3 bis 5 incl. in einen einzigen Paragraphen durch geeignete Bindewörter zusammen zu fassen. Es war nämlich von einem Mitgliede des Ausschusses das Bedenken angeregt worden, daß es nach der jetzigen Fassung und Abtrennung in drei verschiedene Paragraphen den Anschein gewinnen könne, daß der Käufer die vorläufigen Recherchen vorerst allein und ohne Konkurrenz des Friedensrichters und späterhin die nämlichen Recherchen noch einmal mit dessen Mitwirkung zu veranlassen habe. Daß dieses nicht der Sinn und die Absicht des Gesetzentwurfs gewesen, würde durch die vorgeschlagene Fassung außer Zweifel gesetzt werden. — Gleichwohl hat der Ausschuß es nicht für erforderlich erachtet, einen formellen Antrag hierauf zu stellen, sich vielmehr auf die gegebenen Andeutungen beschränken zu dürfen geglaubt.

§ 7.

Die hier dem erkennenden Richter beigelegte Befugniß, das Gutachten der Sachverständigen zu beachten, entspricht vollkommen dem Art. 323 der Prozeßordn. Wenn nach dieser Bestimmung der Richter nicht einmal an diejenige Expertise gebunden ist, welche er selber durch interlokutorische Entscheidung angeordnet hat, dann kann für ihn noch weniger ein Zwang bestehen, wider seine Ueberzeugung ein Gutachten zu respectiren, welches das Produkt des Präliminarverfahrens ist. —

Auch mit der Schlußbestimmung des § 7 hat sich der Ausschuß einverstanden erklärt. Nach dem Art. 283 der Prozeßordn. und beziehungsweise Art. 310 ebendas., würden die Sachverständigen des Präliminarverfahrens in dem späteren gerichtlichen Prozeßverfahren reprochirt werden können. Verbliebe es bei

dieser Bestimmung, so würde dadurch der Hauptzweck der Voruntersuchung ein für allemal vereitelt werden können. Um diese Inkonvenienz zu verhüten, ist es daher erforderlich erschienen, gesetzlich auszusprechen, daß aus der Ertheilung eines Gutachtens wider den betreffenden Sachverständigen kein Grund zur Reproche hergeleitet werden könne.

Nach allem dem hat der Ausschuß beschlossen:

Der hohen Ständeversammlung die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs mit den Modifikationen zu empfehlen, daß

1. die im § 1 ausgedrückte Frist von drei, auf zwei Monate herabgesetzt, und der Anfang des Laufes der Frist, nicht vom Tage der Ueberlieferung, sondern vom Tage des Abschlusses des Kauf- resp. Tausch-Vertrages bestimmt, und daß
2. im § 3 zwischen den beiden Schlußworten der nachfolgende Zusatz:  
„und diese sich über die Zeit des Entstehens, oder das Alter der Gewährsmängel gutachtlich äußern,“ eingeschaltet werde.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1858.

~~~~~  
Allerdurchlauchtigster Prinz!

Allergnädigster Regent und Herr!

Den mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekrets den treu gehorsamsten Ständen vorgelegten Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen haben wir einer gewissenhaften Prüfung pflichtschuldigt unterzogen, glauben jedoch den Erlaß eines Gesetzes im Sinne des Entwurfs nicht befürworten zu können. Dabei gehen wir von der Ansicht aus, daß es schon mit dem Grundsätze der Erhaltung und Wahrung ständischer Rechte und ihrer Grundlagen nicht zu vereinigen ist, wenn der durch die Gesetze vom 27. März 1824 und 14. November 1825 vorgeschriebene Wahlmodus verlassen wird, indem derselbe den ländlichen, eine gewisse Grundsteuer zahlenden Grundbesitzern ein selbstständiges Recht zur ständischen Vertretung ihrer Interessen gewährt, welches ihnen der vorgelegte Entwurf entzieht.

2) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz in den Art. IX u. XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen.

Sodann glauben wir auch, daß es dem Wesen des auf die Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung durch ihre Wahl gefallenen Auftrags nicht entspricht, wenn derselbe auf eine politische Vertretung der in Rede stehenden Art ausgedehnt wird, indem die Wahl der Gemeindegewähler die Gemeindevorordneten nur mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens betraut und kein Grund vorliegt, in die Hände dieser Verwaltung die Ausübung einer ständischen Berechtigung zu legen, welche außerhalb derselben, nämlich in dem Grundbesitz der Berechtigten, ihre selbstständige Wurzel hat.

Wir glauben jedoch auch die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß, wenn die wesentlichsten Grundzüge der ständischen Verfassung aufrecht erhalten werden sollen, davon ausgegangen werden muß, daß der Grundbesitz die nothwendige Bedingung des ständischen Rechtes im 4ten Stande sei und zwar so, daß an ihn sowohl das Recht zu wählen als das Recht gewählt zu werden, ausschließlich geknüpft bleibe, daß aber eine jede andere Wahlart mit den durch die bestehende Gesetzgebung dem 4ten Stande verliehenen Rechten zu einer selbstständigen Vertretung seiner Interessen nicht vereinbar ist.

Unter diesen Umständen glauben wir daher, daß selbst derjenige Abschluß, dessen die organische Entwicklung der Gemeinde-Verfassung in dem gegenwärtigen Augenblicke durch die Gesetze vom 15. Mai 1856 theilhaftig geworden, nicht von der Art ist, daß er für das materielle Recht ständischer Vertretung im 4ten Standemaafgebend sein kann, und erlauben uns Ev. Königl. Hoheit allerunterthänigst zu bitten:

Ew. Königliche Hoheit geruhe zu verordnen, daß von Erlaß des durch das Propositions-Defret vorgelegten Entwurfes zum Zwecke der Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen bis auf weiteres Abstand genommen werde.  
In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster Prinz!**  
**Allergnädigster Regent und Herr!**

3) Entwurf eine: Verordnung, die Spurweite und Achsfchenkel-Länge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend.

**E**w. Königliche Hoheit haben in landesväterlicher Guld den zum diesjährigen Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz den Entwurf einer Verordnung, die Spurweite und Achsfchenkel-Länge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend, zur Verathung vorgelegt zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben sich dieser Aufgabe pflichtgemäß unterzogen.

Dieselben haben es anerkannt, daß durch die Verordnung einem wesentlichen Bedürfnisse abgeholfen werden wird, es inzwischen gewagt, für die im § 7 unbestimmt gelassene Nachfrist eine bestimmte, den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreitende Frist unterthänigst in Vorschlag zu bringen.

Ew. Königliche Hoheit bitten demgemäß die getreuen Stände ehrfurchtsvoll, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die Allerhöchst proponirte Verordnung mit der dahin lautenden Fassung des § 7

„Sollten sich nach Ablauf der im § 6 gedachten Frist in der Provinz Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar machen, so sind die Regierungen ermächtigt, auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besonderen localen Bedürfnissen zu ertheilen,“

in Wirksamkeit treten soll.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 21. December 1858.

—————

**Adressen,**  
**die ständischen Petitionen betreffend.**

**Allerdurchlauchtigster Prinz!**  
**Allergnädigster Regent und Herr!**

1) Provinzial-Feuer-Societät.

**D**er 13. Rheinische Provinzial-Landtag hat pflichtgemäß die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät in den Jahren 1856 und 1857 seiner Beurtheilung unterzogen, und sind aus seinen Verathungen über dieses Institut die nachfolgenden Anträge hervorgegangen, welche der Landtag Allerhöchster Erwägung und Entscheidung allerunterthänigst anheim zu stellen sich beehrt. —

- Antrag I.** Daß über die, die Provinzial-Feuer-Societät betreffenden Anträge des Rheinischen Provinzial-Landtags von 1854 in Betreff der Garantie der Prämienbeiträge seitens der Provinz, und der Aufnahme von Mobilar-Versicherungen, die noch ermangelnde Allerhöchste Entscheidung baldigst getroffen, und nach Maßgabe derselben das Erforderliche sofort veranlaßt werden möge.
- Antrag II.** Daß der § 54 des Reglements vom 1. September 1852 dahin abgeändert werde, daß die Societät zur Vergütung für Beschädigungen durch kalten Blitzschlag nur dann verpflichtet sei, wenn dieselben als Wirkung des Blitzes von der Direction anerkannt werden.
- Antrag III.** Daß Gebäude in einer Entfernung von sechsßzig Fuß an Eisenbahnen nach § 6 des Reglements zu versichern, und diesem Paragraph ein entsprechender Zusatz gegeben werden möchte.
- Antrag IV.** Daß die den Bürgermeistern seither gemäß § 72 des Reglements bewilligte Vergütung von 2 % auf 6 % der Prämien-Einnahme erhöht, und der gedachte Paragraph demgemäß abgeändert werden möge.
- Antrag V.** Daß die Reise- und Diätensätze des Inspectors und der Techniker der Societät denjenigen gleichgestellt werden mögen, welche dem Director zustehen, und daß dem § 73 ein demgemäßer Zusatz gegeben werde.
- Antrag VI.** Daß die im § 9 des Reglements erwähnten Versicherungen in zwei oder mehreren Societäten dem Ermessen der Direction anheimgestellt, und den Bestimmungen dieses Paragraphen überhaupt ein präciserer Ausdruck gegeben werde.

Zur Begründung dieser Anträge erlaubt sich der Provinzial-Landtag auf die Anlage Bezug zu nehmen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 20. December 1858.

## A n l a g e.

### Referat des dritten Ausschusses

über die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät in den Jahren 1856 und 1857.

Referent: Abgeordneter von Cynern.

Der von Seiten der Direction eingereichte Verwaltungsbericht über den Betrieb der Jahre 1856 und 1857 ist zu Händen und zur Kenntniß aller Mitglieder des hohen Provinzial-Landtages gebracht, und hat der dritte Ausschuß es deshalb nicht für erforderlich erachtet, alle Einzelheiten desselben in den Bereich seines Referats zu ziehen, wohl aber es für zweckmäßig gehalten, dasselbe an den Inhalt des Berichtes anzulehnen.

Derselbe hat vor den Berichten früherer Perioden die besonders interessante Eigenthümlichkeit voraus, daß er die Resultate zweier Jahres-Verwaltungen nachweist, von denen das eine als ein recht befriedigendes, das andere aber als ein höchst ungünstiges sich herausgestellt hat.

Tablelle X (esr. Seite 14 und 15) des Berichts ergibt, daß das mit einem Deficit von 7028 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. angetretene Jahr 1856 mit einem Ueberschuß von 121,504 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. endete, also einen Gewinn von rund 128,500 Thlr. lieferte, wogegen das mit jenem Ueberschuß angetretene Jahr 1857 mit einem Deficit von 26,599 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abschloß, und somit einen Rückgang und Verlust von rund 148,000 Thlr. ergab.

Diese ganz außergewöhnliche Differenz von 276,000 Thlr. in den Resultaten beider Jahre beruht indeß auf Ursachen, welche glücklicherweise eben so außergewöhnlich sind, und es würde sich daher nicht

rechtfertigen, das Ergebniß des durch seine außerordentliche Trockenheit und andere Umstände besonderer Art für alle Versicherungs-Anstalten mehr oder minder so unheilvoll gewordenen Brand-Jahres 1857 einer Beurtheilung der Rentabilität oder gar der Lebensfähigkeit unseres Provinzial-Instituts allein zu Grunde zu legen.

Einen richtigeren Maßstab dazu bietet das Durchschnitts-Resultat der 4 Verwaltungsjahre 1853 bis incl. 1856, während welcher sich der Rechnungsstand von einem Deficit von 220,826 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

(Anfangs 1853) in einen Ueberschuß von . . . . . 121,504 " 4 " 1 "

(Ende 1856) verwandelte, demnach . . . . . 342,330 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. als Gesamttgewinn, oder circa 85,000 Thlr. als jährlicher Durchschnittsgewinn sich herausstellte.

Ziehen wir aber auch das verhängnißvolle Jahr 1857 mit in den Kreis solcher Anschauungen, dann ergibt sich immerhin noch ein durchschnittlicher Ueberschuß von circa 39,000 Thaler pro Jahr, und würde, wenn das Jahr 1853 ohne Deficit angetreten wäre, sich, ungeachtet der collossalen Brandentschädigungen von 1857, zu Ende desselben noch ein Bestand von 194,226 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. als Restgewinn der fünf Jahre 1853—57, vorgefunden haben.

Auch die Erfolge des gegenwärtigen Jahres 1858, so weit sie sich überblicken lassen, werden, nach den dem Ausschusse darüber gewordenen Mittheilungen für die Rentabilität des Instituts ein ferneres gutes Zeugniß liefern.

In dem Verwaltungsberichte (Tabelle III) findet sich pro 1857 der bedeutende Zugang von 1023 versicherten Gebäuden, und die Hinweisung auf einen im Jahre 1858 stattgehabten Zuwachs an Versicherungs-Capital von über 5 Millionen Thaler, und erwartet die Direction, daß, wenn nicht ganz besondere Brandfälle noch bis zum Jahreschlusse vorkommen, sich das in das Jahr hineingenommene Deficit von 25,599 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. in einen völlig so großen Ueberschuß verkehrt haben werde.

So erfreulich nun auch dieser Zuwachs und die daraus ergebende größere Theilnahme der Provinz an ihrem eigenen Institute erscheinen, so ist beides doch auch größtentheils der Concurrnz mit beizumessen, welche nach den schlimmen Erfahrungen im Jahre 1857 um so eifriger und schonungsloser sich des ihr nicht vortheilhaft scheinenden Risicos zu entledigen bemüht. Das Bestreben dieser Concurrnz, die besseren Versicherungen dagegen an sich zu ziehen, ist indeß auch um so größer geworden, so daß der Wunsch und das Erforderniß noch eben so sehr als früher vorhanden und begründet sind, unserem Provinzial-Institut diejenige Stellung, Ausdehnung und Verfassung zu geben, welche ihm zur Behauptung seines Ranges, zu einer erweiterten Wirksamkeit und zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zweckes verhelfen würden.

Insbefondere hat es sich in den letzten Jahren gezeigt, wie der Umstand, daß die Societät sich nicht auch auf Mobilar-Versicherungen erstreckt, zu ihrem Nachtheile vornehmlich auf dem Lande als Mittel benutzt wird, ihr auch die guten Immobilar-Versicherungen abwendig zu machen, wohingegen andererseits die Prämien für Mobilar-Versicherungen, welche vornehmlich industriellen Zwecken dienend eine mehr als gewöhnliche Feuergefährlichkeit in sich tragen, auf dem Wege der Coalition in einem Maße gesteigert worden sind, daß der Wunsch auf Vermehrung von Mobilar-Versicherungs-Anstalten vielfach in der Provinz und namentlich in einer kürzlich in Düsseldorf stattgehabten Versammlung von Notabeln des Gewerbe- und Handelsstandes, laut geworden ist. Ein von der Firma D. Jos. Müller Söhne in Mayen gestellter und von dem Abgeordneten Bauer sowie ein gleicher von dem Handelsstande in Montjoie und durch die Abgeordneten Beemelmans und Ahren befürworteter Antrag auf Einführung einer Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bekundet dies näher und ist als ein Zeichen anzusehen, daß die Zeitverhältnisse darnach angethan sind, um erwarten zu dürfen, daß auch aus den industriellen Sphären die Wirksamkeit der Provinzial-Gesellschaft für Mobilar-Versicherung freudig begrüßt und benutzt werden würde.

Zu um so größerem Bedauern muß es unter diesen Umständen gereichen, daß die auf eine derartige Ausdehnung des Institutes gestellten Anträge der Provinzial-Landtage von 1854 und 1856 noch immer nicht die gewünschte Erledigung gefunden haben.

Auch der fernere Antrag aus jener Session, welcher sich auf die Garantie der Prämienföge des § 33 des Reglements der Societät, seitens der Provinz bezieht, harret fortan noch der höheren Entscheidung. Unbestritten würde diese Garantie ebenfalls merklich dazu beitragen, das Interesse der Provinz an das Institut enger anzuknüpfen, demselben successive viele wünschenswerthe Versicherungen zuzuföhren, und — im Blick auf die Resultate der vergangenen schwierigen Zeiten — einen Gewinn verheißen, welcher der Provinz erhalten und in überaus nützlicher Art und Weise für dieselbe verwendet werden könnte.

**I.** Der Ausschuß findet sich deshalb veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß mit Hinweisung und unter Bezugnahme auf die ausführlichen und tief in die Materie eingehenden Verhandlungen des Provinzial-Landtags von 1854 über die Provinzial-Feuer-Societät, gebeten werde, die damaligen dieselbe betreffenden Anträge einer Erwägung Allerhöchsten Orts zu unterziehen, und hinsichtlich der Art und des Umfanges ihrer Gewährung baldigst Entscheidung zu treffen, respective behufs deren Ausführung die Direction und den Verwaltungs-Ausschuß der Societät zu ermächtigen und das deshalb Erforderliche mit ihnen zu verhandeln und festzustellen. Daß die Gesuche um Dispens vom Wiederaufbau in den letzten beiden Jahren alle genehmigt werden konnten, hat der Ausschuß als im Interesse der Societät liegend gern vernommen, indem die Bestimmung des § 62 des Reglements immer noch als Mittel benützt wird, gute Versicherungen der Societät zu entziehen.

Die nach dem Bericht der Direction (Seite 22) gemachte Erfahrung von dem Mißbrauche des § 54 hinsichtlich der Entschädigung für Schaden durch kalten Blitzschlag, berechtigt allerdings dazu in Erwägung zu nehmen, ob es nicht gerechtfertigt erscheine, zu beantragen, daß diese Entschädigung überhaupt in Wegfall komme.

Der Alternativ-Vorschlag der Direction, diese Entschädigung bestehen zu lassen, und nur daran die Bedingung zu knüpfen, „daß die Beschädigung als eine Wirkung des Blitzes von der Direction auch erkannt werde“ ist jedoch ein milderer und günstigerer gegenüber dem Interesse der Versicherten, und dürften daher in Rücksicht auf dasselbe in solchen Fällen, wo jene Beschädigung notorisch in der Art constatirt wird, daß die Direction sie als wirkliche Folge und Wirkung des kalten Blitzschlags anerkennen kann und anerkennt, die Entschädigungen nach den Bestimmungen des besagten § 54 auch ferner zu gewähren sein, weshalb der Ausschuß zu beantragen empfiehlt, daß dem § 54 folgender Zusatz gegeben werde:

**II.** „Zu der vorgedachten Vergütung für solche Beschädigungen der Gebäude, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht werden, ist die Societät nur in dem Falle verpflichtet, wenn jene Beschädigung als Wirkung des Blitzes von der Direction anerkannt worden ist.“

Die außergewöhnliche Feuergefährlichkeit der in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn gelegenen Gebäude ist so unbestreitbar, daß der Ausschuß der Direction darin unbedingt beitrifft, zu beantragen, daß solche Gebäude in die Kategorie der unter § 6 des Reglements bezeichneten zu verweisen sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es überhaupt unterfagt, Gebäude in einer kleineren Entfernung als 60 Fuß von einer Eisenbahn aufzuführen, und wenn das Gesetz also demnach die Gefahr erkennt, welche innerhalb dieser Entfernung besteht, so erscheint es auch gerechtfertigt, seitens der Societät diese Entfernung als diejenige Grenze festzuhalten, an welcher erst die außergewöhnliche Feuergefährlichkeit aufhört. Der Antrag des Ausschusses würde daher dahin lauten:

**III.** Daß am § 6 der Zusatz erfolge: „Auch solche Gebäude, an denen eine Eisenbahn, welche mit Locomotiven befahren wird, in einer Entfernung von Sechzig Fuß vorbeiföhrt, sind nur nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zur Versicherung aufzunehmen.“

Bei Erwägung des ferneren Antrages der Direction auf Erhöhung der Prozent-Antheile der Herren Bürgermeister von 2% auf 6% für den Fall, daß die Societät durch Ausführung der von dem Provinzial-Landtage von 1854 gestellten Anträge die in denselben erbetene erweiterte Wirksamkeit und Stellung erlange, erkannte der Ausschuß, daß alsdann allerdings die Mitwirkung der Herren Bürgermeister sowohl eine neue vermehrte Müheweltung für dieselben herbeiführe, als auch für die Interessen der Societät von um so größerem Werthe sein würde, und stimmte deshalb der Ausschuß dem Vorschlage der Direction bei, daß alsdann der Prozent-Antheil der Herren Bürgermeister bis auf 6% zu erhöhen sein dürfte.

Da indeß zur Ausführung jener Anträge ein von der Direction mit dem Verwaltungs-Ausschusse zu vereinbarendes und von dem königlichen Ober-Präsidenten zu genehmigendes neues Reglement, — welches gleichzeitig damals beantragt wurde, — alsdann noch herzustellen ist, so erachtete der Ausschuß dafür, daß dieser Gegenstand den obengedachten Collegien zur weiteren Erwägung und Erledigung füglich anheimzugeben und der Zustimmung des nächsten Provinzial-Landtages vorzubehalten sei.

Den ferneren Antrag der Direction auf Gleichstellung der Reise- und Diätensätze des Inspectors und der Techniker der Societät mit denjenigen, welche dem Director zustehen, hielt der Ausschuß für begründet, in Berücksichtigung, daß in Folge der rascheren Ausführung solcher Reisen, die darauf zu verwendende Zeit eine kürzere, also die Summe der Diätensätze eine geringere wird, dagegen das Gasthofleben heut zu Tage ein kostspieligeres ist, als zu jener Zeit, wo das Reglement für die Reise- und Diätensätze der königlichen Beamten erlassen wurde.

Der Ausschuß beantragt daher,

**IV.** daß ebenso, wie für den Director, auch für den Inspector und die Techniker der Societät, der Diätensatz von 2½ Thlr. Tagegeld, 10 Sgr. pro Meile Eisenbahn und Dampfschiffe, und 1 Thlr. pro Meile, welche nicht mit Eisenbahn und Dampfschiff gemacht wird, in Anwendung kommen möge.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Bestehen guter Feuer- und Feuerlösch-Ordnungen für das Feuer-Versicherungswesen von großer Wichtigkeit, und daß es im Interesse desselben, gleichwie in dem des Gemeinwohls, höchst wünschenswerth ist, daß jene Ordnungen in möglichster Zweckmäßigkeit und Gleichförmigkeit gegeben und gehandhabt werden.

Da aber nach den Erfahrungen der Societät in dieser Hinsicht noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so schließt sich der Ausschuß dem Vorschlage der Direction willig an:

**V.** Das königliche Ober-Präsidium zu ersuchen, diesen Theilen der Polizei- und Communal-Verwaltungen eine besondere Beobachtung zuzuwenden, und auf möglichste Gleichmäßigkeit und gewissenhafte Ausführung ihrer Bestimmungen hinwirken zu wollen.

Was die Versicherung des Gesellschafts-Gebäudes und des Mobilars der Societät anbelangt, so hält der Ausschuß dafür, daß die Societät ebensowohl diese Versicherung als tausend andere selbst übernehmen könne, und beantragt daher auf den Vorschlag der Direction, daß der hohe Landtag beschließen möge:

**VI.** „das Gebäude und Mobilar der Societät bei einer anderen Gesellschaft ferner nicht zu versichern.“

In Betreff der von der Direction, sowohl in dem Verwaltungsbericht, als in dem Nachtrage zu demselben vorgeschlagenen Aenderungen des § 9 des Reglements, kann der Ausschuß es nur gerechtfertigt finden, daß die ausnahmsweise in diesem Paragraphen gestattete Versicherung von Gebäuden in zwei oder mehreren Societäten, allein dem Ermessen der Direction anheimzugeben sei, indem Anträge solcher Art in der Regel eine sofortige Entscheidung verlangen, deren Einholung bei den Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses allzu zeitraubend sein würde.

Es erscheint übrigens auch aus dem ferneren Grunde angemessen, der Direction freie Hand zu lassen, die in dem § 9 vorgesehene ausnahmsweise Gestattung der Versicherung besonders werthvoller und

feuergesährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Societäten, in Anwendung zu bringen, weil es ebenso wohl dem Interesse der Societät als demjenigen der Versicherten entspricht, Versicherungen von außergewöhnlichem Belange oder feuergesährlicher Beschaffenheit unter mehrere Societäten zu theilen. Es ist dieses ein beim Versicherungs-Geschäft allgemein geltender und einer weisen Vorsicht entsprechender Grundsatz, welcher bei der Provinzial-Gesellschaft um so mehr zur Nachachtung und Anwendung kommen muß, als sie, in Folge der ihr obliegenden Verpflichtung (nach § 5 des Reglements), Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zu versichern, mehr als andere Versicherungs-Gesellschaften, großen Entschädigungen als Folge eines einzigen Brandunglücks schon überhaupt ausgesetzt ist. Es empfiehlt sich deshalb, für die Versicherung solcher Gebäude ein Werth-Maximum festzusetzen, über welches hinaus in der Regel nicht gegangen werden darf, und glaubt der Ausschuß, im Blick auf den Umfang der Gesamt-Versicherungen, respective der Gesamt-Prämien-Einnahme der Societät (letztere im Betrage von circa 370,000 Thln.) als ein solches Maximum der Summe von 50,000 Thln richtig zu greifen.

Es stellt sich, in Folge des in dem Anhange zum Bericht vorgeführten Falles, auch die Nothwendigkeit heraus, den sich auf die Versicherung von Gebäuden, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, beziehenden Bestimmungen einen präciseren Ausdruck zu geben, und schlägt demnach der Ausschuß vor, daß der hohe Provinzial-Landtag die Aenderung des § 9 des Reglements in nachstehender Fassung beantragen möge:

**VII.** „Ein und dasselbe Gebäude, sowie mehrere Gebäude, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, darf resp. dürfen, im Falle das oder die Gebäude bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert werden, nur bei dieser versichert sein. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen in einzelnen Landestheilen bestehenden oder noch zu errichtenden kleinen Privat-Vereine, in welchen sich die Nachbarn unter einander bei einem Brandschaden durch Natural-Prästationen gegen Bezahlung unterstützen. Ausnahmsweise soll eine Versicherung besonders werthvoller und feuergesährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Societäten nach dem Ermessen der Direction zulässig sein.

Der Gesamtbetrag sämmtlicher Versicherungs-Summen darf aber die nach § 13 zulässige Höhe nicht übersteigen. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude desselben Gehöftes vorstehenden Bedingungen entgegen, außer bei der Provinzial-Societät, ohne Zustimmung der Direction, noch anderswo, also doppelt versichert ist, so werden die bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäude nicht allein in dem Kataster dieser Societät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Societät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Criminal-Untersuchung wegen indirecten Betruges vorhanden ist, dem competenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

Der Ausschuß fühlt sich schließlich zu der Anerkennung gedrungen, daß die dermaligen Vorlagen über die Wirksamkeit der Direction der Provinzial-Feuer-Societät in den Jahren 1856 und 1857 wiederum die Beweise einer höchst sorgsam und pflichtgetreuen Geschäftsführung in sich tragen, und beantragt demzufolge, daß

**VIII.** der hohe Landtag, dieser Anerkennung sich anschließend, der Direction seinen Dank votiren wolle.

Noch beantragt der Ausschuß, daß an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft neue Mitglieder ernannt werden. Derselbe besteht aus den Abgeordneten Stupp, Beemelmans, Frhr. von Carnap und Johann und deren Stellvertretern Frhr. von Salis-Soglio, van der Beeck, Fosten und Guitienne.

Für die Mitglieder von Carnap und Johanny und den Stellvertreter van der Beeck, welche nicht mehr Mitglieder des Landtages sind, ist daher eine Neuwahl erforderlich.

Ausschuß erlaubt sich, in Stelle des ausgetretenen Mitgliedes Herrn von Carnap=Bornheim den Abgeordneten Frhr. von Freng=Garath, und in Stelle des Herrn Johanny den Abgeordneten von Gynern, zum Stellvertreter anstatt des Abgeordneten van der Beeck den Abgeordneten Grafen von Nesselrode vorzuschlagen.

Düsseldorf, den 20. December 1858.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster Prinz!

Allergnädigster Regent und Herr!

2. Landarmenhaus zu Trier. **M**it Freuden haben die getreuen Stände den Allerhöchsten Landtags=Abschied d. d. Karlsruhe den 30. September 1856 begrüßt, wodurch die Bitte der zum elften Rheinischen Provinzial=Landtage versammelten Stände um Einführung von Ordens=Frauen in das Landarmenhaus zu Trier die Allerhöchste Genehmigung dahin gefunden hat, daß die Pflege der Kranken, der Irren und der Kinder, sowie die Oekonomie in der Anstalt rücksichtlich der Katholischen den barmherzigen Schwestern, rücksichtlich der Evangelischen den Diakonissen anvertraut werde. Es entstand demzufolge die Frage, in welcher Weise dieses Institut nun zu gestalten sein würde, wenn die Einführung der barmherzigen Schwestern resp. Diakonissen zur Ausführung kommen sollte. Zuvörderst wurde die räumliche Trennung der beiden Confessionen beliebt, und von der obersten Verwaltungsbehörde befohlen, einen Neubau für die Diakonissen einzurichten. Dieser Bau sollte nun für eine kleine, auf 50 Häuslinge berechnete Diakonissen=Anstalt nach dem Gutachten der Baubeamten die immense Summe von 60,000 Thalern kosten. Die zum zwölften Landtage versammelten Stände, obgleich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Einführung der Ordens=Frauen das religiöse und kirchliche Wohl der Häuslinge auf das Verlässigste gefördert und die Oekonomie mit der größten Sorgfalt zum Vortheil des Hauses geführt werden würde, glaubte es doch nicht über sich nehmen zu dürfen, für einen solchen Bau den Regierungsbezirk mit 60,000 Thalern Schulden zu belasten, ohne zuvor die dortigen Bewohner in ihren respectiven Kreisvertretern gehört zu haben.

Letzteres mußte den gedachten Provinzial=Vertretern um so bedenklicher erscheinen, als nach deren ausgesprochener Ansicht eine so große Anhäufung von fünf verschiedenen Kategorien von Hilfsbedürftigen und Sträflingen in ein und derselben Anstalt an und für sich mehrfache Uebelstände nach sich zieht, und eine Trennung derselben sich als dringend wünschenswerth darstellte. Aus diesen Gründen wurden durch die königliche Regierung die Vertreter der sämtlichen Kreise des Regierungsbezirks Trier vernommen, welche denn auch in Uebereinstimmung mit den Behörden sich gegen den fraglichen kostspieligen Neubau erklärten, und dagegen folgenden Antrag stellten: „daß denjenigen Kreisen, die nachweisen, auf welche andere Weise von ihnen für eine entsprechende Unterbringung ihrer Hospitaliten, Kranken und Waisenkinder gesorgt worden, zu gestatten sei, sich in dieser Beziehung vom Landarmenhause gegen verhältnismäßige Ermäßigung ihrer bisherigen Beiträge zu trennen,“ — ein Antrag, dem die gehorsamst unterzeichneten Stände vollkommen beitreten, und für den sie daher die Allerhöchste Genehmigung erbitten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 20. December 1858.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

Der wohlwollenden Fürsorge unseres allergnädigsten Königs verdankt die Rheinprovinz, gleich den übrigen Provinzen des Staates, die Gründung einer Hilfskasse. Seit den wenigen Jahren des Bestehens dieses Instituts haben dessen segensreichen Folgen über die ganze Provinz sich verbreitet, wie dies in dem beigelegten gedruckten (und besonders vertheilten) Berichte der Direction nachgewiesen ist.

3. Erweiterung der Befugnisse der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse.

Der große Nutzen, welchen das Institut gewährt, kommt indeß durchweg nur den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu Statten. Der demselben überwiesene Betriebsfonds von 400,000 Thln. nebst den von Gemeinden und öffentlichen Anstalten ihm zufließenden Depositen ist nicht einmal ausreichend, den Gemeinden, Kirchen u. die nachgesuchten Darlehen zu bewilligen. An Privatpersonen bei genügender Sicherheit Vorschüsse zu geben, wenn es nach dem Resultat unbedingt gestattet wäre, ist wegen Mangels an Mitteln nicht möglich. Nun ist es aber ein dringendes Bedürfnis, auch den Eingewohnten der Provinz Verkehrsmittel, und namentlich den Grundbesitzern Kapitalien, deren dieselben zur Erhaltung oder Gründung ihrer Existenz bedürfen, zu beschaffen. Um dies Ziel zu erreichen und die Mittel zu einem größeren Geldverkehr zu beschaffen, hat die Direction in der erwähnten Druckschrift die Erweiterung des Wirkungskreises der Provinzial-Hilfskasse beantragt, und der Herr Landtags-Commissar diesen Antrag der Berathung der Provinzial-Versammlung unterbreitet.

Die Anträge der Direction der Provinzial-Hilfskasse gehen dahin:

1. daß derselben gestattet werde, unklindbare, auf den Inhaber lautende Obligationen auszugeben zum Betrage von einer Million Thaler;
2. verzinsliche Depositen von Privatpersonen anzunehmen;
3. klindbare, verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldscheine auszustellen, gleichfalls bis zu einer Million Thaler;
4. unverzinsliche, auf jeden Inhaber lautende Noten auszugeben; desgl. bis zu einer Million Thaler;
5. daß die Provinz die Garantie für alle Verpflichtungen der Provinzial-Hilfskasse übernehme;
6. daß endlich nach Maßgabe der vorstehenden Anträge das Statut abgeändert werde, wozu ein Entwurf am Schlusse der Druckschrift vorgelegt ist.

Nach gründlicher Berathung hat der Landtag sämmtlichen Anträgen seine Zustimmung erteilt, und beehren wir uns, den betreffenden Auszug aus dem Protokoll unterthänigst dem Gegenwärtigen beizufügen. Behufs Motivirung dieses Beschlusses beehren wir uns, auf die erwähnte Druckschrift der Direction Bezug zu nehmen, und beschränken uns auf wenige Bemerkungen.

Bei den großen, durch den Aktien-Verkehr herbeigeführten Fluctuationen des Geldmarktes werden dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr, insbesondere dem Grundbesitz, fast alle Kapitalien entzogen. Wenn auch, was in den Verhandlungen behauptet worden ist, dormalen hinreichende Kapitalien disponibel sein sollten, so läßt sich doch mit Rücksicht auf die Vergangenheit die Beforgnis nicht beseitigen, daß dieser Zustand kein dauernder sein werde. Wäre diese Beforgnis aber auch unbegründet, so ist es doch eine unbestrittene Thatsache, daß der erleichterte Geldverkehr eben in unserer Zeit die eigentliche Pulsader aller Geschäfte ist, sie möge den Handel oder den Ackerbau betreffen. So sind denn auch bei dem allgemeinen Landtage wiederholt Anträge eingegangen, welche auf Gründung von Credit-Anstalten in den einzelnen Provinzen oder Erweiterung der bestehenden gerichtet waren.

In den sub 1—4 gestellten Anträgen hat nun die Direction der Provinzial-Hilfskasse und mit ihr der Landtag die Mittel erkannt, dem Institute die gewünschte Wirksamkeit zu verschaffen. Zwar sind,

3. wie der unterthänigst in Abschrift beigelegte Bericht des Ausschusses beweist, einige Bedenken gegen die Anträge erhoben worden. Dieselbe betreffen insbesondere die Anträge sub 2 und 3. Die Minorität hob hervor, daß die Hülfskasse bei dem ihr zur Disposition stehenden geringen Fonds in große Verlegenheit komme und die Mittel ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen ihr mangeln würden, wenn in ungünstigen Zeitverhältnissen die Depositarier ihre Gelder plötzlich zurückzögen und die Inhaber kündbarer Schuldscheine von dem Kündigungsrechte Gebrauch machten. Diese Befürchtung hielt der Landtag durch die sub 5 beantragte Garantie der Provinz für vollkommen beseitigt. Er ist zugleich der Ansicht, daß eine solche Verlegenheit bei einem Institut, welches auf dem Credit der Provinz beruhe, weniger zu befürchten sei als bei jedem anderen.

Der wichtigste Antrag, durch dessen Genehmigung die Erweiterung des Geschäftskreises des Instituts bedingt ist, ist jener sub 5. Demselben entsprechend hat der Landtag beschlossen, daß die Provinz die Garantie für alle Verpflichtungen der Provinzial-Hülfskasse zu übernehmen habe. Die Bedenken, welche gegen diesen Antrag geltend gemacht wurden, reihen sich an die Anträge sub 2 und 3. Die Minorität glaubte mit dem Risiko, welches aus dem dort erwähnten Geldverkehr erwachsen könne, die Provinz nicht belasten zu dürfen. Der Landtag vermochte indeß eine solche Gefahr nicht zu erkennen, und glaubte auf die ausgesprochene Befürchtung um so weniger Gewicht legen zu müssen, als die Provinz aus dem Institute selbst großen Vortheil zieht.

Die getreuen Stände der Rheinprovinz erlauben sich daher die unterthänigste Bitte, daß Ew. Königl. Hoheit die oben sub 1 bis 5 incl. gestellten Anträge zu genehmigen, auch den beigelegten sub 6 angeführten Entwurf zur Vervollständigung des Statuts zu bestätigen Allergnädigst geruhen mögen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

## A n l a g e n.

### 1. Bericht über die Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in den Jahren 1856 und 1857.

Die Wirksamkeit der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, welche auf Grund des für die beiden ersten Jahre ihres Bestehens, 1854 und 1855, erstatteten Verwaltungs-Berichtes, von den im October 1856 zum 12 Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen bereits als eine erfreuliche anerkannt worden, hat sich seitdem unausgesetzt erweitert.

#### Darlehens-Geschäfte.

Die zur Auszahlung gekommenen Darlehen, welche		
pro 1854	. . . . .	104,040 Thlr.
" 1855	. . . . .	269,268 "
betrugen, sind im Jahre		
1856 auf	. . . . .	340,770 "
1857 "	. . . . .	876,750 "
und in den neun ersten Monaten dieses Jahres auf		354,180 "
gestiegen, so daß am 1. October d. J. die ausgezahlten Darlehen die Summe von		1,445,008 "
erreichten.		

Darauf sind erstattet worden.

im Jahre 1854 . . . . .	—	Thlr.	—	Sgr.
" " 1855 . . . . .	15,940	"	—	"
" " 1856 . . . . .	41,913	"	15	"
" " 1857 . . . . .	127,452	"	15	"
in den ersten neun Monaten 1858 . . . . .	87,144	"	5	"

zusammen . . . . . 272,450 " 5 Sgr.

Die gewährten Darlehen bildeten sohin am

1 October d. J. noch die Summe von . . . . . 1,172,557 " 25 "

Wie die verschiedenen Regierungs-Bezirke und Kreise der Provinz an dieser Darlehenssumme  
betheiligt sind, ergibt die beigefügte Nachweisung A.

Von den gezahlten Darlehen, deren Anzahl 550 beträgt, waren bestimmt:

1) Zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten . . . . .	34,500	Thlr.
2) Zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecken . . . . .	434,230	"
3) Zur Anlage von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegewegen . . . . .	526,663	"
4) Zur Schuldentilgung und Verbesserung des Gemeinde-Haushalts . . . . .	46,860	"
5) Zu Deichbauten an Deichverbände . . . . .	93,100	"
6) Zur Unterstützung von Winzern an Genossenschaften . . . . .	7,800	"
7) Zu ländlichen Meliorationen an Gemeinden . . . . .	93,515	"
8) Zu sonstigen gemeinnützigen Unternehmungen von Gemeinden und Instituten . . . . .	174,840	"
9) Für ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen . . . . .	1,000	"
10) Für Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen . . . . .	32,500	"
	1,445,008	Thlr.

Ohne die Unterstützung der Provinzial-Hülfskasse wären die meisten der Bauten, Anlagen und Unternehmungen, zu denen sie diese Darlehen gewährte, gar nicht oder wenigstens so bald nicht zu Stande gekommen. So ist, um nur an einigen Fällen dies näher nachzuweisen, die Stadt Werden, welcher unterm 27. November 1854 das Privilegium verliehen worden, zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ruhrbrücke ein Darlehen von 30,000 Thln gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit 4 Procent verzinslicher Obligationen aufzunehmen, die aber für ihre Obligationen nur dann Abnehmer finden konnte, wenn sie um mehr als 10 Procent unter dem Nominalwerthe abgegeben wurden, vor solchen Opfern geschützt und zur Ausführung des Ruhrbrückenbaues dadurch in den Stand gesetzt worden, daß die Hülfskasse ihr die ganze Bedarfssumme von 30,000 Thln. successive vorschob. Eben so ist in einem andern Falle, welcher in einem in das Haus der Abgeordneten eingebrachten Antrage, die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken betreffend, „als Gegenbeweis gegen das nach bureaukratischer Kurzsichtigkeit schmeckende Bestreiten des wohlthätigen Einflusses der Privatbanken auf den Ackerbau“ erwähnt worden ist, es gerade die Hülfskasse gewesen, welche im Herbste des verfloffenen Jahres der bereits drohenden Einstellung der Arbeiten an der nach langjährigen Verhandlungen endlich in Angriff genommenen großartigen Melioration der Riers- und Nordcanal-Niederungen dadurch vorbeugte, daß sie, nachdem die Genossenschaft vergeblich bemüht gewesen, bei andern öffentlichen Instituten und Privat-Vereinen die erforderlichen Geldmittel anzuleihen, derselben in Ermangelung von Baarbeständen 25,000 Thlr. in Staatsschuldsscheinen zu dem Nominalbetrage unter Gestattung der Rückgabe in derselben Weise binnen 10 Jahren überließ und sie in den Stand setzte, sich zunächst gegen Verpfändung dieser Effecten die erforderlichen baaren Gelder zu verschaffen, die ihr denn auch theils von der kölnischen Privatbank, theils von einem andern hiesigen Geld-

Institute gegen Zahlung von 6 Procent Zinsen vorgeschossen wurden. Die Provinzial-Hülfskasse ist es alsdann aber wieder gewesen, welche, nachdem ihr gerade während der allgemeinen Geldkrisis zu Ende vorigen und Anfang dieses Jahres Depositen wieder reichlicher zufließen, es der genannten Meliorations-Genossenschaft durch ein Darlehen von 67,000 Thlr., welches sie ihr im Januar d. J. zur Verfügung stellte, möglich machte, die verpfändeten Staatsschuldsscheine wieder einzulösen und zu erstatten, so wie die Meliorations-Arbeiten auch in diesem Jahre unausgesetzt fortzusetzen.

Während der Zinsfuß für die an ländliche Grundbesitzer und an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen zu bewilligenden Darlehen immer  $4\frac{1}{2}$  und resp. 5 Procent blieb, mußten die von den Provinzial-Instituten, den Kreisen, Gemeinden und sonstigen Corporationen zu zahlenden Darlehens-Zinsen, welche 1856 nur 4% betragen, vom 1 Januar 1857 auf  $4\frac{1}{3}$  und vom 1 Januar d. J.  $4\frac{1}{2}$ % erhöht werden. Diese successive Erhöhung der Zinsen eintreten zu lassen erschien unbedenklich, da immer noch viele Darlehensgesuche wegen Mangels an Fonds zu deren Gewährung zurückgewiesen werden mußten und die anderen Vergünstigungen, wie die successive Auszahlung nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses, die Zulässigkeit der Erstattung in Theilzahlungen während 10 bis 15 Jahren und selbst vor Eintritt der vorbedungenen Tilgungsfristen, das Absehen von der Stellung jeder anderweiten Sicherheit, wenn nur unter Genehmigung der Aufsichts-Behörden die Provinzial-Institute, Kreis und Gemeinde-Vertretungen u. die Verpflichtung übernehmen, die zur Verzinsung und Erstattung der Darlehen erforderlichen Beträge in den jährlichen Etats vorzusehen; solche sind, die nicht leicht Capitalisten und andere Geld-Institute gewähren.

#### Depositen.

Bei ihrem Dotationsfonds von nur 320,000 Thln. in Staatsschuldsscheinen und 80,000 Thln. baar würde die Rheinische Provinzial-Hülfskasse zur Gewährung der erwähnten bedeutenden Beiträge an Darlehen nicht im Stande gewesen sein, wenn nicht soweit möglich von der ihr verliehenen Befugniß, auch Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutentassen zur Verzinsung anzunehmen, Gebrauch gemacht worden wäre. Es ist zwar auch in Folge der Ständischen Befürwortung des in dem letzten Verwaltungs-Berichte gestellten bezüglichen Antrages durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. October 1857 der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse die Ermächtigung ertheilt worden, Gelder aus den Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen, so wie Pupillen-Gelder als Depositen anzunehmen; diese Ermächtigung hat indeß bis jetzt den gehofften Erfolg nicht gehabt und nur unbedeutende Geldbeträge der Hülfskasse zugeführt. Im Ganzen übertrifft aber der Depositen-Verkehr bei der Hülfskasse alle Erwartungen. Es wurden nämlich verzinslich angelegt:

	1854 . . . . .	139,876 Thlr. — Sgr. — Pf.
	1855 . . . . .	390,184 " 2 " 6 "
	1856 . . . . .	425,366 " 20 " — "
	1857 . . . . .	533,897 " 10 " — "
in den ersten neun Monaten laufenden Jahres . . . . .	594,472 " — " — "	
	im Ganzen . . . . .	2,083,796 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
Daven wurden erstattet:		
	1854 . . . . .	2,900 "
	1855 . . . . .	135,705 "
	1856 . . . . .	260,355 "
	1857 . . . . .	375,223 "
in den ersten neun Monaten 1858 . . . . .	258,701 Thlr.	
	zusammen . . . . .	1,032,884 " — " — "
so daß die Summe von . . . . .		1,050,912 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
den Bestand der Depositen am 1. October d. J. bildete.		

Selbst durch die große Handelskrisis, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1857 zum Ausbruche gelangte und überallhin so verderbliche Folgen hatte, wurde der Depositenverkehr bei der Hülfskasse nicht gestört, es wurde vielmehr die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß bei anderen Geld-Instituten angelegte Bestände zurückgezogen wurden, um sie der Hülfskasse anzuvertrauen, daß sohin das Vertrauen in die Solidität dieses Instituts bereits wohl begründet ist.

Bei der Nothwendigkeit, die Bestände der Provinzial-, Gemeinde- und Institutentassen neben denen der Sparkassen für die Darlehensgeschäfte der Hülfskasse nutzbar zu machen, rechtfertigte sich mit Rücksicht darauf, daß die meisten jener Bestände zu gemeinnütigen Zwecken angesammelt worden, die Gewährung möglichst günstiger Bedingungen für die verzinsliche Hinterlegung derselben bei der Hülfskasse. Um aber dieser die ihr anvertrauten Gelder auch auf längere Zeit zu erhalten, der Belegung der Gelder bei der Hülfskasse für einzelne Fälle mehr den Charakter einer dauernden Kapital-Anlage zu geben, werden für Beträge, welche unter Vorbehalt einjähriger Kündigung ihr anvertraut worden, seit dem Anfange dieses Jahres 4 Prozent an Zinsen vergütet. Für Depositen mit kürzeren Kündigungsfristen beträgt dagegen der Zinsfuß für die ersten 600 Thlr.  $3\frac{1}{2}\%$  und für die höheren Beträge  $2\frac{1}{2}\%$ , und nur den Sparkassen werden mit Rücksicht auf die gemeinnützigen Zwecke, welche sie zu verfolgen haben, auch bei kürzeren als einjährigen Kündigungsfristen Beträge bis 4000 Thlr. mit  $3\frac{1}{2}\%$  und größere Summen mit  $3\%$  verzinst. Der bei weitem größte Theil der Depositen ist aber bisher immer ein solcher gewesen, der nur zu  $2\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen war.

Der Entstehung von Verlegenheiten durch eine plötzliche massenhafte Kündigung der Depositen, so unwahrscheinlich eine solche bei einem Depositen-Verkehr, wie der seitherige der Hülfskasse mit den Provinzial-, Gemeinde-, Institutens- und Sparkassen der Provinz an und für sich ist, wurde vorgebeugt durch Vorbedingung einer vorhergehenden Kündigung für die Zurückziehung eines jeden bei der Hülfskasse angelegten Betrages, und zwar einer einmonatlichen Kündigungsfrist für Summen bis 600 Thlr., einer dreimonatlichen Frist für Summen von 600 Thlrn. bis 2000 Thlr., und einer halbjährigen Kündigungsfrist für alle größeren Summen als 2000 Thlr. Von dieser Vorsichtsmaßregel Gebrauch zu müssen, ist aber bisher, ungeachtet der eingetretenen allgemeinen Geldkrisis und der beengenden Schranken, welche der Freiheit des Verkehrs der Hülfskasse noch gezogen sind, keine Veranlassung gewesen, es wurden vielmehr, um die Möglichkeit und zugleich die Benutzung der Hülfskasse zu erhöhen, die Depositen nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eigenthümer ohne Rücksicht auf die vorbedungenen Kündigungsfristen sofort zurückgezahlt, jedoch eine angemessene Provision dafür dann erhoben, wenn Beträge, welche, um höhere Zinsen zu genießen, gegen einjährige Kündigung deponirt worden, vor Ablauf der Kündigungsfrist zurückgewünscht wurden. Nur einer Kreis-Sparkasse gegenüber, welche größere Summen bei der Hülfskasse verzinslich hinterlegt hatte, trat die Nothwendigkeit ein, auf der Innehaltung der Kündigungsfristen für die Zurückziehung ihrer Gelder zu bestehen, denn es lagen genügende Anzeigen zur Annahme vor, daß diese Kreis-Sparkasse durch die Vergünstigungen, welche die Hülfskasse den Sparkassen der Provinz anderweit bezüglich der Verzinsung und Erstattung der Depositen gewährt, sich hat verleiten lassen, den Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezember 1838 entgegen, nach welchen die Einrichtung der Sparkassen hauptsächlich für das Bedürfniß der ärmeren Klassen, welchen Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet ist, auch von Privaten, Instituten und Gemeinden größere Geldbeträge, selbst bis zu 10,000 Thlr., zur Verzinsung anzunehmen und so mit der Hülfskasse in Concurrenz zu treten.

#### Reingewinn.

Mit dem zugenommenen Geschäfts-Umfange der Provinzial-Hülfskasse hat auch deren Reingewinn, wie er hauptsächlich aus dem Ueberschusse der empfangenen Darlehenszinsen gegen die gezahlten Depositenzinsen hervorgeht, sich vergrößert. Während er

	pro 1854 . . . . .	13,283 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.
	" 1855 . . . . .	16,115 " 9 " 1 "
Betrag, stieg er	" 1856 auf . . . . .	18,877 " 22 " 7 "
und	" 1857 " . . . . .	20,344 " 2 " 1 "

**Verwaltungskosten.**

Selbstredend sind aber auch die Verwaltungskosten, die von dem Reingewinne vorstehend bereits in Abzug gebracht sind, gewachsen; sie betragen

pro 1854 . . . . .	1559 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.
" 1855 . . . . .	1560 " 15 " — "
" 1856 . . . . .	1712 " 24 " — "
" 1857 . . . . .	2165 " 21 " — "

einschließlich der den Beamten des Secretariats und der Rendantur pro 1856 nachträglich bewilligten erhöhten Remunerationen von zusammen 200 Thlrn., mithin auch für die beiden letzten Jahre noch nicht 2000 Thlr. jährlich. Diese Kosten sind aber immer noch ungemein gering gegen diejenigen, welche sonst überall für die Verwaltung von Bank- und Geldgeschäften von gleichem Umfange aufgewendet werden, und nur der Opferwilligkeit, mit welcher sich bisher die Mitglieder der Direction und die übrigen Beamten den nicht unbedeutenden Geschäften gegen geringe Remunerationen unterzogen haben, ist diese billige Verwaltung zu verdanken.

**Rechnungen.**

Die pro 1854 und 1855 gelegten Rechnungen sind bereits von den zum zwölften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ständen revidirt, richtig befunden und dechargirt worden. Die Rechnungen pro 1856 und 1857 werden gleichzeitig mit diesem Berichte den Ständen vorgelegt werden. Die pro 1857 umfaßt einen Zeitraum von 13 Monaten, da aus der seitherigen Abschließung der Rechnungen mit dem letzten November mehrere Inconvenienzen hervorgegangen sind und deshalb das königliche Ministerium des Inneren unter Abänderung der bezüglichlichen Bestimmungen der von ihm ertheilten Geschäfts-Anweisung genehmigt hat, vom Jahre 1857 ab die Rechnungen der Hilfskasse mit dem Kalenderjahre abzuschließen.

Der nach den Rechnungen sich ergebende jährliche Reingewinn ist den Statut-Vorschriften gemäß den einzelnen von der Hilfskasse verwalteten Spezialfonds überwiesen worden.

**Stamm-Kapital und Reserve-Fonds.**

Was von diesen das Stammkapital resp. den Reservefonds, dieser gebildet aus einem Viertel des jährlichen Reingewinnes, betrifft, so ist bereits in dem Verwaltungs-Berichte pro 1854 und 1855 nachgewiesen worden, daß die General-Staatskasse, einschließlich der Zinsen aus ihrer Verwaltung der zur Dotation der Hilfskasse bestimmten Fonds, auf das Stammkapital der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse nicht allein die 320,000 Thlr. in Staatsschuldsscheinen, sondern auch auf die baar zu überweisenden

80,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

baar . . . . . 16,126 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.

und in Staatsschuldsscheinen 91,631 Thlr. 7 Sgr.

6 Pf., welche zu dem Coursverthe von 93%, in

welchem sie überwiesen wurden, zu . . . . . 85,217 " 1 " 10 "

berechnet, zusammen . . . . . 101,343 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

mithin . . . . . 21,343 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

mehr überwiesen hat, als zur Completirung des Stammkapitals zu überweisen waren, während für den Fall, daß die 91,631 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. in Staatsschuldsscheinen zu dem Course zur Zeit ihrer Ueberwei-

fung von 82 1/4 % berechnet werden zu . . . . .	75,366	Thlr.	21	Sgr.	1	Pf.
mit den baar eingezahlten . . . . .	16,126	"	7	"	11	"
sich im Ganzen . . . . .	91,492	"	29	"	—	"
mithin gegen die baar zu zahlenden . . . . .	80,000	"	—	"	—	"
immerhin noch mehr . . . . .	11,492	"	29	"	—	"

als von der General=Staatskasse der Rheinischen Provinzial=Hülfskasse wirklich überwiesen, ergeben. Wenn dessen ungeachtet die Provinzialstände auf dem zwölften Landtage Anstand genommen, die zustimmende Erklärung abzugeben, daß der auf das statutgemäß in Baar mit 80,000 Thlrn. zu entrichtende Fünftel des Stamm= Fonds der Rheinischen Provinzial=Hülfskasse von der General=Staatskasse in StaatsschuldscHEINEN überwiesene Betrag von 91,631 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf. zu dem Coursverthe von 93 % anzunehmen und zu verrechnen sei, und statt dessen beantragt haben, daß das baare Fünftel von 80,000 Thlrn. unverkürzt der Hülfskasse überwiesen werden möge, so ist dabei offenbar ein Irrthum untergelaufen, hervorgegangen aus dem Uebersehen, daß außer den 75,366 Thlrn. 21 Sgr. 1 Pf. oder 75,137 Thlrn. 20 Sgr., zu welchem letzterem Betrage die überwiesenen 91,631 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. in StaatsschuldscHEINEN irrthümlich mit dem Course von 82 % von den Provinzial=Ständen berechnet worden, noch baar 16,126 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. schon damals successiv von der General=Staatskasse auf jenes Fünftel eingezahlt waren. Es werden deshalb die Rheinischen Provinzial=Stände bei ihrer nächsten Versammlung in Gemäßheit eines Erlasses der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. August 1857 nochmals zur Abgabe jener gewünschten zustimmenden Erklärung veranlaßt werden, die unbedenklich erscheint, weil die Annahme des Courses von 93 % für die auf das baar zu zahlende Fünftel des Stamm=Kapitals überwiesenen StaatsschuldscHEINE nur zur Gewinnung eines gleichmäßigen, für die Vermehrung des Stamm=Kapitals sämtlicher Hülfskassen übereinstimmende Grundsätze darbietenden Berechnungs=Modus für angemessen erachtet worden, ein factischer Nachtheil für die Hülfskasse hiermit aber nicht verbunden ist, dieser vielmehr erst alsdann möglich werden würde, wenn sofort, wie nach diesem Berechnungs=Modus, das Stamm=Kapital auf das Doppelte angewachsen sein würde, die Zurückziehung der gewährten Summe von 400,000 Thlrn. zur Staatskasse erfolgen würde, ohne zu gestatten, daß auf das in Baar zu erstattende Fünftel ebenfalls StaatsschuldscHEINE in dem Betrage von 91,631 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf. zu dem Course von 93 % übergeben werden.

Der vorstehend nachgewiesene Reserve= Fonds im Betrage von . . . . .	21,343	Thlr.	9	Sgr.	9	Pf.
ist übrigens seither durch Ueberweisungen der General=Staatskasse aus eingegangenen Beträgen des erstatteten Preuß. Landes=Unterstützungs= Fonds von . . . . .	8,117	"	15	"	—	"
und das eine Viertel des jährlichen Reingewinnes der Hülfskasse pro 1854 bis 1857 mit zusammen . . . . .	17,155	"	6	"	—	"
bis zur Summe von . . . . .	46,616	Thlr.	—	Sgr.	9	Pf.

angewachsen, und nur um einen unbedeutenden Betrag durch die Verluste bei dem öfter nothwendig gewordenen An= und Verkauf von Staatspapieren wieder vermindert worden. Keinerlei andere Verluste sind dagegen bisher bei der Verwaltung der Hülfskasse vorgekommen.

**Prämierungs= Fonds für die Sparkassen= Interessenten.**

Als Fonds zur Prämierung der Sparkassen= Interessenten der Provinz hat die Hälfte des Reingewinnes						
pro 1854 . . . . .	6,641	Thlr.	25	Sgr.	1	Pf.
" 1855 . . . . .	8,057	"	19	"	7	"
" 1856 . . . . .	9,438	"	26	"	3	"
" 1857 . . . . .	10,172	"	1	"	1	"
zusammen . . . . .	34,310	Thlr.	12	Sgr.	—	Pf.

ergeben. Die Ansprüche des Racherer Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit auf eine Betheiligung an diesem Fonds für die Interessenten seiner Prämiencasse sind, nachdem sich die Provinzial=Stände mit den dagegen in dem Verwaltungs=Berichte vom 2. September 1856 geltend gemachten Einwendungen einverstanden erklärt hatten, durch Erlass des königlichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1857 zurückgewiesen worden. Die Ungewißheit über diese Entscheidung machte es aber, um im Stande zu bleiben, eventuell die bedeutenden Ansprüche des genannten Vereins befriedigen zu können, unmöglich, für die Jahre 1854 und 1855 Extra=Prämien den berechtigten Sparkassen=Interessenten bewilligen zu können; erst für die folgenden beiden Jahre war es zulässig, auch die liquidirte Extra=Prämie vollaus anzuweisen.

Es wurden gezahlt								
für die Jahre	auf zur Prämierung berechtigte Einlagen.	1 2/3 Prozent Zinsen.			Extra= Prämie.	im Ganzen		
		Thaler.	Flr.	Sgr.		Flr.	Thaler.	Flr.
1854	64,269	995	10	2	—	995	10	2
1855	82,696	1309	28	3	—	1309	28	3
1856	101,894	1638	29	2	4302	5940	29	2
1857	142,503	2291	24	6	2859	5150	24	6
zusammen . . . . .						13,397	2	1
und mit Hinzurechnung der entstandenen Porto= kosten für die Uebersendung des Geldes, jedoch nach Abrechnung einiger die Portokosten über= steigenden Rückeinnahmen . . . . .						13,383	28	2
so daß von der nachgewiesenen Einnahme von						34,310	12	—
gegenwärtig noch disponibel sind . . . . .						20,926	13	10

Diesen Betrag für den Rheinischen Meliorations=Fonds überwiesen zu erhalten, erscheint dringend wünschenswerth, da die Gesuche um Darlehen aus diesem Fonds mit dessen gegenwärtigem geringen Bestande nicht alle befriedigt werden können, und die große Möglichkeit desselben zur Förderung land= und forstwirtschaftlicher Meliorationen und Begebauten bereits bei seiner Begründung allseits anerkannt worden ist. Die Provinzial=Stände werden daher wohl nicht Anstand nehmen, ein Immediatgesuch zu dem Ende vorzulegen, dessen Gewährung nicht zu bezweifeln ist, da der Staat ohnehin diesen Theil des Zinsgewinnes aus dem zur Dotirung der Hülfscasse überwiesenen Fonds zu Provinzialzwecken bestimmt hat.

Es erscheint aber nicht minder zulässig und zweckmäßig, auch für die Folge den Fonds zur Prämierung der Sparkassen=Interessenten zu vermindern, und ihm statt der Hälfte nur ein Viertel des Reingewinnes der Hülfscasse zuzuwenden, denn nach den bei den Sparkassen der Provinz bestehenden statistischen Bestimmungen, daß die Extra=Prämie für die ersten 20 Thlr. der Einlagen nur einmal zu vergüten ist und erst nach dem dritten regelmäßigen Rechnungsschlusse seit der ersten Ersparniß in das Eigenthum des Sparerers übergeht, ist anzunehmen, daß ein Betrag von 4302 Thln., wie er bei der ersten Gewährung von Extra=Prämien, und zwar nur um deshalb, weil die älteren berechtigten Sparkassen=Interessenten die Prämie in den Vorjahren nicht erhalten hatten, zur Anweisung kam, nicht ferner vorkommen, daß vielmehr der Betrag der zu liquidirenden Extra=Prämie für die Folge ein wesentlich geringerer sein, und ein Viertel

des jährlichen Reingewinnes der Hülfskasse zur Zahlung dieser Extra-Prämie und zur Ergänzung der Zinsen von allen Einlagen bis auf 5 % vollkommen ausreichen wird. Nach dem Vorgange dessen, was für andere Provinzial-Hülfskassen der Monarchie bereits beantragt und gewährt worden, dürfte es daher gerechtfertigt sein, auch eine Aenderung des § 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse dahin nachzusuchen:

daß von dem jährlichen Reingewinne der Hülfskasse nur ein Viertel zur Prämierung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden, ein zweites Viertel dagegen dem Rheinischen Meliorations-Fonds zur Ergänzung seines Stammkapitals bis auf die Summe von 100,000 Thln. zu überweisen, während von dem Zeitpunkte ab, wo diese Ergänzung des Stammkapitals des Meliorationsfonds eingetreten ist, die Hälfte des Reingewinnes der Hülfskasse den Ständen zur Verfügung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz zur Verfügung zu stellen sei,

denn, wie schon erwähnt und noch näher nachgewiesen werden soll, bedarf dieser Meliorationsfonds dormalen noch einer Erweiterung, während eine Dotirung desselben, welcher über seine ursprüngliche Bestimmung hinaus Gnadenpendungen an einzelne besonders empfohlene Gemeinden und Privatpersonen gestatten würde, als angemessen nicht zu erachten ist.

#### Fonds zur Verfügung der Provinzialstände.

Der den Ständen zur Verfügung stehende, aus einem Viertel des Reingewinnes der Hülfskasse hervorgegangene Fonds ist in dem Verwaltungsberichte pro 1854 und 1855 zu 11,431 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. in Staatsschuld-scheinen und 4485 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. baar nachgewiesen worden. Die Stände haben dagegen auf dem zwölften=Provinzial=Landtage zu verwenden beschlossen:

a. für das Provinzial=Archiv pro 1857 . . . . .	1,000 Thlr.
b. für dasselbe pro 1858 . . . . .	1,000 "
c. für den Pensionsfonds der Brauweiler Anstalt . . . . .	2,000 "
d. zur Begründung einer neuen Blinden=Anstalt . . . . .	10,000 "
e. als Zuschuß für die bestehende Blinden=Anstalt pro 1857 . . . . .	800 "
f. desgleichen pro 1858 . . . . .	800 "

sie haben daher in der Summe von . . . . . 15,600 Thln.

über mehr verfügt, als ihnen als verfügbar nachgewiesen war, und da sie außerdem noch bestimmten, daß der nach Zahlung jener Summe verbleibende Rest dem Meliorationsfonds zugetheilt werden solle, so ist anzunehmen, daß die Stände bei ihrem Beschlusse von der irrthümlichen Voraussetzung ausgegangen sind, daß ihnen auch die freie Verfügung über die nicht zur Verwendung gekommenen Beträge des Fonds zur Prämierung der Sparkassen-Interessenten zustehe. Zu einer Zahlungsleistung in Folge jener ständischen Beschlüsse ist erst neuerlich aber nur in Beziehung auf die zuletzt erwähnten beiden Bewilligungen für die bestehende Blinden=Anstalt auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom 20. September d. J. eine Ermächtigung und Anweisung erteilt worden. Die Ausgaben, welche bei dem Fonds im letztverflossenen Jahre für den Ankauf des vormaligen St. Martinsklosters in Boppard zur Errichtung einer besonderen Besserungs=Anstalt für jugendliche Verbrecher evangelischer Confession in einem Restbetrage von 1500 Thln. und außerdem mit 992 Thln. 23 Sgr. 4 Pf. zur Verbesserung des Zustandes der Provinzial-Archive geleistet worden, gründen sich auf die Bewilligungen der Stände auf dem eilften Provinzial=Landtage. Es schließt daher der Ständefonds nach der Rechnung pro 1857 mit einem Bestande

in Staatsschuld-scheinen von . . . . . 11,431 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und baar 7446 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. ab, welchem nunmehr noch  $\frac{1}{4}$  des Reingewinnes pro 1857 mit . . . . . — " — " — " . . . . . 5086 " — " 6 "

hinzutritt und in . . . . . 11,431 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und 12,532 Thlr. 4 Sgr. — Pf. abgesehen von den übrigen Einnahmen und den Ausgaben des laufenden Jahres die zur Verfügung der Provinzialstände dormalen vorhandene Masse bildet.

### Meliorationsfonds.

Aus dem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1856 mit der Hälfte der in den Jahren 1847 bis 1853 einschließlich aufgelaufenen Zinsen-Ueberschüssen des Dotationsfonds für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse gebildeten Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, welcher die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Begebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungs-Bedingungen bezweckt, sind bisher

**B.** 29 Darlehen, wie die beigelegte Nachweisung **B.** ergibt, theils an Gemeinden, theils an Meliorations-Genossenschaften, theils an Private, im Sammtbetrage von 33,402 Thln. ausgezahlt worden. Der Fonds, welcher bei der Begründung aus 54,062 Thln. 15 Sgr. in Staatsschuldsscheinen und 4476 Thln. 29 Sgr. 2 Pf. baar bestand, ist dadurch bis auf 28,850 Thlr. in Staatsschuldsscheinen und 1858 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. baar zusammengeschmolzen. Da die Darlehen meist für die ersten drei Jahre zinsfrei und gegen eine nach deren Ablauf beginnende Amortisation mit 5 %, wovon 3 % als Zinsen und nur der Ueberschuß zur Kapital-Tilgung zu verrechnen sind, gewährt worden, so ist auch eine schnelle Ergänzung des Fonds durch die Rückzahlung der Darlehen nicht zu erwarten. Dagegen sind bereits noch anderweit zugesichert an Darlehen: 18,500 Thlr.; es liegen gegenwärtig noch zur Entscheidung vor: sieben verschiedene Darlehns-gesuche für einen Betrag von 24,910 Thln.; es befindet sich von der in der Provinz noch vorhandenen Menge von Heiden, Wäden und Wildländereien, die einer Aufforstung oder Umwandlung in Wiesen und Ackerland fähig sind, ein großer Theil in dem Besitze der minder wohlhabenden Gemeinden und Institute, die, aufgemuntert durch die bereits an einzelnen Orten in der Neuzeit unternommenen und gelungenen Culturen, gern bereit sein würden, auch den Ertrag ihrer Besitzungen durch Culturen und Meliorationen zu erhöhen, wenn ihnen nur die erforderlichen Geldmittel durch Vorschüsse gegen billige Zinsen und Erstattung in ausgedehnten Fristen gewährt werden könnten. Das Bedürfniß einer Vergrößerung des Rheinischen Meliorationsfonds läßt sich deshalb nicht verkennen und eine Berücksichtigung der bereits oben erwähnten dahin gerichteten Vorschläge nicht bezweifeln.

### Nothwendigkeit der Erweiterung der Hülfskasse.

Nicht minder wie eine Vergrößerung des Meliorationsfonds ist aber auch eine Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzial-Hülfskasse selbst ein sich immer mehr herausstellendes Bedürfniß der Provinz. Die bisher der Hülfskasse zu Gebote gestandenen Geldmittel zur Credit-Gewährung, das von der Staatskasse überwiesene Stammkapital und die Depositen aus Kreis-, Gemeinde-, Instituten-, Spar- und ähnlichen Classen haben nicht ausgereicht, um alle Darlehns-gesuche von Provinzial-Instituten, Gemeinden und Corporationen zu befriedigen; sie haben es unmöglich gemacht, so günstige Bedingungen in Beziehung auf Verzinsung und Rückerstattung zu gewähren, wie sie das Zustandekommen von gemeinnützigen Anlagen bei den bedürftigen Gemeinden oft erforderlich machen. Und wenn auch die größeren Städte durch Herausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen die erforderlichen Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse finden können, weil sich ihnen in ihren wohlhabenden Einwohnern immer Abnehmer für die gut verzinsten Obligationen darbieten, so wird dies doch, wie das oben erwähnte Beispiel zeigt, nicht in gleicher Weise bei den kleineren Städten und anderen Gemeinden der Fall sein; diese werden vielmehr bei außerordentlichen Bedürfnissen, die dasjenige übersteigen, was durch Umlagen sofort aufgebracht werden kann, zunächst immer darauf hingewiesen bleiben, diesen durch Anleihen bei der Hülfskasse zu begegnen, wie solche mehreren von ihnen zu größeren Kirchen- und Schulbauten, zu Reetablissemens in Folge von Unglücksfällen, zur Einführung eigener Straßenbeleuchtung mit Gas &c. in Beträgen von 10,000 bis 40,000 Thln. schon bewilligt worden sind. Aber auch die größeren Meliorations-Genossenschaften, wie die erwähnte Niers-Genossenschaft, die in der Bildung begriffene Erst-Genossenschaft und ähnliche, welche zur Ausführung der beschlossenen Fluß-Regulirungen, zu Entsumpfungen, Wiesen-Anlagen &c. auf mehrere Jahre bedeu-

tender Geldmittel bedürfen, werden diese nach den bisherigen Erfahrungen kaum anders beibringen können, als durch Darlehen, aufgenommen bei der Hülfskasse, und die im Landeskultur-Interesse so wichtigen Unternehmungen werden voraussichtlich in's Stocken gerathen, wenn dieser die Mittel zur Bewilligung der nachgesuchten Darlehen fehlen.

Nach dem Angeführten kann es übrigens nicht befremden, daß, wiewohl die Hülfskasse durch ihr Statut angewiesen ist, auch Kultur-Verbesserungen und nützliche Gewerbe-Anlagen durch Darlehen an Privatpersonen zu befördern, dennoch seither von der Gewährung solcher Darlehen, ein Paar durch augenblickliche größere Geldbestände gestattete Ausnahmen abgerechnet, gänzlich Abstand genommen werden mußte, weil sie nach dem Statut bei der Concurrenz mit anderen Darlehns-Gesuchen, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, nachstehen müssen. Inzwischen hat der Umstand, daß in der neueren Zeit das Kapital hauptsächlich commerciellen und industriellen Unternehmungen zugewendet wird, wie anderwärts, so auch in der Rheinprovinz, ernstliche Besorgnisse hervorgerufen, daß dem Grundbesitz und der zeitgemäßen vortheilhaftesten Ausnutzung desselben für die Folge die erforderlichen Geldmittel fehlen möchten. Insbesondere ist es hier der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen gewesen, welcher auf diese drohende Gefahr aufmerksam machte und die Nothwendigkeit der Ergreifung von Mitteln zur Abwendung erörterte. Seine auf der in Elberfeld am 16. September 1856 gehaltenen General-Versammlung gefaßten Beschlüsse führten zur Bildung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Land-Credit-Gesellschaft für Rheinland und Westphalen“, welche mit einem Stammkapital von zwölf Millionen Thalern sich als Zweck die Unterstützung des Real-Credits und die Beförderung der Landwirthschaft auf verschiedene Wege stellte. Noch ist aber dieser Actien-Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung nicht zu Theil geworden, und der landwirthschaftliche Verein hat deshalb in seiner diesjährigen General-Versammlung zu Bonn am 29. September e. beschlossen, dahin zu wirken, daß die Provinzial-Hülfskasse behufs Vermehrung ihrer Geldmittel ermächtigt werde, Banknoten auszugeben und verzinsliche Depositen anzunehmen. Es kann hier unerörtert bleiben, ob gerade eine Actien-Gesellschaft, welche neben der Erreichung ihrer Zwecke auch den Nutzen ihrer Stifter, Leiter und Theilhaber stets im Auge haben wird, das geeignetste Institut ist, um dem Grundbesitz den erforderlichen Credit zu gewähren. So viel ist als erfahrungsmäßig feststehend anzunehmen, daß der Grundbesitz und die vortheilhafteste Ausnutzung desselben nur eine mäßige Verzinsung der darauf verwendeten Kapitalien verträgt, und nur Darlehen unter günstigen Bedingungen bezüglich Verzinsung und Amortisation gewährt, ihm nützlich werden können. Daß aber auch in der Rheinprovinz dem Grundbesitz diese Darlehen durch die entstandene Vorliebe das Kapital in commerciellen und industriellen Unternehmungen zu placiren, in der Weise entzogen seien, und die dadurch entstandene Calamität für den Grundbesitz so groß und so nahe sei, wie sie der landwirthschaftliche Verein geschildert hat und bei Bildung der Land-Credit-Gesellschaft angenommen worden ist, kann zwar bezweifelt werden, wenn berücksichtigt wird, daß in der Rheinprovinz sich noch immer große Kapitalien in dem Besitze von Corporationen und Instituten, insbesondere der Kirchen-, Unterrichts- und Armen-Anstalten befinden, die, fern davon, solche der Speculation zuzuwenden, solche fast ausschließlich gegen Stellung von Hypotheken austhun, daß in den meisten Theilen der Provinz auf sichere Hypotheken auch selbst bei Privaten noch größere und kleinere Darlehen gegen  $4\frac{1}{2}\%$  an Zinsen leicht zu haben sind, daß ferner das ländliche Grundeigenthum dormalen zu bisher unbekanntem Preisen und meist von ländlichen Grundbesitzern gesucht, gekauft und in der Regel baar bezahlt wird, und endlich die Zahl der getilgten Hypotheken die der neu eingetragenen in den letzten Jahren, wo die Grundbesitzer durch die hohen Getreidepreise so sehr prosperirten, überstiegen haben wird. Wahr bleibt es aber immer, daß auch in der Rheinprovinz in neuerer Zeit die Neigung, das Kapital-Vermögen in Actien, Prioritäts-Obligationen und anderen auf den Inhaber lautenden Papieren, welche die Einziehung der Zinsen und den jederzeitigen Uebertrag des Kapitals selbst so sehr erleichtern, anzulegen, die vorherrschende geworden ist. Außerdem wird aber hier dem Grundbesitz häufig schwierig, wenn nicht unmöglich, den erforderlichen Credit zu erhalten,

weil bei der großen Parcellirung des Grundeigenthums und dem häufigen Besitzwechsel, welchen man nicht immer in vollständig rechtsgültiger Weise zu verbrieften bedacht ist, der Grundeigenthümer bei dem Stande des rheinischen Hypothekenwesens nicht im Stande ist, sein Eigenthum und die Hypotheken-Freiheit seiner Besitzungen genügend nachzuweisen. Ueber die hierdurch entstehenden Bedenken kann zwar der Kapitalist hinweggehen, nicht aber dürfen dies auch öffentliche Anstalten und Geld-Institute thun, und jener wird sich nicht dazu herbeilassen, wenn das übernommene Risiko nicht durch andere ihm vom Schuldner zugestandene außerordentliche Vortheile ausgeglichen wird. Die Beseitigung des Mangels an Credit, welcher hiernach in der Rheinprovinz auf dem Grundbesitz noch lastet, wird daher auch hauptsächlich in einer Abänderung der Hypotheken-Gesetzgebung zu suchen und zu finden sein. Für ein Kapital von 12 Millionen Thaler unter Bedingungen, wie sie die Land-Credit-Gesellschaft für die Darlehen an ländliche Grundbesitzer in ihren Statuten in Aussicht genommen, dürfte es jedenfalls noch lange an Gelegenheit zu vollständiger Verwendung in der Rheinprovinz fehlen. Was hier dem Grundbesitz zur vortheilhafteren Ausnutzung außer der Beseitigung der Beschränkungen, welche durch die Lage der Hypotheken-Verfassung so nachtheilig auf dem Real-Credit lasten, Noth thut, und er bei den öffentlichen Anstalten und den Kapitalisten nicht leicht findet, ist die Gelegenheit, die Kapitalien, deren er bedarf, successive nach dem eintretenden Bedürfnisse zu erhalten und sie eben so allmählig, je nachdem die Mittel dies möglich machen, zu erstatten. Diesem Bedürfnisse zu begegnen, wäre, im Besitze der erforderlichen Betriebsfonds, die Hülfskasse vorzugsweise geeignet, da sie schon durch ihr Statut darauf hingewiesen ist, die Darlehen nach ihrer Wahl, auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung mit halbjähriger, beiden Theilen freistehenden Kündigung zu bewilligen, und bei Darlehen auf Amortisation dem Empfänger das Recht einzuräumen, den ganzen Rückstand seinerseits mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, nicht minder aber auch in der Geschäfts-Anweisung für die Direction ausdrücklich bemerkt ist, daß Terminal-Zahlungen bei Darlehen zulässig sind, wenn der Debitor die Gelder nicht auf einmal braucht, endlich auch die in den Zwecken der Hülfskasse liegende Förderung des Geldumlaufes es gestattet, in jenen Beziehungen noch weitere Erleichterungen der Darlehns-Empfänger eintreten zu lassen. Nur die Schranke, welche ihr durch das Statut für die Gewährung des Real-Credits an ländliche Grundbesitzer durch die Bestimmung gezogen worden, daß nur zu Cultur-Verbesserungen Darlehen an ländliche Grundbesitzer bewilligt werden können, muß wegfallen, und sie befugt erklärt werden, auch zu anderen Zwecken gewöhnliche hypothekarische Darlehen in den gesetzlich zulässig sicheren Grenzen auf den ländlichen Grundbesitz zu gewähren. Und solche Erweiterung der Wirksamkeit der Provinzial-Hülfskasse wird den landesherrlichen Intentionen, welche zur Errichtung der Hülfskassen geführt haben, gewiß nicht widersprechen. Selbstredend wird aber die Aufgabe der Hülfskasse nicht auch auf die Befriedigung der geringen Bedürfnisse des kleineren lokalen Verkehrs auszudehnen sein, für Darlehen bis zum Betrage von 1000 Thalern werden vielmehr die kleineren Grundbesitzer an die Kreis- und Gemeinde-Spar- und Darlehnskassen angewiesen bleiben können, wo ihre persönlichen Verhältnisse, welche bei der so oft zweifelhaften Sicherheit der angebotenen Hypotheken meist von entscheidendem Einfluß für die Darlehns-Gesuche sein müssen, besser geprüft und beurtheilt werden können. Den Spar- und Darlehnskassen die etwa erforderlichen Geldmittel zur Gewährung dieser Darlehen vorzuschießen, wird dagegen die Hülfskasse stets bereit bleiben, um sie zu den segensreichen Instituten ausbilden zu helfen, bei denen der kleine Grundbesitzer wie der Handwerker Schutz gegen Wucher und Verarmung findet.

### Vergößerung des Betriebsfonds.

#### I. Frühere Vorschläge.

Von den Mitteln, welche zur allmählichen Verstärkung des Betriebsfonds der Hülfskasse in dem frühern Verwaltungsberichte in Vorschlag gebracht worden sind, ist die Benugung der Bestände der Provinzial-Feuer-Societätskasse und der Kataster-Revisions-Erneuerungsfonds für die Zwecke der Hülfskasse von

den zuständigen Behörden nicht für zulässig erachtet worden, und es liegt keine Veranlassung vor, auf dieselben jetzt zurückzukommen.

#### Insbeyondere Auflösung der Communal-Depositen-Kasse in Trier.

Die von der unterzeichneten Direktion angeregte Verschmelzung der für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Communal-Depositen-Kasse mit der Rheinischen Hülfskasse soll, einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. August d. J. gemäß, mit dem 1. April künftigen Jahres erfolgen. Wie groß der Verkehr bei jener gewesen, ist hier noch unbekannt, der Zuwachs, welcher dem Betriebsfonds der Hülfskasse durch diese Verschmelzung entsteht, wird aber nicht hoch anzuschlagen sein, und wahrscheinlich ausgeglichen durch die sich mehrenden Darlehensgesuche von Gemeinden des Regierungsbezirkes Trier, zu deren Befriedigung schon bisher der dortige Communal-Depositenfonds nicht ausreichte, vielmehr häufig die Rheinische Provinzial-Hülfskasse in Anspruch genommen worden ist. Die Auflösung der Communal-Depositen-Kasse in Trier und deren Verschmelzung mit der Hülfskasse ist von hier aus auch nicht sowohl im Interesse dieser als vielmehr in dem der Gemeinden jenes Bezirkes angeregt worden, welchen für die verzinlich zu hinterlegenden Gelder sowohl als die nachgesuchten Darlehen nicht gleich günstige Bedingungen bei jener zu Theil wurden, wie solche die Hülfskasse gewährt. Die dieser angesonnenen Uebernahme eines Theils der dem bisherigen Rendanten der Communal-Depositen-Kasse in Trier zu gewährenden Pension mit 250 Thlr. als bleibende Last dieser kann deßhalb auch nicht füglich als eine berechnete anerkannt werden, zumal nach den hierher gemachten Mittheilungen der betreffende Beamte nur auf Kündigung angestellt ist, keinen Anspruch auf Pension hat und die Stelle als Rendant der Communal-Depositen-Kasse erst seit dem Jahre 1850 mit einem Gehalte von 700 Thlr. und 250 Thlr. Bureaukosten bekleidet. Dagegen erscheint allerdings die Uebernahme jener Pension auf den zur Verfügung der Provinzialstände stehenden Fonds wohl zulässig und dürfte selbst die Billigkeit solches erheischen, da der betreffende Beamte bereits früher sein Amt als Rendant des Landarmenhauses in Trier niedergelegt, und wenn er auch damals nach dem Beschlusse des 12. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 25. October 1856 mit einer Pension nicht bedacht, ihm doch für den jetzt eingetretenen Fall die Erneuerung seines Gesuches vorbehalten worden ist, er außer seinem Gehalte als Rendant der Communal-Depositen-Kasse nur noch ein Einkommen von 330 Thlr. als Rendant des Polizei-Strafgelder- und des Landarmen-Fonds genießt, außer seiner Caution von 1400 Thlr. kein Vermögen besitzt, ohne eigenes Verschulden die Rendantur der Communal-Depositenkasse und das damit verbundene Dienst Einkommen aufzugeben gezwungen wird, und sich bei seinem vorgerückten Alter von 62 Jahren nicht wohl eine Gelegenheit finden wird, ihn in einem andern Amte mit seinem bisherigen Dienst Einkommen unterzubringen.

#### Annahme von Geldern aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen und von Pupillengeldern.

Daß der Provinzial-Hülfskasse auf den Antrag der Provinzialstände durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. October 1857 die Ermächtigung ertheilt worden, Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, so wie Pupillengelder verzinlich anzunehmen, daß aber diese Ermächtigung bis jetzt der Hülfskasse nur unbedeutende Geldbeträge zugeführt hat, ist bereits oben erwähnt. Die Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen sind fast überall erst in der Bildung begriffen, sie besitzen nur geringe Geldmittel und was die Pupillengelder betrifft, so befinden sich diese in dem Theile der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht gilt, in den Händen der Vormünder, denen, weil sie dafür verantwortlich sind, die verzinliche Anlegung derselben in der Regel überlassen wird. Auch für die Folge wird daher aus jener Ermächtigung für die Hülfskasse auf keine den gesteigerten Ansprüchen an dieselbe entsprechende Vergrößerung ihres Betriebsfonds zu rechnen sein.

## II. Neue Vorschläge.

Ihre Nothwendigkeit gebietet daher, sich nach andern Mitteln zu ihrer Erlangung umzusehen.

### a. Uebernahme der Garantie für die Geschäfte der Hülfskasse durch die Provinz.

Hierbei führt die Betrachtung, daß die Hülfskasse im Interesse der Provinz gegründet ist und die Resultate ihrer Wirksamkeit vor Allem der Provinz, ihren Gemeinden, Instituten und Bewohnern zum Vortheil gereichen, bisher aber nur der Staat es gewesen, welcher ihre Dotirung übernommen hat und von diesem eine Vermehrung der Dotation nicht zu erwarten ist, von selbst zunächst zur Frage, ob bei dem so grell hervorgetretenen Bedürfnis einer Erweiterung der Hülfskasse nicht die Provinz in's Mittel zu treten habe und derselben eine Vergrößerung des Stammcapitals durch Zuschüsse aus Provinzial-Fonds oder wenigstens die Uebernahme einer Garantie für die Geschäfte der Hülfskasse, wodurch dieser eine Vergrößerung ihrer Betriebsfonds zugeführt werden kann, anzunehmen sei. Die bejahende Beantwortung dieser Frage darf nicht beanstandet werden, da eines Theiles der Nutzen, welcher die Wirksamkeit der Hülfskasse, der Provinz, ihren Gemeinden, Instituten und den verschiedenen Klassen ihrer Bewohner, den ländlichen Grundbesitzern sowohl, wie den Unternehmern nützlicher Gewerbe-Anlagen und den zur Prämierung berechtigten Sparkassen-Interessenten des Handwerker-, Tagelöhner-, Arbeiter- und Dienstbotenstandes gewährt, nicht geringer zu veranschlagen ist, als der der übrigen aus Mitteln der Provinz gegründeten und unterhaltenen Provinzial-Institute, andern Theils das Risiko, welches übernommen werden muß, nur ein sehr geringes ist, da gewagte Geschäfte von der Hülfskasse nicht unternommen werden, wie für die Gewährung von Darlehen so auch für die sonstige Anlegung der disponiblen Fonds die Erlangung vollständiger Sicherheit durch Statut und Geschäfts-Anweisung der Direction als Norm vorgeschrieben und für die insbesondere bei dem Hypothekenverkehr dennoch möglichen Verluste in dem bereits vorhandenen nach dem Statut sich durch den vierten Theil des Zinsgewinns stets mehrenden Reservefonds genügende Deckung vorhanden und anderweit, wie noch näher nachgewiesen werden wird, zu beschaffen ist.

Ohne disponible Mittel, durch deren Ueberweisung eine Vergrößerung der Stammfonds der Hülfskasse sofort herbeigeführt werden könnte, würde die Provinz diese unmittelbar nur durch eine Besteuerung der Einwohner möglich machen können. Abgesehen davon, daß durch solche nur nach geraumer Zeit irgend erhebliche Summen zusammengebracht werden können, darf aber schon deshalb von solcher neuen Belastung der Provinz vorläufig Umgang genommen werden, weil, die Bereitwilligkeit der Provinzialstände zur Uebernahme der rechtlichen Gewähr für die bezüglichlichen Geschäfte vorausgesetzt, noch andere Wege sich darbieten, schneller und sicherer zu der erforderlichen Vergrößerung des Betriebsfonds der Hülfskasse zu gelangen.

### b. Verausgabung unkündbarer auf den Inhaber lautender Obligationen.

Zunächst ist in dieser Beziehung die der Hülfskasse zu verleihende Befugniß, verzinsliche auf jeden Inhaber lautende und von den Ständen garantierte unkündbare Papiere ausgeben zu dürfen, um diese als Darlehensvaluta zu benutzen, nach den Erfahrungen, welche mit den landschaftlichen Credit-Instituten in den östlichen Provinzen gemacht worden sind, in Betracht zu ziehen. Werden diese Papiere, in Appoints zu 500, 200 und 100 Thlr. aus gefertigt, zu einem den Zeit- und Creditverhältnissen angemessenen Zinsfuß emittirt und mit etwa  $\frac{1}{2}$  bis 1 % amortisirt, so werden sich für dieselben unter den Capitalisten wohl Abnehmer finden, schwieriger aber wird es werden, sie bei Gewährung von Darlehen statt baarer Zahlung zu dem Nominalwerthe unterzubringen, denn fraglich bleibt es, ob für diejenigen, welche mit ihren bezüglichlichen Bedürfnissen sonst bei der Hülfskasse Befriedigung finden können, nicht gerade diese Art der Realisirung der Darlehen solche Nachtheile mit sich führt, welche davon abhalten werden, die Darlehen bei der Hülfskasse zu suchen. Wenn beispielweise die Hülfskassen-Obligationen zu 4 % verzinslich ausgegeben

werden, so müssen die Darlehens-Empfänger den Betrag der ihnen an Zahlungsstatt übergebenen Obligationen behufs Deckung der Verzinsung, der Verwaltungs- und sonstigen Kosten mit wenigstens  $4\frac{1}{2}\%$  verzinsen, sie werden aber bei Verfallberung der ihnen übergebenen Obligationen an Coursdifferenz, Provision, Courtage zc. wenigstens 4 bis 5% vom Nominalwerthe derselben verlieren, eine Capital-Einbuße, welche bei dem Umstande, daß in hiesiger Provinz der Zinsfuß für gute hypothekarische Darlehen  $4\frac{1}{2}\%$  durchschnittlich nicht übersteigt und die Hülfskasse seither auch keine höhern Zinsen für die Darlehen an die Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften beansprucht hat, die Nachsuchung von Darlehen jener Art der Realisirung auf die Fälle der äußersten Noth beschränken wird. Ja dies wird selbst dann eintreten, wenn, um für die auszugebenden Obligationen den Paricours zu erzielen, eine Verzinsung zu  $4\frac{1}{2}\%$  zugesichert wird und demzufolge die Darlehens-Empfänger 5% an Zinsen der Hülfskasse zu vergüten haben. Aber für die Hülfskasse selbst ist der Besitz von unkündbaren Capitalien von der größten Wichtigkeit, wenn auch eine anderweite Emission der von ihr unter Garantie der Provinz auf den Inhaber ausgestellten zu  $4\frac{1}{2}\%$  verzinslichen Obligationen als durch Abgabe an Zahlungsstatt auf die von ihr bewilligten Darlehen ihr kaum einen effectiven Gewinn bringen wird, weil sie, will sie ihren Zweck erfüllen, zu möglichst geringen Zinsen ihre Aushilfe durch Darlehen gewähren muß und schon deshalb für die von ihr ausgeliehenen Gelder durchschnittlich nicht mehr als  $4\frac{1}{2}\%$  an Zinsen nehmen darf. Zudem bleibt für diejenigen Corporationen und Genossenschaften, welche für den Fall, daß sie die erforderlichen Darlehen von der Hülfskasse nicht erhalten können, darauf hingewiesen sind, selbst die Erlaubniß zur Emission auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen zur Deckung ihrer größern Bedürfnisse nachzusuchen, aber auch nach Erlangung derselben mit Schwierigkeiten bei deren Unterbringung zu kämpfen haben würden, weil sie und ihre Zahlungsfähigkeit in größern Kreisen nicht bekannt sind und daher, wenn sich überhaupt Abnehmer dafür finden, dies nur zu ungünstigen Coursen geschieht, es in hohem Grade wünschenswerth, daß die Hülfskasse durch Ausstellung des erforderlichen Betrages an Schuldverschreibungen unter ihrem Namen und unter Garantie der Provinz denselben einen bessern Cours verschafft. Diese Corporationen und Genossenschaften werden sich nicht entschlagen können, der Hülfskasse für die Gewährung dieser Garantie durch Zahlung höherer Zinsen von den ihnen durch Ueberweisung der ausgefertigten Schuldverschreibungen geleisteten Vorschüssen eine entsprechende Prämie zu vergüten. An Corporationen und Genossenschaften, welche solcher Darlehen bedürfen, fehlt es in der Provinz nicht, beispielweise haben die Niers- und Nordkanal- so wie die Erst-Genossenschaften in den ersten Jahren noch mehrere hunderttausend Thaler zur Ausfuhrung der veranschlagten Meliorationen nöthig. Die Ermächtigung, unkündbare Obligationen auf den Inhaber lautend, unter Garantie der Provinz für einen Betrag von vorläufig einer Million Thaler auszugeben, wird deshalb zur gedeihlicheren Entwicklung des Hülfskassen-Instituts beitragen.

c. Annahme verzinslicher Depositen von Privatpersonen.

Sie wird aber nach dem Angeführten allein bei weitem nicht hinreichen, um der Hülfskasse die zur ausgedehnten Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Betriebsfonds zuzuführen. Dazu bedarf es vielmehr auch der Ermächtigung von Privatpersonen, Gelder zur Verzinsung anzunehmen und über die Annahme Empfangsbescheinigungen auf den Namen oder auf den Inhaber lautend auszustellen. Die Befugniß zur Annahme verzinslicher Depositen ist in neuerer Zeit überall den Privatbanken verliehen worden, es darf daher, da die Hülfskasse in Beziehung auf Gemeinnützigkeit den Privatbanken nicht nachsteht, nicht bezweifelt werden, daß auch ihr diese Befugniß in ausgedehnter Maße, als sie solche bisher besaßen, ertheilt werden wird, wenn die Provinz auch für diesen Geschäftszweig der Hülfskasse die rechtliche Gewähr übernimmt. Den Gefahren, welche aus einem schnellen massenhaften Zurückziehen der Depositen entstehen können, wird dabei durch Vorbedingung längerer Kündigungsfristen möglichst vorgebeugt werden, es wird sich aber in gewöhnlichen Zeiten die Hülfskasse nicht entschlagen können, auch Rückzahlungen vor Ablauf der

Kündigungsfristen nach dem, was bei andern Geld-Instituten Gebrauch ist, zu leisten, da nur so eine reichliche Benutzung zu erzielen ist.

d. Ausstellung kündbarer verzinslicher auf den Inhaber lautender  
Schuldscheine.

Wünschenswerth bleibt es aber, der Hülfskasse wenigstens einen Theil der Depositen bleibend zu erhalten. Das Mittel dazu gewährt die Ausstellung der Empfangsscheine auf den Inhaber, welche, wenn sie nicht über zu hohe Beträge in runden Summen ausgefertigt, mit einer Zinstabelle versehen und unter Beigebung von Zinscoupons ausgegeben werden, sehr bald ein beliebtes Mittel zur Anlegung disponibel zu erhaltender Geldbestände werden dürfte. Das Zurückströmen derselben zur Hülfskasse, bei der Leichtigkeit ihres Ueberganges von Hand zu Hand ohnehin nicht zu erwarten, ist durch eine vorzubedingende Kündigungsfrist von einem Jahre zu verhindern und wird diese Kündigungsfrist selbst für den Fall einer allgemeinen Geldkrise gegen Verlegenheiten schützen. Die Verzinsung wird nicht 2 $\frac{1}{2}$ % zu übersteigen brauchen, wodurch diese Art der Annahme von Depositen zu einem der einträglichsten Geschäfte der Hülfskasse werden kann. Sie wird voraussichtlich nicht unbedeutende sonst unbenutzt aufbewahrte Capitalien dem allgemeinen Geldverkehr zugänglich machen und einen Anfang bilden, dem auch in dem Jahresberichte der Kölner Handelskammer pro 1857 Seite 8 erwähnten Mangel an Gelegenheit für die preussischen Capitalisten zur Anlage ihrer disponibeln Bestände in verzinslichen *Bons de tresor* oder *Exchequer bills* abzuhelpen. Im Wesentlichen werden diese von der Hülfskasse auf den Inhaber ausgestellten verzinslichen und kündbaren Schuldscheine nur den Charakter von Sparkassenbüchern haben, denn auch gegen Aushändigung dieser kann in der Regel jeder Inhaber den Einlagebetrag nebst Zinsen erheben, wiewgleich sie auf einen Namen und zwar häufig auf einen fingirten ausgestellt sind. Die Befugniß der Hülfskasse zur Verausgabung solcher Schuldscheine bei Annahme von Depositen kann übrigens vorläufig ebenfalls auf den Betrag von einer Million Thaler beschränkt bleiben.

e. Verausgabung unverzinslicher auf jeden Inhaber lautender Noten.

Die Verleihung der vorstehend erwähnten Befugnisse an die Hülfskasse wird übrigens, wenn sie dadurch auch in den Stand gesetzt wird, ihren Zwecken durch Bewilligung von Darlehen in ausgedehnterer Weise als bisher zu entsprechen, nicht besonders gewinnbringend für sie sein, denn sie wird immer in der Lage sein, größere Geldbestände, die ihr verzinsbar zufließen, auf längere oder kürzere Zeit zinslos in der Kasse zu haben, und es erwachsen ihr abgesehen von den allgemeinen Verwaltungs- und den Kosten der Anfertigung der verschiedenen Gattungen der bezeichneten Schuldverschreibungen insbesondere durch die Nothwendigkeit der Verwendung von Stempel zu denselben und zu allen von ihr über die Rückertattungen auf die den Provinzial-Instituten, Kreisen, Gemeinden &c. bewilligten Darlehen auszustellenden Quittungen nicht unerhebliche Ausgaben. Aber nicht bloß zur Deckung dieser Ausgaben und Zinsen-Ausfälle ist der Hülfskasse, wenn auch kein reichlicher, so doch ein angemessener jährlicher Reingewinn nöthig, sie bedarf dessen auch zur Deckung des größern Risico's, welches ihr durch die ausgedehntere Gewährung von Real-Credit an ländliche Grundbesitzer entstehen wird, so wie nicht minder zur Erzielung der gemeinnützigen Zwecke, zu welchen nach dem Statute der Hülfskasse ihr jährlicher Reingewinn bestimmt ist. Die Befugniß zur Verausgabung unverzinslicher, auf jeden Inhaber lautender Noten über Beträge von 10 und 20 Thaler, wie sie allen Privatbanken im Interesse von Handel und Industrie verliehen worden ist, wird daher auch ihr zu ertheilen und dabei zugleich die Anordnung zu treffen sein, daß diese Noten bei allen Zahlungen an Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Kassen der Provinz zu ihrem Nominalwerthe voll anzunehmen sind.

### Anlegung der disponibeln Geldbestände.

In dem Besitze größerer Betriebsfonds müssen für die Hülfskasse auch die Schranken beseitigt werden, welche durch die von dem Ministerium des Innern erlassene Geschäfts-Anweisung für die Direction in Bezug auf die verzinsliche Anlegung der disponibeln Bestände gezogen worden sind. Der von den Provinzial-Ständen unterm 20. October 1856 gestellte Antrag, unter Aufhebung des § 15 der Geschäfts-Anweisung der Direction der Hülfskasse die Verpflichtung aufzuerlegen, Vorsorge zu treffen, daß sämmtliche baaren Kapitalbeträge jederzeit möglichst nutzbar und sicher angelegt werden, ist durch Rescript des königlichen Ministerii der Finanzen und des Innern vom 18. August 1857 zurückgewiesen worden, weil keine Veranlassung vorliege, von den früher getroffenen Bestimmungen abzugehen, wodurch insbesondere als unzulässig erklärt worden, die verzinsliche Anlegung der disponibeln Baarbestände bei Banquierhäusern zu gestatten. Es ist deshalb bisher nichts anders übrig geblieben, als diese Bestände durch Ankauf von Staatspapieren zinsbar zu machen. Dieser Ankauf konnte nur in Berlin geschehen, und ist, sowie der zeitweise wieder nothwendig gewordene Verkauf, insbesondere durch das entstandene Porto, kostspielig geworden — seit dem Anfange des Jahres 1856 bis jetzt sind in Staatspapieren 183,700 Thlr. verkauft und 84,043  $\frac{3}{4}$  Thlr. angekauft worden —. Was in dieser Beziehung die Staatsregierung Aktien-Gesellschaften, welche behufs Erfüllung ihrer Zwecke grundsätzlich ihre disponibeln Bestände möglichst sicher anzulegen haben, wie z. B. den Versicherungs-Gesellschaften, gestattet, das dürfte aber auch der Hülfskasse nachzugeben sein, und da es für sie überdies mitunter vortheilhafter sein kann, statt durch den Verkauf von Effecten durch Beleihung derselben oder durch den Uebertrag von ausstehenden Forderungen und Wechseln sich die erforderlichen Baarbestände zu verschaffen, letzterer aber kaum ausführbar sein wird, wenn nicht wenigstens für die Verität der zu übertragenden Forderung die rechtliche Gewähr übernommen wird, so erscheint es nothwendig, an die Stelle des § 15 des Statuts eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch die Direction der Hülfskasse verpflichtet wird, die disponibeln Gelder zinsbar anzulegen, entweder durch Ankauf oder Beleihung inländischer Staatspapiere, Pfandbriefe, Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen und sonstiger auf den Inhaber ausgestellten Papiere, die als pupillarische Sicherheit angenommen werden können, oder durch das Discontiren von gezogenen und trockenen, im Inlande zahlbaren, nicht länger als drei Monate nach dem Datum der Discontirung laufenden Wechseln, aus denen wenigstens zwei solide Verbundene haften, dieselbe zugleich aber auch ermächtigt wird, die der Hülfskasse zuständigen Forderungen an dritte Personen zu übertragen und Gelder gegen Verpfändung der derselben gehörigen geldwerthen Papiere aufzunehmen.

### Portofreiheit.

Wiederholt ist bereits die Anerkennung resp. Verleihung einer ausgedehnteren Portofreiheit sowie die Stempelfreiheit für die Hülfskasse Gegenstand von Anträgen bei den königlichen Ministerien gewesen; es sind dieselben aber stets zurückgewiesen worden. Die Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, welchen die schon früher besessene Portofreiheit auch durch die Bank-Ordnung vom 5. October 1846 für ihren Geldverkehr mit der Bank fortgewährt worden, muß es befremden, dieselbe für den gleichen Verkehr mit dem ihnen näher stehenden Provinzial-Institute entbehren zu müssen, und gewiß hält nicht selten diese fehlende Portofreiheit von der Benutzung der Hülfskasse zur Belegung von Geldern ab. Zur Förderung des Sparkassenwesens, welche mit zur Aufgabe der Hülfskasse gemacht worden, würde es sodann nicht unwesentlich beitragen, wenn auch den Sparkassen für ihren Geldverkehr mit der Hülfskasse in der Rheinprovinz, wie in Westphalen bereits geschehen, die Portofreiheit bewilligt würde.

### Stempelfreiheit.

Bezüglich der Stempelfreiheit haben die königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen angenommen, daß es möglich sein würde, den von der Hülfskasse ausgestellten Empfangs-Bescheinigungen

eine Form zu geben, welche die Verwendung von Stempeln unnöthig mache. Eine solche Form hat sich bisher nicht gefunden, denn die Rendanten der Kassen, mit denen die Hilfskasse in Geschäftsverkehr steht, bedürfen zum Nachweis der von ihnen geleisteten Zahlungen an Depositen und zurückerstatteten Darlehnsbeträgen stets von der Direction der Hilfskasse ausgestellter Bescheinigungen, und zu diesen Bescheinigungen hat, wenn man sie als Schuldscheine oder Quittungen betrachtet, die Hilfskasse die Stempel zu entrichten. Bisher ist dies zwar von dieser nicht geschehen, weil an der Ansicht festgehalten wurde, daß die von dem Staate gegründete und dotirte Hilfskasse, von deren Reinertrag ein Theil der Staatskasse wieder zufließen wird, als eine milde Stiftung im Sinne der Declaration vom 27. Juni 1811 und der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 16. Januar 1827 bezüglich des § 3 lit. c. des Stempelgesetzes zu betrachten sei; indeß ist in neuerer Zeit im Regierungsbezirk Coblenz von dem dortigen königlichen Stempelfiscal das Fehlen der Stempel zu vielen solcher Bescheinigungen der Hilfskasse monirt worden und die nachgesuchte Entscheidung der königlichen Ministerien zur Beseitigung dieser Stempel=Defecte bis jetzt noch nicht eingegangen. Durch landesherrliche Anerkennung der Stempelfreiheit der Hilfskasse für die von ihr auszustellenden, sonst stempelpflichtigen Urkunden erscheint am geeignetsten, alle Zweifel zu beseitigen, und würde wesentlich auch einen geregelten Geschäftsgang erleichtern.

#### Künftige Verwaltung der Hilfskasse.

Die Verwaltung der Hilfskasse wird auch bei Gewährung der als nothwendig nachgewiesenen Erweiterung ihrer Befugnisse wesentlich die bisherige bleiben können. Die collegialisch zusammengesetzte Direction, einerseits gebunden an die von der Provinzial=Versammlung zu berathenden und festzustellenden allgemeinen Verwaltungs=Grundsätze, und verpflichtet, dieser und dem von derselben gewählten Ausschusse Rechnung zu legen, andererseits der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz auszuübenden Staatsaufsicht unterworfen, wird auch für die Folge alle Garantie für einen geregelten, prompten und sicheren Geschäftsverkehr leisten. Nur das Personal der Unterbeamten wird vermehrt werden müssen. Auch erscheint es zweckmäßig, aus der nicht veröffentlichten Geschäfts=Anweisung für die Direction die Vorschrift, daß die Urkunden und Ausfertigungen von dem Vorsitzenden Namens der Direction vollzogen und von dem Secretair contrasignirt werden, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit das Publikum nicht über die Formen im Zweifel ist, unter denen Verpflichtungen für die Hilfskasse rechtsgültig übernommen werden.

#### Entwurf zu einem Nachtrage zum Statut.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen, denen das Statut der Hilfskasse nach dem Vorerwähnten bedarf, sowie dem Allerhöchsten Erlasse, wodurch dieselben landesherrlich genehmigt und der Hilfskasse das Privilegium zur Herausgabe der auf den Inhaber lautenden Empfangscheine und Obligationen ertheilt wird, sind Entwürfe beigelegt. In so weit die Fassung derselben nicht in dem vorstehend Gesagten ihre Begründung findet, hat dasjenige, was für ähnliche Geld=Institute, bezüglich derselben Befugnisse, landesherrlich genehmigt worden und sich praktisch bewährt hat, dazu Veranlassung gegeben.

#### Jüngster Kassen=Abschluß.

Um schließlich die Provinzial=Stände von dem gegenwärtigen Stande der Hilfskasse in Kenntniß zu setzen, folgt der Kassen=Abschluß, wie er sich bei der jüngsten Kassen=Revision am 19. d. M. (October) ergeben hat.

Kassen-Abschluß vom 19. October 1858.

**A. A c t i v a.**

1) Baarer Geldbestand . . . . .		15,296 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.		
2) Effekten und zwar:				
a. Staatsschuld-scheine . . . . .	281,550 Thlr. — Sgr.			
b. 4 1/2 %ige Staatsschuld-verschreibungen	99,700 " — "			
		381,250	" — " — "	
3) Darlehen, und zwar:				
a. der Hülfskasse . . . . .	1,205,997 Thlr. 25 Sgr.			
b. des Meliorationsfonds . . . . .	33,402 " — "			
		1,239,399	" 25 " — "	
	im Ganzen	1,635,946	" 11 " 5 "	

**B. P a s s i v a.**

1) Depositen auf Kündigung . . . . .	1,077,782	" 2 " 6 "
2) Guthaben des Prämierungsfonds der Sparkassen-Interessenten . . . . .	21,400	" 22 " 11 "
3) Guthaben des Fonds zur Verfügung der Provinzial-Stände incl. 11,425 Thlr. in Staatsschuld-scheinen . . . . .	23,412	" 11 " — "
4) Guthaben des Meliorationsfonds incl. 28,850 Thlr. in Staatsschuld-scheinen und 33,402 Thlr. in ausstehenden Darlehen . . . . .	64,110	" 9 " 8 "
5) Affervate incl. 1500 Thlr. in Staatsschuld-scheinen . . . . .	1,534	" 27 " 4 "
	im Ganzen:	1,188,240 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

Cöln, am 20. October 1858.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.  
(gez.) B i r k.

**N a c h w e i s u n g**

der gewährten Darlehen nach den Regierungsbezirken und Kreisen.

**I. Regierungsbezirk Aachen.**

	Thaler.
1) Stadtkreis Aachen . . . . .	—
2) Landkreis Aachen . . . . .	10,500
3) Kreis Düren . . . . .	86,480
4) " Erkelenz . . . . .	8,500
5) " Eupen . . . . .	—
6) " Geilenkirchen . . . . .	4,170
7) " Heinsberg . . . . .	7,000
8) " Jülich . . . . .	10,100
9) " Malmedy . . . . .	22,480
10) " Montjoie . . . . .	7,000
11) " Schleiden . . . . .	4,500
Zusammen zu übertragen:	160,730 Thlr.

Uebertrag: 160,730 Thlr.

**II. Regierungsbezirk Coblenz.**

	Thaler.
1) Kreis Adenau . . . . .	5,500
2) " Ahrweiler . . . . .	33,400
3) " Altenkirchen . . . . .	20,650
4) " Coblenz . . . . .	25,300
5) " Cochem . . . . .	31,600
6) " Kreuznach . . . . .	18,000
7) " Mayen . . . . .	41,950
8) " Neuwied . . . . .	38,020
9) " Simmern . . . . .	6,480
10) " St. Goar . . . . .	2,000
11) " Wehlar . . . . .	—
12) " Zell . . . . .	22,180
Zusammen:	245,080 Thlr.
Zu übertragen:	405,810 Thlr.

<p style="text-align: right;">Uebertrag: 405,810 Thlr.</p> <p><b>III. Regierungsbezirk Cöln.</b></p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Thaler.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1) Kreis Bergheim . . .</td><td style="text-align: right;">61,400</td></tr> <tr><td>2) " Bonn . . .</td><td style="text-align: right;">62,170</td></tr> <tr><td>3) " Cöln, Stadt . . .</td><td style="text-align: right;">9,000</td></tr> <tr><td>4) " Cöln, Land . . .</td><td style="text-align: right;">44,575</td></tr> <tr><td>5) " Cusfirchen . . .</td><td style="text-align: right;">25,130</td></tr> <tr><td>6) " Gummersbach . . .</td><td style="text-align: right;">17,200</td></tr> <tr><td>7) " Mülheim . . .</td><td style="text-align: right;">27,940</td></tr> <tr><td>8) " Rheinbach . . .</td><td style="text-align: right;">68,650</td></tr> <tr><td>9) " Sieg . . .</td><td style="text-align: right;">57,320</td></tr> <tr><td>10) " Waldbröl . . .</td><td style="text-align: right;">17,190</td></tr> <tr><td>11) " Wipperfürth . . .</td><td style="text-align: right;">20,400</td></tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Zusammen: 410,975 Thlr.</p> <p><b>IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.</b></p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Thaler.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1) Kreis Cleve . . .</td><td style="text-align: right;">9,060</td></tr> <tr><td>2) " Crefeld . . .</td><td style="text-align: right;">48,400</td></tr> <tr><td>3) " Düsseldorf . . .</td><td style="text-align: right;">20,700</td></tr> <tr><td>4) " Duisburg . . .</td><td style="text-align: right;">69,750</td></tr> <tr><td>5) " Elberfeld . . .</td><td style="text-align: right;">16,000</td></tr> <tr><td>6) " Geldern . . .</td><td style="text-align: right;">—</td></tr> <tr><td>7) " Gladbach . . .</td><td style="text-align: right;">88,700</td></tr> <tr><td>8) " Grevenbroich . . .</td><td style="text-align: right;">7,125</td></tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Zu übertragen: 250,735</p>	1) Kreis Bergheim . . .	61,400	2) " Bonn . . .	62,170	3) " Cöln, Stadt . . .	9,000	4) " Cöln, Land . . .	44,575	5) " Cusfirchen . . .	25,130	6) " Gummersbach . . .	17,200	7) " Mülheim . . .	27,940	8) " Rheinbach . . .	68,650	9) " Sieg . . .	57,320	10) " Waldbröl . . .	17,190	11) " Wipperfürth . . .	20,400	1) Kreis Cleve . . .	9,060	2) " Crefeld . . .	48,400	3) " Düsseldorf . . .	20,700	4) " Duisburg . . .	69,750	5) " Elberfeld . . .	16,000	6) " Geldern . . .	—	7) " Gladbach . . .	88,700	8) " Grevenbroich . . .	7,125	<p style="text-align: right;">Thaler.</p> <p style="text-align: right;">Uebertrag: 250,735</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>9) Kreis Kempen . . .</td><td style="text-align: right;">37,820</td></tr> <tr><td>10) " Lennepe . . .</td><td style="text-align: right;">40,000</td></tr> <tr><td>11) " Mörz . . .</td><td style="text-align: right;">104,510</td></tr> <tr><td>12) " Neuß . . .</td><td style="text-align: right;">96,490</td></tr> <tr><td>13) " Rees . . .</td><td style="text-align: right;">900</td></tr> <tr><td>14) " Solingen . . .</td><td style="text-align: right;">6,800</td></tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Zusammen: 546,255 Thlr.</p> <p><b>V. Regierungsbezirk Trier.</b></p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Thaler.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1) Kreis Berncastel . . .</td><td style="text-align: right;">3,500</td></tr> <tr><td>2) " Wittburg . . .</td><td style="text-align: right;">31,673</td></tr> <tr><td>3) " Daun . . .</td><td style="text-align: right;">6,915</td></tr> <tr><td>4) " Merzig . . .</td><td style="text-align: right;">—</td></tr> <tr><td>5) " Ottweiler . . .</td><td style="text-align: right;">—</td></tr> <tr><td>6) " Prüm . . .</td><td style="text-align: right;">13,850</td></tr> <tr><td>7) " Saarbrücken . . .</td><td style="text-align: right;">600</td></tr> <tr><td>8) " Saarburg . . .</td><td style="text-align: right;">—</td></tr> <tr><td>9) " Saarlouis . . .</td><td style="text-align: right;">4,930</td></tr> <tr><td>10) " St. Wendel . . .</td><td style="text-align: right;">5,600</td></tr> <tr><td>11) " Trier, Stadt . . .</td><td style="text-align: right;">—</td></tr> <tr><td>12) " Trier, Land . . .</td><td style="text-align: right;">—</td></tr> <tr><td>13) " Wittlich . . .</td><td style="text-align: right;">14,900</td></tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Zusammen: 81,968 Thlr.</p> <p style="text-align: right;">Summa für die ganze Rheinprovinz: 1,445,008 Thlr.</p>	9) Kreis Kempen . . .	37,820	10) " Lennepe . . .	40,000	11) " Mörz . . .	104,510	12) " Neuß . . .	96,490	13) " Rees . . .	900	14) " Solingen . . .	6,800	1) Kreis Berncastel . . .	3,500	2) " Wittburg . . .	31,673	3) " Daun . . .	6,915	4) " Merzig . . .	—	5) " Ottweiler . . .	—	6) " Prüm . . .	13,850	7) " Saarbrücken . . .	600	8) " Saarburg . . .	—	9) " Saarlouis . . .	4,930	10) " St. Wendel . . .	5,600	11) " Trier, Stadt . . .	—	12) " Trier, Land . . .	—	13) " Wittlich . . .	14,900
1) Kreis Bergheim . . .	61,400																																																																												
2) " Bonn . . .	62,170																																																																												
3) " Cöln, Stadt . . .	9,000																																																																												
4) " Cöln, Land . . .	44,575																																																																												
5) " Cusfirchen . . .	25,130																																																																												
6) " Gummersbach . . .	17,200																																																																												
7) " Mülheim . . .	27,940																																																																												
8) " Rheinbach . . .	68,650																																																																												
9) " Sieg . . .	57,320																																																																												
10) " Waldbröl . . .	17,190																																																																												
11) " Wipperfürth . . .	20,400																																																																												
1) Kreis Cleve . . .	9,060																																																																												
2) " Crefeld . . .	48,400																																																																												
3) " Düsseldorf . . .	20,700																																																																												
4) " Duisburg . . .	69,750																																																																												
5) " Elberfeld . . .	16,000																																																																												
6) " Geldern . . .	—																																																																												
7) " Gladbach . . .	88,700																																																																												
8) " Grevenbroich . . .	7,125																																																																												
9) Kreis Kempen . . .	37,820																																																																												
10) " Lennepe . . .	40,000																																																																												
11) " Mörz . . .	104,510																																																																												
12) " Neuß . . .	96,490																																																																												
13) " Rees . . .	900																																																																												
14) " Solingen . . .	6,800																																																																												
1) Kreis Berncastel . . .	3,500																																																																												
2) " Wittburg . . .	31,673																																																																												
3) " Daun . . .	6,915																																																																												
4) " Merzig . . .	—																																																																												
5) " Ottweiler . . .	—																																																																												
6) " Prüm . . .	13,850																																																																												
7) " Saarbrücken . . .	600																																																																												
8) " Saarburg . . .	—																																																																												
9) " Saarlouis . . .	4,930																																																																												
10) " St. Wendel . . .	5,600																																																																												
11) " Trier, Stadt . . .	—																																																																												
12) " Trier, Land . . .	—																																																																												
13) " Wittlich . . .	14,900																																																																												

## N a c h w e i s u n g

der aus dem Rheinischen Meliorations-Fonds gewährten, der bewilligten aber noch nicht gezahlten  
und der nachgesuchten aber der Entscheidung noch vorliegenden Darlehen.

### A. Gewährte Darlehen.

<b>I. Regierungsbezirk Aachen.</b>			
	Thaler.		
1) Gemeinde Havert . . .	1200	zu Meliorationen	erstattet in 10 Jahresraten à 120 Thlr.
2) " Berk . . .	500	zur Anlage von Kunstwiesen	" " 10 " " à 50 "
3) " Udenbreth . . .	500	" " " "	" " 10 " " à 50 "
4) " Schönberg . . .	3000	zum Straßenbau	{ " " 6 " " à 425 "
5) " Necht . . .	250	zur Wiesenanlage	" " 1 " " à 450 "
6) Wiesenverband zu Blankenheim	1400	zu Meliorationen	" " 10 " " à 25 "
7) Gemeinde Hoefen . . .	2000	zum Straßenbau	" " 15 halbj. Raten à 93 $\frac{1}{3}$ "
Summa I. Aachen: —————		8850 Thlr.	verzinst und amortifizirt nach Ablauf von 3 Freijahren mit jährlich 5 $\frac{1}{4}$ % der Darlehns-Summe.

Uebertrag: 8850 Thlr.

**II. Regierungsbezirk Coblenz.**

	Thaler.		
8) Gemeinde Birneburg . . .	3750	zum Straßenbau	verzinst und amortisirt nach Ablauf von 3 Freijahren mit 5 % jährlich von der Darlehns-Summe.
9) " Dümpelsfeld . . .	1000	zu Culturen	desgleichen.
10) " Pomster . . .	400	zu Kunstwiesen-Anlagen	desgleichen.
11) " Dorfel . . .	400	zum Straßenbau	desgleichen.
12) " Müsch . . .	600	dito	desgleichen.
13) " Wiest . . .	250	dito	desgleichen.
14) " Niederbreitbach . . .	177	zu Kunstwiesen-Anlagen	erstattet in 3 Jahresraten à 50, 50 und 77 Thlr.
15) " Aht . . .	500	zum Wegebau	erstattet in 15 Jahresraten à 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> Thlr.
16) " Langscheid . . .	150	zur Anlage einer Nieselwiese	" " 5 " à 30 "
17) " Schuld . . .	600	" " " "	wie ad 8, jedoch mit 7 %.
18) " Herschbroich . . .	1000	zum Straßenbau	wie ad 8.
19) " Honnerath . . .	500	" "	wie ad 8.
20) " Hoffeld . . .	1000	" "	wie ad 8.
21) " Sensescheid . . .	125	zur Anlage einer Kunstwiese	erstattet in 15 Jahresraten à 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Thlr.
22) " Rohn . . .	200	" " " Nieselwiese	" " 15 " à 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
23) " Arenberg . . .	1000	zum Wegebau	" " 15 " à 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> "

Summa II. Coblenz: 11,652 Thlr.

**III. Regierungsbezirk Cöln.**

	Thaler.		
24) Wiehler Wiesenverband Nr. 2	200	zur Wiesenanlage	zinslos bis zur Rückzahlung am 1. Januar 1860.
25) Gemeinde Bornheim-Brenig	1200	zu Culturen	erstattet in 12 Jahresraten à 100 Thlr.

Summa III. Cöln: 1400 Thlr.

**IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.**

	Thaler.		
26) Windhorst zu Wesel u. Genossen	1500	zu Meliorationen	erstattet in 10 Jahresraten à 150 Thlr.

Summa IV. Düsseldorf: 1500 Thlr.

**V. Regierungsbezirk Trier.**

	Thaler.		
27) Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales . . .	8000	zur Regulirung des Alfbachthales	verzinst und amortisirt vom Jahre 1860 ab mit jährlich 5 % der Darlehns-Summe.
28) Gemeinde Neroth . . .	1000	zu Kunstwiesen-Anlagen	erstattet in 20 halbj. Raten à 50 Thlr.
29) " Leidenborn . . .	1000	zum Straßenbau	" " 20 " " à 50 "

Summa V. Trier: 10,000 Thlr.

Summa der gewährten Darlehen: 33,402 Thlr.

**B. Bewilligte aber noch nicht zur Auszahlung gekommene Darlehen.**

**I. Regierungsbezirk Coblenz.**

- |                                  |            |                        |
|----------------------------------|------------|------------------------|
| 1) Gemeinde Gimmingen . . .      | 1000 Thlr. | zum Begebau.           |
| 2) " Lohrsdorf . . .             | 1250 "     | zu Kunstwiesenanlagen. |
| 3) Bäcker Jacob Waß in Kirchberg | 2000 "     | zu Culturen.           |

Summa I. Coblenz 4250 Thlr.

**II. Regierungsbezirk Cöln.**

- |                            |              |                 |
|----------------------------|--------------|-----------------|
| 4) Gemeinde Waldbröl . . . | 10,000 Thlr. | zum Straßenbau. |
| 5) " Kuppichteroth . . .   | 3250 "       | " "             |

Summa II. Cöln 13,250 Thlr.

**III. Regierungsbezirk Düsseldorf.**

- |                                   |            |                   |
|-----------------------------------|------------|-------------------|
| 6) Windhorst in Wesel u. Genossen | 1000 Thlr. | zu Meliorationen. |
|-----------------------------------|------------|-------------------|

Summa III. Düsseldorf 1000 Thlr.

Summa B. bewilligte Darlehen 18,500 Thlr.

**C. Nachgesuchte und der Entscheidung noch vorliegende Darlehen.**

**I. Regierungsbezirk Aachen.**

- |                                 |           |  |
|---------------------------------|-----------|--|
| 1) Gemeinde Blankenheimerdorf . | 800 Thlr. | zu Wiesenanlagen.                              |
| 2) " Gangelt . . .              | 15,000 "  | zur Trockenlegung des Gangelt-Stahler-Bruches. |

Summa I. Aachen 15,800 Thlr.

**II. Regierungsbezirk Cöln.**

- |                            |            |                 |
|----------------------------|------------|-----------------|
| 3) Gemeinde Morsbach . . . | 5000 Thlr. | zum Straßenbau. |
|----------------------------|------------|-----------------|

Summa II. Cöln 5000 Thlr.

**III. Regierungsbezirk Trier.**

- |                                    |            |                        |
|------------------------------------|------------|------------------------|
| 4) Gemeinde Waxweiler . . .        | 1500 Thlr. | zum Straßenbau.        |
| 5) Alfbachthal-Meliorations-Ge-    |            |                        |
| nossenschaft . . . . .             | 2000 "     | zu Meliorationen.      |
| 6) Mathias Thomé zu Daleiden       | 250 "      | zur Kunstwiesenanlage. |
| 7) Wilh. Leist zu Schwickratherhof | 360 "      | " "                    |

Summa III. Trier 4110 Thlr.

Summa C. beantragte Darlehen 24,910 Thlr.

Bemerkung. Für die Darlehen Nr. 1, 4, 6 und 7 ist die Bewilligung nach Aufstellung dieser Nachweisung erfolgt.

**Ergänzung des Statuts  
der rheinischen Provinzial-Hülfskasse.**

**I. Zu § 5 des Statuts.**

- 1) Der Hülfskasse ist auch gestattet, von Privatpersonen Gelder zur Verzinsung anzunehmen.
- 2) Die von der Hülfskasse über den Empfang der ihr zur Verzinsung übergebenen Gelder ausge-

stellten Bescheinigungen können nach der Wahl des Hinterlegers entweder auf den Namen oder den Inhaber lautend ausgestellt werden.

3) Die auf den Inhaber ausgestellten Empfangsbescheinigungen dürfen jedoch den Gesamtbetrag von einer Million Thaler Preussisch Courant nicht übersteigen. Sie werden in folgenden Appoints

2000 Stück zu 200 Thaler gleich	400,000 Thaler
4000 " " 100 " "	400,000 "
4000 " " 50 " "	200,000 "

nach dem anliegenden Formular **A.** ausgefertigt und zur Berechnung und Erhebung der  $2\frac{1}{2}$  Procent betragenden Zinsen auf der Rückseite mit einer Zinsentabelle versehen und mit Zinscoupons ausgegeben.

4) Der Betrag dieser auf den Inhaber ausgestellten Empfangsbescheinigungen ist rückzahlbar nach einer sowohl der Hülfskasse als dem Inhaber des Scheins zustehenden einjährigen Kündigung. Seitens der Hülfskasse erfolgt diese Kündigung durch eine in den Staats-Anzeiger, die Amtsblätter der Provinz und die Kölnische Zeitung, zwölf, sechs, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermine aufzunehmende Bekanntmachung, in welcher die gekündigten Scheine nach ihren Buchstaben, Nummern und Beträgen speciell zu bezeichnen sind und der Termin, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, genau anzugeben ist.

Bei Kündigungen Seitens der Inhaber der Scheine sind diese der Direction der Provinzial-Hülfskasse zur Eintragung des Kündigungsvermerkes auf denselben vorzulegen; es sind aber diese Kündigungen und die darüber auf den Scheinen gemachten Vermerke als nicht erfolgt und wirkungslos zu betrachten, wenn nicht spätestens binnen Monatsfrist nach Ablauf der Kündigungsfrist der Betrag bei der Hülfskasse erhoben worden ist.

Nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist werden die gekündigten Beträge verzinstet und die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der gekündigten Scheine. Für die dabei fehlenden Zinscoupons der spätern Fälligkeitstermine wird der Betrag vom Capitale abgezogen.

Die gekündigten Beträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, so wie die innerhalb fünf Jahren nach ihrem Verfall nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Hülfskasse.

5) Für die richtige Verzinsung und die Erstattung der von der Hülfskasse angenommenen verzinslichen Depositen haftet zunächst das Gesamtvermögen der Hülfskasse, überdies aber auch die Provinz in Folge der von den Rheinischen Provinzialständen unter'm . . . . mit landesherrlicher Genehmigung übernommenen rechtlichen Gewähr für die bezüglichen Geschäfte der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

## II. Zu § 6 des Statuts.

Die Hülfskasse kann auch die Darlehen statt in baarem Gelde durch Aushändigung von auf den Inhaber lautenden, Seitens dieses unkündbaren, Obligationen gewähren, zu deren Herausgabe dieselbe bis zu einem Gesamtbetrage von einer Million Thaler in Appoints von 500, 200 und 100 Thaler nach dem beigefügten Formular **B.**, unter Garantie der Rheinprovinz, in Folge des landesherrlich bestätigten Beschlusses des 13. Rheinischen Provinzial-Landtages vom . . . . ermächtigt ist.

## III. Zu § 8 des Statuts.

Die Hülfskasse kann an ländliche Grundbesitzer Darlehen auch zu andern Zwecken als zu Culturverbesserungen gewähren.

## IV. Zu § 11 des Statuts.

Die von Privaten für die gewährten Darlehen zu stellende Sicherheit kann wie durch Verpfändung von Staatspapieren auch durch Verpfändung von inländischen Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen geleistet werden.

V. Zu § 15 des Statuts.

Die Direction der Hülfskasse hat deren disponible Gelder zinsbar anzulegen, entweder durch Ankauf oder Beleihung inländischer Staatspapiere, Pfandbriefe, Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen und sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papiere, die als pupillarische Sicherheit gelten, oder durch das Discoutiren von gezogenen und trockenen, im Inlande zahlbaren, nicht länger als drei Monate nach dem Datum der Discoutirung laufenden Wechseln, auf denen wenigstens zwei solide Verbundene haften. Die Hülfskasse kann die ihr zuständigen Forderungen an dritte Personen übertragen und Gelder gegen Verpfändung der ihr gehörigen geldwerthen Papiere aufnehmen.

VI. Zu § 16 des Statuts.

Von dem jährlichen Reingewinn der Hülfskasse ist künftig nur mehr ein Viertel zur Prämierung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertel wird dem Rheinischen Meliorationsfonds so lange überwiesen, bis dessen Stammcapital die Summe von hunderttausend Thaler erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte ab haben die Stände der Provinz nicht bloß über ein Viertel, sondern über die Hälfte des Reingewinns der Hülfskasse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei zu verfügen. Ein Viertel des Reingewinns bleibt zur Deckung etwaiger Verluste und zur allmätigen Vermehrung des Stammvermögens der Hülfskasse vorbehalten.

VII. Zu § 19 des Statuts.

1) Den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, welche bei einer Belegung bei der königlichen Bant die Portofreiheit genießen würden, soll solche auch bei Belegung bei der Provinzial-Hülfskasse zu Theil werden. Nicht minder findet die Portofreiheit für den Geldverkehr zwischen der Hülfskasse und den Sparkassen der Provinz statt.

2) Die Hülfskasse genießt die Stempelfreiheit für die von ihr auszustellenden sonst stempelpflichtigen Urkunden.

3) Die der Provinzial-Hülfskasse anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

4) Die Hülfskasse hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten bis zum Betrage von einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Ausfertigung und Form derselben unterliegt der Genehmigung beziehungsweise Beaufsichtigung der Regierung. Sie werden zur Hälfte der Gesamtsumme auf Beträge von zehn und zur anderen Hälfte auf Beträge von zwanzig Thalern ausgestellt.

Die Hülfskasse ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation in Cöln sofort gegen klingendes Courant einzulösen, dieselben sind aber auch bei allen Zahlungen an Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Kassen der Provinz zu ihrem Nominalbetrage anzunehmen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Hülfskasse unverbindlich.

Dies und daß der Hülfskasse die Befugniß zusteht, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präclusion öffentlich aufzurufen, ist auf jeder Note deutlich zu vermerken.

Zum Zwecke des oben erwähnten Aufrufs der Noten erläßt die Hülfskasse durch dreimalige Bekanntmachung, in Zwischenräumen von einem Monate, mittels der oben sub 1 gedachten öffentlichen Blätter eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präclusivtermine unter der Warnung und mit

der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Hülfskasse aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präclusivtermins gegen alle Diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und, wenn sie noch zum Vorschein kommen, von der Hülfskasse angehalten und vernichtet werden können.

Die Direction der Hülfskasse ist dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der circulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und zwei Dritteln in discountirten Wecheln oder Effecten, welche Eigenthum der Hülfskasse sind, in einer unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Hülfskasse nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden. Außerdem dienen sämmtliche übrigen Activa der Hülfskasse zur Deckung der Noten.

VIII. Zu § 24 des Statuts.

Die im Namen der Hülfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden der Direction vollzogen und von dem Secretair contrasignirt.

Formular A.

Littera A.

Nro. 8.

**E m p f a n g - S c h e i n**

über

**zweihundert Thaler Preussisch Courant,**

welche die Rheinische Provinzial-Hülfskasse dem Inhaber nach einer ein Jahr vorher gemäß den Bestimmungen der Ergänzung ihres Statuts vom erstattet und mit 2 1/2 vom Hundert jährlich durch Einlösung der beigefügten Coupons verzinst.

Köln, den <sup>ten</sup> 18 .

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

N. N.

Contrasignirt N. N., Secretair.

(Trockener Siegel.)

Eingetragen im Central-Register  
fol.

Der Rentant,  
N. N.

**T a l o n**

zu dem Empfang=Schein der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Littera A. Nro. 8 über 200 Thaler.

Der Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Aushändigung die für den vorstehend bezeichneten Empfang=Schein neu auszufertigenden Zins=Coupons für fünf Jahre vom bis

Köln, den <sup>ten</sup> 18 .

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

N. N.

Contrasignirt

N. N.

Eingetragen im Central-Register  
fol.

Der Rentant,  
N. N.

**Zins-Coupon Nr.**

zu dem Empfang-Schein der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.  
Littera A. Nr. 8 über 200 Thaler.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar die einjährigen Zinsen des vorstehend  
bezeichneten Empfangs-Scheins mit fünf (5) Thaler.  
Köln, den           ten           18 .

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.  
N. N.

Contrafirmirt  
N. N.

Eingetragen im Central-Register  
 Sol.  
 Der Rentant,  
 N. N.

**Zins-Tabelle.**

Die Zinsen von 200 Thalern à 2 1/2 Procent betragen											
	Thlr. Sgr. Pf.			Thlr. Sgr. Pf.			Thlr. Sgr. Pf.				
für 1 Tag	—	—	5	für 16 Tage	—	6 8	für 1 Monat	—	12 6		
" 2 Tage	—	—	10	" 17 "	—	7 1	" 2 Monate	—	25 —		
" 3 "	—	1	3	" 18 "	—	7 6	" 3 "	1	7 6		
" 4 "	—	1	8	" 19 "	—	7 11	" 4 "	1	20 —		
" 5 "	—	2	1	" 20 "	—	8 4	" 5 "	2	2 6		
" 6 "	—	2	6	" 21 "	—	8 9	" 6 "	2	15 —		
" 7 "	—	2	11	" 22 "	—	9 2	" 7 "	2	27 6		
" 8 "	—	3	4	" 23 "	—	9 7	" 8 "	3	15 —		
" 9 "	—	3	9	" 24 "	—	10 —	" 9 "	3	22 6		
" 10 "	—	4	2	" 25 "	—	10 5	" 10 "	4	5 —		
" 11 "	—	4	7	" 26 "	—	10 10	" 11 "	4	17 6		
" 12 "	—	5	—	" 27 "	—	11 3	" 12 "	5	— —		
" 13 "	—	5	5	" 28 "	—	11 8					
" 14 "	—	5	10	" 29 "	—	12 1					
" 15 "	—	6	3	" 30 "	—	12 6					

Formular B.

Königlich Preussische Rheinprovinz.

**Obligation**

der

Rheinischen Provinzial-Hülfskasse

Littera A. N. ....

über

..... Thaler Preussisch Courant.

Nachdem die Stände der Rheinprovinz auf dem dreizehnten Provinzial-Landtage am . . . . . 1858 beschlossen haben, die Rheinische Provinzial-Hülfskasse zu ermächtigen, unter Garantie der Provinz zur Erweiterung der Betriebsfonds der Hülfskasse einen Betrag von einer Million Thaler durch Verausgabe von Seiten des Gläubigers unkündbaren, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen aufzunehmen, und dieser Beschluß unterm . . . . . die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, bekennt

sich die Rheinische Provinzial-Hülfskasse durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von . . . . Thalern, welche mit  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons verzinst wird.

Zur Amortisation der von der Hülfskasse hiernach ausgegebenen Obligationen wird vom 2. Januar 1864 ab jährlich wenigstens ein halb Prozent des Sammtbetrages der ausgegebenen Obligationen verwendet. Der Hülfskasse bleibt aber auch die Befugniß, sämmtliche noch umlaufenden Obligationen zu kündigen.

Die zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos, mit Ausschluß des Ankaufs unter der Hand, bezeichnet.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Obligationen werden, unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermin in dem Staats-Anzeiger, den Amtsblättern der Rheinprovinz und der Kölnischen Zeitung.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals zu präsentirenden Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine einzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Von dem Termine ab, an welchem die Rückzahlung zugesichert worden, laufen keine Zinsen mehr. Die ausgelosten und gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb fünf Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Hülfskasse.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinscoupons ausgegeben, die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Obligation gegen deren rechtzeitige Vorzeigung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen hat nicht nur die Provinz die Garantie übernommen, es haftet dafür auch das gesammte Vermögen der Hülfskasse.

Köln, den <sup>ten</sup>

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

N. N.

Contraſignirt

N. N.

**Zins - Coupon**  
**zur Obligation**  
der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse

Litt. .... Mz. .... über ..... Thaler.

Dem Inhaber dieses Zins-Coupons zahlen wir gegen dessen Rückgabe am 2. Januar . . . . die Zinsen der vorbezeichneten Obligation für das Halbjahr vom . . . . bis . . . . mit . . . . Thaler . . . . Sgröschchen.

Köln, den <sup>ten</sup>

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

N. N.

Contraſignirt

N. N.

**Talon**  
zur **Obligation**  
der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse

Litt. N<sup>o</sup> über Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die  
... Serie der Zins=Coupons für die Jahre 18.. bis

Köln, den ten

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

N. N.

Contrafirmirt

N. N.

**E n t w u r f**

zum allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ergänzung des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und die Verleihung des Privilegiums an dieselbe zur Veranschlagung auf den Inhaber lautender Empfangsbefcheinigungen und Obligationen im Betrage von 2 Millionen Thaler.

Der mit Ihrem Berichte vom . . . . . eingereichten Ergänzung des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, welche anbei zurückfolgt, ertheile Ich hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Gleichzeitig will Ich bei Bestätigung des Beschlusses der zum 13. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Rheinischen Stände vom . . . . ., wodurch dieselben Namens der Rheinprovinz die Garantie für die von der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse angenommenen verzinslichen Depositen und die auf den Inhaber ausgestellten Seitens desselben unkündbaren Obligationen übernommen haben, der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hierdurch das Privilegium ertheilen, die in der Ergänzung ihres Statuts näher bezeichneten, auf den Inhaber lautenden Empfangs-Befcheinigungen über Depositen und Seitens des Gläubigers unkündbaren Obligationen in Gemäßheit der Bestimmungen desselben mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu müssen, geltend zu machen befugt ist. Dieses Privilegium wird ertheilt vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Empfangsscheine und Obligationen und der dazu gehörigen Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen.

Dieser Mein Erlaß ist mit dem unter'm 27. September 1852 landesherrlich genehmigten Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und dessen vorstehend genehmigten Ergänzung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen,  
des Innern und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

**2. Auszug aus dem Protokoll der sechsten Sitzung.**

Der Referent, Abgeordneter v. d. Heydt, verliest das Referat, und es wird auf Antrag des Ausschusses zuerst die allgemeine Discussion über die Frage eröffnet: Soll die Provinz für die Geschäfte der Provinzial-Hülfskasse die Garantie übernehmen? Der Marschall schlägt vor, die Abstimmung über die

Anträge des Ausschusses in der Weise vorzunehmen, daß jeder einzelne Antrag des Ausschusses zuerst zur Debatte und Abstimmung gebracht, und dann erst über die vom Ausschusse angeregte Frage wegen Uebernahme der Garantie durch die Provinz beschloffen werde. Nach kurzer Debatte entscheidet sich die Versammlung für diese Art der Fragestellung, und es wird zuerst der Antrag des Ausschusses, daß die Provinzial-Hülfskasse ermächtigt werde, unkündbare, auf den Inhaber lautende Obligationen auszugeben, von der Versammlung mit mehr als  $\frac{2}{3}$  der Stimmen angenommen.

Der zweite Antrag, daß die Provinzial-Hülfskasse ermächtigt werde, Depositen von Privatpersonen anzunehmen, wird nach längerer Debatte von der Versammlung ebenfalls mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen angenommen; — ebenso der dritte Antrag auf Ausstellung kündbarer, verzinslicher und auf den Inhaber lautender Schuldscheine, und endlich der vierte Antrag auf Ausgabe unverzinslicher, auf jeden Inhaber lautender Noten ebenfalls mit mehr als  $\frac{2}{3}$  der Stimmen angenommen.

Schließlich stellt der Marschall die Frage: Ist die hohe Ständeversammlung geneigt, die für die projectirte Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu Köln verlangte Garantie der Provinz zu bewilligen, resp. ein dahin gehendes Petition an Sr. Königliche Hoheit den Prinz-Regenten zu erlassen?

Es wird namentliche Abstimmung beantragt, und diese Frage mit 51 gegen 18 Stimmen bejaht.

### 3. Bericht des Verwaltungsrathes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und des neunten Ausschusses

über die Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

Referent: Abgeordneter v. d. Heydt.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz, Herr von Pommer-Esche, hat mittels Verfügung d. d. 12. d. Mts. der Stände-Versammlung eine unterm 20. October d. J. an Hochdenselben gerichtete Eingabe der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse eingesandt, worin unter Bezugnahme auf den Verwaltungsbericht pro 1856 und 1857 über sieben verschiedene Gegenstände eine gutachtliche Aeußerung Seitens der zum dreizehnten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände erfordert wird.

Dem neunten Ausschusse liegt es ob, der hohen Versammlung zu Ertheilung der verlangten Beschlusnahme die bezüglichen Vorschläge zu machen.

Der Eingang erwähnte Verwaltungsbericht der Provinzial-Hülfskasse ist allen Mitgliedern der hohen Versammlung zugestellt worden. Dieser klare und sorgfältige Bericht liefert den erfreulichen Beweis, daß die Wirksamkeit der Kasse in den beiden verfloffenen Jahren eine fortschreitend segensreiche gewesen ist. Dieses günstige Resultat, welches unter vergleichsweise sehr geringen Verwaltungskosten erzielt worden ist, verdanken wir guten Theils dem Eifer und der Umsicht der Direction, und der Ausschusse glaubt nur eine Pflicht zu erfüllen, wenn er die hohe Versammlung einladet, der genannten Direction für ihre erfolgreiche und umsichtige Geschäftsführung die Anerkennung auszusprechen.

Bevor Ihr Ausschusse in Erörterung derjenigen Punkte eingetreten ist, worüber er die Beschlusnahme der hohen Versammlung vorzubereiten hat, ist er mit dem Verwaltungsrathe der Hülfskasse in Verbindung getreten, zum Zwecke der Prüfung der mittelst Oberpräsidial-Verfügung d. d. 12. d. Mts. eingereichten Haupt-Exemplare der Rechnungen pro 1857 und 1856 nebst 13 Vol. und resp. 17 Vol. Beläge und der Abnahme-Protokolle vom 8. September und 14. August 1858. Da sich bei der Prüfung dieser Rechnungen und bei Vergleichung mit den Belägen nichts zu erinnern gefunden, so ertheilt der Verwaltungsrath der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, welcher einen integrirenden Bestandtheil des neunten Ausschusses bildet,

und dessen Mitglieder in ihrer Eigenschaft den gegenwärtigen Bericht unterzeichnet haben, hiermit die nach Maßgabe des § 21 des unterm 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts erforderliche Dechargirung, womit Hof. 1 erledigt ist.

Nunmehr zu der Seitens der hohen Stände-Versammlung erfordernten Beschlußnahme über die von der Direction aufgestellten sechs übrigen Punkte übergehend, beehrt sich der Ausschuß die nachstehenden Vorschläge zu machen:

**Ad 2** erklärt sich der Ausschuß durch die in der erstgedachten Oberpräsidial-Verfügung enthaltenen Erläuterungen und die die frühere unzureichende Darstellung ergänzende Eröffnung des hohen Finanzministeriums befriedigt, und trägt darauf an, daß es der hohen Versammlung gefalle, die wiederholt verlangte zustimmende Erklärung, „daß der auf das statutgemäß in Baar mit 80,000 Thln. zu entrichtende Fünftel des Stammfonds von der General-Staats-Kasse in Staatsschuld-scheinen überwiesene Betrag zu dem Cours-werth von 93 % anzunehmen und zu verrechnen sei“, nunmehr zu ertheilen.

**Ad 3** bringt der Ausschuß der hohen Versammlung in Erinnerung, daß die vorige Diät dem Antrage der Direction der Hilfskasse sich völlig anschließend anerkannt hatte, daß die Interessenten der Prämienkasse des „Nachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit“, resp. dieser Verein selbst, nicht berechtigt seien, an der zur Prämirung der Sparkassen-Interessenten der Provinz bestimmten Hälfte des jährlichen Zinsgewinnes der Hilfskasse Theil zu nehmen. Diese Beschlußnahme der hohen Stände-Versammlung ist vom Herrn Minister des Innern, ungeachtet der Protestationen des Nachener Vereins, als rechtsbegründet anerkannt worden.

Nachdem somit Ansprüche an unseren Prämirungs-Fonds beseitigt sind, die fast drei Viertel desselben absorbiert haben würden, ist nach Ausweis des Berichts S. 10 ein disponibler Bestand von 20,926 Thln. 13 Sgr. 10 Pf. vorhanden, über dessen Verwendung die gegenwärtige Diät sich gutachtlich zu äußern hat. Dem Antrage der Direction, den vorerwähnten Betrag **pure** dem rheinischen Meliorations-Fonds zu überweisen, hat der Ausschuß beizutreten Anstand gefunden. Ohne gerade eine gänzliche oder theilweise Zuweisung an den Meliorations-Fonds auszuschließen, dessen wichtige und segensreiche Bestimmung der Ausschuß keineswegs verkennt, hat derselbe geglaubt, dringendere Bedürfnisse und Anträge um Darlehen aus diesem Fonds, als welche nach mündlicher Aeußerung der Directionsmitglieder gegenwärtig vorliegen, abwarten zu sollen. Er hat erwogen, daß überdies für andere Zwecke dringendere und für die allgemeine Wohlfahrt der Provinz möglicherweise wichtigere Bedürfnisse zum Vorschein kommen könnten, wofür einen vorsorglichen Fonds zu besitzen als höchst wünschenswerth erachtet werden müsse. In dieser Absicht schlägt der Ausschuß der hohen Versammlung vor, sie möge ein Immediatgesuch vorlegen, des Inhalts, daß der gegenwärtige Bestand des Prämirungs-Fonds zur Disposition der Stände asservirt und bis auf weiteres zinsbar von der Hilfskasse verwaltet werde. Es hat sich herausgestellt, daß die statutgemäß für den Prämirungs-Fonds bestimmte Hälfte des Reingewinnes der Hilfskasse zu hoch gegriffen ist, und es unterliegt erfahrungsmäßig keinem Zweifel, daß nach dem Vorschlage der Direction ein Viertel des Reingewinnes völlig ausreichend ist. Der Ausschuß nimmt deshalb keinen Anstand, den bezüglichen Vorschlag der Direction zu unterstützen; nicht minder erscheint der Vorschlag derselben, die Dotirung des Meliorations-Fonds zu begränzen, ganz sachgemäß. Die S. 11 des Berichts vorgeschlagene Abänderung des § 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse hat der Ausschuß einstimmig gutgeheißen, und sein Antrag geht dahin, daß es der hohen Versammlung gefalle, die beantragte Aenderung des Statuts: „daß von dem jährlichen *re.* — zur Verfügung zu stellen sei“, höheren Orts nachzusuchen.

Der Herr Ober-Präsident hat bereits seinerseits die beantragte Reduction des  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{1}{4}$  befürwortet, und es darf mithin an der staatlichen Genehmigung nicht gezweifelt werden.

**Ad 4** glaubt der Ausschuß, der näheren Verfügung der hohen Versammlung nicht vorgreifen zu sollen, um so weniger, als ihm unbekannt ist, ob und welche Ansprüche von anderer Seite aus dem Schooße

der Versammlung noch werden erhoben werden, und die von dem Herrn Ober-Präsidenten empfohlene Ueberweisung an den Meliorationsfonds nicht so dringlich erscheint.

Er wird sich mithin darauf beschränken, nachzuweisen, welche Mittel gegenwärtig zur Verfügung der Stände bereit stehen, und was darauf schon vorweg von der vorigen Diät angewiesen worden ist.

Nach Ausweis des von der Direction vorgelegten Rechnungs-Auszuges beträgt der Bestand zu Ende des Jahres 1858: in baar . . . . . 10,312 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.  
sodann in Staatsschuldsscheinen, deren Coupons detachirt sind: 11,425 Thlr.

zum Course von 84 1/2 . . . . . 9,654 " 3 " 9 "

Summa: 19,966 Thlr. 13 Sgr. — Pf.

wobei zu bemerken, daß der Ertrag der Staatsschuldsscheine bei der Veräußerung ein kleines Mehr oder Minder ergeben kann.

Darauf ist bereits verfügt, aber noch nicht gezahlt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für den Pensionsfonds der Brauweiler Anstalt. . . . .  | 2,000 Thlr., |
| 2. für Begründung einer Blinden-Anstalt . . . . .   | 10,000 "     |
| sodann fortlaufend jährlich für Gehalts-Verbesserung und Remunerationen bei den<br>Archiven in Düsseldorf und Coblenz . . . . . | 800 Thlr.    |
| sowie bis zum Jahre 1862 für die Archive jährlich . . . . .   | 200 "        |
| macht pro 1859 und 1860: . . . . .  |              |
|   | 2,000 "      |

zusammen: 14,000 Thlr.,

welche, von dem oben angegebenen Bestande ad 19,966 Thlr. 13 Sgr. abgezogen, einen für jetzt disponibeln Bestand von 5966 Thlrn. 13 Sgr. nachweisen, über dessen Verwendung die hohe Versammlung zu beschließen hat.

Ad 5 glaubt der Ausschuß sich nicht berufen, über den Pensions-Anspruch des *ic. Heindl* eine Approbation oder Improbation auszusprechen. Er hat diese Frage lediglich mit Rücksicht auf die Rheinische Provinzial-Hülfskasse zu beurtheilen, und da kann er nicht umhin, dem Antrage der Direction beizutreten, welcher dahin geht, daß eine derartige Pension von dem Etat der Hülfskasse, wohin sie offenbar nicht gehört, fern gehalten werde. Zur näheren Erläuterung bemerkt der Ausschuß, daß jener *ic. Heindl* früher Rendant des Landarmenhauses war, und demnächst die Communal-Depositenkasse zu Trier verwaltet hat. Die letztere Kasse, welche einen nur sehr unerheblichen Geschäftsbetrieb hat, soll am 1. April l. J. in die Provinzial-Hülfskasse übergehen; wenn die Hülfskasse dafür die beantragte Pensionirung auf ihren Etat nehmen soll, so würde sie durch die Uebernahme der Trierer Depositenkasse offenbare Einbuße erleiden, was ihr billigerweise nicht kann angefohnen werden.

Ad 6 und 7. Die Vorschläge, welche der Ausschuß zu den Punkten 1 bis einschließlich 5 der hohen Versammlung unterbreitet hat, sind einstimmig abgefaßt worden. Zu den Punkten 6 und 7 stehen inmitten des Ausschusses zwei Ansichten diametral entgegen, deren Ausgleichung in fortgesetzter eingehender Discussion nicht hat erzielt werden können. Der Referent hat jetzt die Aufgabe, die Gründe und Gegenstände der numerisch fast gleichstehenden Parteien näher zu entwickeln. Die hohe Versammlung wird denselben eine eingehende und gewissenhafte Prüfung und Erwägung um so weniger versagen, als es sich um eine Geldfrage von erheblichem Umfange handelt, wofür die Provinz durch die Stände verpflichtet werden soll.

Auf Seite 13 bis 21 des Verwaltungsberichts hat die Direction die Nothwendigkeit der Erweiterung der Hülfskasse nachzuweisen versucht und sodann zur Verwirklichung der beabsichtigten Erweiterung praktische Vorschläge formulirt, welche unlängbar für die Provinz durch die derselben angefohne Garantie ein großes Oblige mit sich führen.

Die Minorität des Ausschusses konnte sich überhaupt von der Nothwendigkeit einer so umfassenden Erweiterung der Hülfskasse nicht überzeugen. In der projectirten Form der Erweiterung erblickt sie die Umbildung der Hülfskasse zu einer großartigen Bank- und Credit-Anstalt, welche abweichend von der sonst geltenden Regel nicht durch ein entsprechendes Stamm-Capital, sondern durch einen von der Provinz zu gewährleistenden Credit begründet werden soll.

Die Minorität, welche zum Theil vermöge ihres Berufs einige Kenntniß vom Geld- und Bankverkehr bei sich voraussetzen darf, ist der Ansicht, daß schon gegenwärtig die Hülfskasse in ihren Engagements ziemlich weit gegangen ist, insofern als sie gegenüber den auf lange zum Theil zehnjährige Fristen ausgegebenen Darlehenverpflichtungen eingegangen ist in Gestalt von in kürzeren Fristen kündbaren Depositen, welche bei eintretender politischer Umwälzung oder in Kriegsgefahr geeignet wären, der Hülfskasse Verlegenheiten zu bereiten. Solche Verlegenheiten würden nach Ansicht der Minorität um so gewisser eintreten, wenn die Befugniß, von Privaten Depositen unbeschränkt anzunehmen, eingeräumt würde. Von Gemeinen und Corporationen, auf welche die Behörde stets einigen Einfluß ausübe, sei eher bei Eintreten einer allgemeinen Calamität Rück-sichtnahme zu erwarten; dagegen würde es in solchem Falle nicht befremden, wenn Private rücksichtslos die Rückzahlung ihrer Depositen forderten. Die Hülfskasse würde bei ihrer Organisation einem solchen Andränge nicht gewachsen sein und die Garantie der Stände werde alsdann der Provinz große Unbequemlichkeiten und Lasten bereiten müssen. Daß ein solches Andringen an die Kasse bei Wiederholung einer Krisis wie 1848 keine Chimäre sei, beweisen die Vorfälle bei den bestfundirtesten Sparkassen, sogar bei der Nacherer, welche in jenen Tagen förmlich belagert worden sei. Diese reich ausgestattete Kasse, so behauptet die Minorität, hätte unzweifelhaft erliegen müssen, wären ihre Ausstände auch nur theilweise so festgelegt und ungreifbar, wie es bei der Hülfskasse ihrer Natur nach der Fall sein muß.

Aus diesen und anderen Gründen wollte die Minorität des Ausschusses den ganzen Erweiterungsplan, insofern er auf eine Garantie der Provinz gegründet ist, abgelehnt wissen.

In dem Vorschlage sub b. (Seite 18 des Berichts) erkennt sie den Versuch eines in ihren Augen auf diesem Wege unlösbaren Problems: dem Grundbesitz zu niedrigem Zins Geld zu verschaffen. Sie glaubt, daß die projectirten Obligationen selbst zu  $4\frac{1}{2}\%$  nicht unterzubringen sind. Wenn auch unpractisch, so hält die Minorität doch diesen Vorschlag für eher ungefährlich, und würde nichts einwenden, daß die Direction zu einem Versuch autorisirt werde. Sie bemerkt bei diesem Anlasse, daß die Strömung, welche die Kapitalien längere Zeit durch den Reiz größeren Gewinnes von dem alten soliden Wege der Geldanlage auf Liegenheiten zu gewagten Unternehmungen in Actien und Speculations-Papieren hingedrängt habe, bereits am Verlaufen sei, und daß in Folge der eingetretenen Reaction dem Grundbesitz die Kapitalien zu dem Zins, der für die Obligationen in Aussicht genommen sei, von selbst wieder zufließen würden.

Der Vorschlag sub c. Seite 19 ist bereits im Eingange besprochen und Seitens der Minorität als gefährlich bezeichnet.

Den Vorschlag sub d. hält die Minorität für ein Institut wie die Hülfskasse geradezu für verderblich. Dem preussischen Finanzminister wird der große Vortheil, der mit Ausgabe von *Bons du trésor*, wie sie in Frankreich und Belgien, oder *Exchequer bills*, wie sie in England cursiren, verbunden ist, gewiß nicht entgangen sein und nicht entgehen. Dennoch hat unser Vaterland die Vortheile und die Gefahren einer *dette flottante* bis jetzt gemieden, und es mag bezweifelt werden, ob die Landesvertretung dazu ihre Zustimmung geben würde. Um so sicherer lasse sich, so meint die Minorität, voraussehen, daß die Staats-Regierung zu diesem Projecte der Hülfskassen-Direction die Genehmigung versagen werde.

Was den Vorschlag sub e. betrifft (Seite 20 u. f.), so kann dieselbe Minorität des Ausschusses darin nichts anderes erblicken, als den Plan, eine neue Privatbank neben der bereits in Köln bestehenden zu begründen. Ob für eine zweite Privatbank ein Bedürfniß obwalte, ob es sich empfehle, eine solche mit der Provinzial-Hülfskasse zu verbinden, das glaubt die Minorität entschieden verneinen zu müssen. Sie

hält sich von ihrem Standpunkte aus verpflichtet, von einem Experiment, das die Provinz mit einem höchst gefährlichen Risiko belasten würde, alles Ernstes abzumahlen.

Das sind in der Hauptsache die Gründe, welche die Minderzahl im Ausschusse gegen die Projekte der Direction der Provinzial-Hülfskasse geltend machte. Die Majorität, in welcher sich die drei von der Ständeversammlung erwählten Directionsmitglieder befinden, welche als *pro domo* streitend vielleicht richtiger in Abzug zu bringen wären, wo dann das Mehr sich in das Weniger wandeln würde, — die Majorität des Ausschusses konnte den vorgetragenen Bedenken ihre Berechtigung nicht aberkennen. Sie war jedoch der Ansicht, daß, in Betracht der von der Direction entwickelten Nothwendigkeit einer Erweiterung der Hülfskasse, ferner in Betracht des großen Nutzens, den Gemeinden, Corporationen und der gesammte Grundbesitz aus der projectirten Erweiterung ziehen würden, der Provinz das allerdings mögliche, aber keineswegs wahrscheinliche Risiko der Garantie-Uebernahme wohl angeschlossen werden dürfe. Demzufolge schlägt der Ausschuß mit 7 gegen 5 und theilweise mit 6 gegen 6 Stimmen der hohen Versammlung vor, die gesammten Vorschläge der Direction, wie sie in dem Berichte *sub a. bis e.* (Seite 17 bis 21) formulirt sind, anzunehmen, resp. deren Annahme bei der hohen Staats-Regierung zu befürworten.

Die Annahme dieser Vorschläge würde nothwendig eine durchgreifende Aenderung des Statuts nach sich ziehen, wozu die Direction der Hülfskasse Seite 31 bis 33 eingehende Propositionen gemacht hat. Der Ausschuß hat auch diesen Statut-Nachtrag einer näheren Prüfung unterzogen, und kann denselben, in der Voraussetzung, daß die projectirte Erweiterung beschloffen wird, im Allgemeinen nur als zweckmäßig bezeichnen. Es springt in die Augen, daß neben diesem Statut-Nachtrag sodann eine durchgreifende Aenderung in der Organisation des Instituts, was die Anstellung und die Attribute der Beamten und die Controlle durch die Stände-Versammlung betrifft, eintreten müßte. Das mag füglich der Folgezeit überlassen bleiben. Endlich wird die hohe Versammlung nicht umhin können, über die Seite 21 des Berichts angeregte Frage über Anlegung der disponibeln Geldbestände sich zu äußern. Da der Herr Minister — und nach Ansicht des Referenten mit Recht — die Genehmigung versagt hat, Gelder bei Banquiers zur Verzinsung anzulegen, so glaubt der Ausschuß vorzugsweise die von dem Herrn Minister empfohlene Beleihung bei der königlichen Bank als geeignet bezeichnen zu müssen, während ein Ankauf von Wechseln bei der gegenwärtigen Organisation der Anstalt nicht empfohlen werden könnte.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1858.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster Prinz!**  
**Allergnädigster Regent und Herr!**

Durch den § 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 ist bestimmt worden, daß die Hälfte der auskommenden Zinsen zur Prämierung von Sparkassen-Interessenten der Rheinprovinz sollen verwendet werden, damit Handwerker, Tagelöhner, Dienstboten u. d. durch zur Ersparung kleiner Beträge aufgemuntert würden. Dieser wohlthätige Zweck wird auch in vollem Maaße erreicht. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß die Hälfte der Zinsen das Bedürfnis bei weitem überschreitet, und daß  $\frac{1}{4}$  der Zinsen zu der angegebenen Verwendung vollkommen ausreichen wird. Für die Jahre 1854, 55, 56, 57 betrug die statutgemäß dem Prämierungsfonds zu überweisende Hälfte der Zinsen 34,310 Thlr. 12 Sgr. Es waren jedoch nur zu verwenden: 13,383 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., und es hat sich sonach ein Ueberschuß von 20,926 Thlrn. 13 Sgr. 10 Pf. ergeben.

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse hat in dem unterthänigst beigefügten Berichte vorgeschlagen, diesen Bestand dem Meliorationsfonds zu überweisen. Die Provinzialstände haben Bedenken getragen, diesem Vorschlage zu willfahren, glauben vielmehr, daß Angesichts so vieler sonstigen provinziellen Bedürfnissen es

rathsam sei, diesen Bestand vorläufig zur Verfügung zu halten. — Dagegen haben sich die Stände mit dem ferneren in dem erwähnten Berichte gemachten Vorschlage einverstanden erklärt, daß der Antheil der Sparkassen-Interessenten an dem Zinsgewinne, welcher nach dem § 16 des Statuts auf die Hälfte festgestellt ist, aus den im Berichte aufgeführten Gründen auf ein Viertel herabgesetzt werde. Nicht minder sind dieselben hier dem Vorschlage der Direction beigetreten, daß dieses  $\frac{1}{4}$  des Zinsgewinnes so lange zum Meliorationsfonds geschlagen werde, bis derselbe die Summe von 100,000 Thalern erreicht haben werde, und daß, sobald dieser Zeitpunkt wird erreicht sein, künftig statt  $\frac{1}{4}$  die Hälfte des Zinsgewinnes den Ständen zur Verfügung gestellt werde.

Die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz richten demnach an Ew. Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben wollen

1. genehmigen, daß der Betrag von 20,926 Thln 13 Sgr. 10 Pf. aus der Hälfte des Zinsgewinnes aus den Jahren 1854 — 1857, welcher nach § 16 des Statuts zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten bestimmt war, jedoch nicht zur Verwendung gekommen ist, zur anderweitigen Verwendung zu provinziellen Zwecken disponibel gehalten werde, und bei der Provinzial-Hülfskasse gegen Verzinsung asservirt bleibe.
2. desgleichen genehmigen, daß der § 16 des Statuts dahin abgeändert werde, daß von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse nur ein Viertel zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten zu verwenden, ein zweites Viertel dagegen dem Rheinischen Meliorationsfonds zur Ergänzung seines Stammkapitals bis zur Summe von 100,000 Thln. zu überweisen sei, und daß, sobald diese Ergänzung wird erfolgt sein, die Hälfte des Zinsgewinnes den Provinzial-Ständen zur Verfügung gestellt werde. In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

## A n l a g e,

### den Verwaltungs-Report pro 1856/57 betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren versehen wir nicht, den von uns erstatteten Geschäfts-Report über die Verwaltung der Hülfskasse pro 1856 und 1857 in 160 Druck-Exemplaren ganz gehorsamt zur weiteren geeigneten Veranlassung einzureichen.

Die Rheinischen Provinzialstände werden bei ihrer bevorstehenden Versammlung nach diesem Geschäftsberichte über folgende Gegenstände zu beschließen haben:

1. Die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen der Hülfskasse pro 1856 und 1857.
2. Die Zustimmung zur Verrechnung der von der General-Staatskasse auf das in Baar mit 80,000 Thalern der Hülfskasse zugesicherte Fünftel des Stammfonds überwiesenen Staatsschuldsscheine nach den Anordnungen der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen.
- 3) Die Ueberweisung der unverwendet gebliebenen Bestände des Prämiiungs-Fonds für die Sparkassen-Interessenten an den Rheinischen Meliorations-Fonds.
4. Die Verwendung der Bestände des zu ihrer Verfügung stehenden Gewinn-Antheils zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz.
5. Die Pensionirung des seitherigen Mendanten des Landarmenhauses und der Communal-Depositen-Kasse in Trier.
6. Die Uebernahme der Garantie Seitens der Provinz für den Depositen-Verkehr der Hülfskasse und

die von derselben auszugebenden, Seitens des Gläubigers unkündbaren, auf den Inhaber lautenden Obligationen, und

7. Die Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurfe zu einer Ergänzung des Statuts der Hilfskasse.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß eine größere Verbreitung des erstatteten Verwaltungs-Berichts dazu dienen wird, die Wirksamkeit der Hilfskasse und den Nutzen derselben für die Provinz und ihre Bewohner zu erhöhen, geben daher zugleich ehrerbietigt anheim, von demselben auch die Landräthe und Regierungen der Provinz durch Mittheilung von Druck-Exemplaren in Kenntniß setzen zu wollen.

Köln, den 20. October 1858.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse.

**Kassen-Abschluß am 16. December 1858.**

|                                         | Summarischer Betrag. |      |     | Davon in  |      |     |                                     |           |                         |
|-----------------------------------------|----------------------|------|-----|-----------|------|-----|-------------------------------------|-----------|-------------------------|
|                                         |                      |      |     | B a a r.  |      |     | Staats-papieren.                    |           | Schuldver-schreibungen. |
|                                         | Zhtr.                | Sgr. | Pf. | Zhtr.     | Sgr. | Pf. | Zhtr.                               | Zhtr.     |                         |
| Die Einnahme pro 1858 beträgt . . . . . | 2,837,748            | 29   | 2   | 1,013,106 | 6    | 8   | 436,968 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 1,387,674 |                         |
| Die Ausgabe . . . . .                   | 1,137,135            | 14   | 9   | 953,853   | 22   | 3   | 16,318 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 166,963   |                         |
| Mithin Bestand . . . . .                | 1,700,613            | 14   | 5   | 59,252    | 14   | 5   | 420,650                             | 1,220,711 |                         |

Darlehen pro 1848 Einnahme . . . . . 447,950 Thlr.  
 " " " Ausgabe . . . . . 166,963 "  
 Depositen " " Einnahme . . . . . 747,802 "  
 " " " Ausgabe . . . . . 338,951 "

**B i l a n z.**

| Activa.                                            |                  |           |          | Passiva.                                                                                                                   |                  |          |          |
|----------------------------------------------------|------------------|-----------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------|----------|
|                                                    | Zhtr.            | Sgr.      | Pf.      |                                                                                                                            | Zhtr.            | Sgr.     | Pf.      |
| 1. Baarer Geldbestand . . . . .                    | 59,252           | 14        | 5        | 1. Depositen auf Kündigung . . . . .                                                                                       | 1,123,992        | 2        | 6        |
| 2. Effekten, und zwar:                             |                  |           |          | 2. Guthaben des Prämienfonds . . . . .                                                                                     | 20,921           | 2        | 10       |
| a) 3 1/2 procentige Staats-schuldscheine . . . . . | 281,550          | —         | —        | 3. Guthaben des Ständefonds incl. 11,425 Thlr. in Staats-schuldscheinen.                                                   | 21,512           | 11       | —        |
| b) 4 1/2 procentige Staats-Obligationen . . . . .  | 139,100          | —         | —        | 4. Guthaben des Meliorations-fonds incl. 28,850 Thlr. in Staats-schuldscheinen und 34,202 Thlr. in ausstehenden Dar-lehen. | 64,110           | 9        | 8        |
| 3. Darlehen, und zwar:                             |                  |           |          | 5. Reservate incl. 1500 Thlr. in Staats-schuldscheinen . . . . .                                                           | 1,528            | 10       | 1        |
| a) der Hilfskasse . . . . .                        | 1,186,509        | —         | —        |                                                                                                                            |                  |          |          |
| b) des Meliorationsfonds . . . . .                 | 34,202           | —         | —        |                                                                                                                            |                  |          |          |
| <b>Im Ganzen:</b>                                  | <b>1,700,613</b> | <b>14</b> | <b>5</b> |                                                                                                                            | <b>1,232,064</b> | <b>6</b> | <b>1</b> |

An den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,  
 Herrn von Pommer-Esche, Hochwohlgeboren zu Coblenz.

**Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!**

5) Verwenbung des zur Verfügung der Stände stehenden Anttheils an den Zins- Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse.

Nach dem in Abschrift unterthänigst beigefügten Berichte der Direction der rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 5. December d. J., und der diesem Berichte beigefügten Berechnung über den den Provinzialständen zur Verfügung gestellten Zinsgewinn besteht der letztere für die Jahre 1856 und 1857 in Staatsschuld-scheinen im Betrage von 11,425 Thalern, oder im Course von 84 1/2 % . . . . . 9,654 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. sodann in Baar in . . . . . 10,312 " 9 " 3 "

im Ganzen: 19,966 Thlr. 13 Sgr. — Pf.

Nach dem Beschluß des 12. Provinzial-Landtages sind daraus vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung für die Errichtung einer zweiten Blinden-Anstalt zu entnehmen die Summe von . . . 10,000 Thlr. sodann für Gehalts-Verbesserung und Remunerationen bei den Archiven zu Düsseldorf und Coblenz jährlich . . . . . 800 Thlr. und für die Archive selbst . . . . . 200 "

mithin für die Jahre 1859 und 1860 . . . . . 2,000 "

Summa: 12,000 Thlr.

Es verbleibt demnach ein Bestand von 7966 Thlrn. 13 Sgr. zur Disposition der Stände.

Die zum dreizehnten Provinzial-Landtage versammelten Stände haben beschlossen, aus diesem Bestande zur Gründung eines Pensionsfonds für die Beamten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler den Betrag von 2000 Thlr.; desgleichen wie auf dem zwölften Landtage, so auch dormalen des fortdauernden Bedürfnisses wegen der Blinden-Anstalt in Düren zur Aushülfe einen Betrag von 800 Thlrn. jährlich, mithin für die beiden nächsten Jahre 1859 und 1860 die Summe von 1600 Thlr. zu überweisen.

Erw. Königliche Hoheit bitten die treu gehorsamsten Stände unterthänigst, Allerhöchstdieselben wollen zu genehmigen geruhen, daß, den gefaßten Beschlüssen gemäß, aus dem obigen Bestande von 7966 Thlrn. 13 Sgr. dem Pensionsfonds der Beamten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler 2000 Thlr. und der Blinden-Anstalt in Düren für die Jahre 1859 und 1860: 800 Thlr. jährlich, mithin 1600 Thlr. überwiesen werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

**A n l a g e.**

**Bericht der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 5. December 1858.**

In Erledigung des geehrten Erlasses vom gestrigen Tage beehren wir uns, anliegend Erw. Hochwohlgeboren einen Auszug aus der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Fonds zur Verfügung der Provinzialstände pro 1857 und 1858 zu überreichen. Derselbe schließt sich an den von uns unterm 2. März 1857 eingereichten, für die Jahre 1854, 1855 und 1856 an. Es werden hiernach die Provinzial-Stände, wenn ihrer Disposition nicht der Rechnungs-Bestand am Ende des Jahres 1857, sowie er in unserem Verwaltungs-Berichte vorgetragen ist, sondern derjenige Bestand, welcher sich voraussichtlich bei dem Rechnungs-Abschluß pro 1858 herausstellen wird, zur Grundlage dienen soll, über 11,425 Thlr. in Staatsschuld-scheinen und 10,312 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. baar zu verfügen, dabei aber zu berücksichtigen haben, daß noch für den Pensionsfonds der Brauweiler Anstalt 2000 Thlr., und zur Begründung einer neuen Blinden-Anstalt 10,000 Thlr. zu zahlen sind, wenn die auf dem zwölften Provinzial-Landtage beschlossenen Bewilligungen die landesherrliche Zustimmung erhalten und fortlaufend jährlich aus dem Fonds zu entrichten

sind, 400 Thlr. zur Verbesserung der Gehälter der Archivare in Düsseldorf und Coblenz, sodann 400 Thlr. zur Remunerirung der Archivar-Gehülfen, und bis zum Jahre 1862 jährlich 200 Thlr. zur Vervollständigung der Archive.

### R e c h n u n g s - A u s z u g

über die bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse verwalteten Spezialfonds zur Verfügung der Provinzialstände.

| E i n n a h m e.                                                         | B e t r a g |      |     |                                |      |     |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------|------|-----|--------------------------------|------|-----|
|                                                                          | in Baar     |      |     | in Staats-<br>schuld-scheinen. |      |     |
|                                                                          | Thlr.       | Sgr. | Pf. | Thlr.                          | Sgr. | Pf. |
| <b>1857.</b>                                                             |             |      |     |                                |      |     |
| 1. Rechnungs-Bestand ex 1856 . . . . .                                   | 4464        | 16   | 10  | 11431                          | 7    | 6   |
| 2. Antheil am Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1856 | 4719        | 13   | 2   | —                              | —    | —   |
| 3. Antheil an der Zinsen-Ueberweisung der Königl. General-Staatskasse .  | 67          | 15   | —   | —                              | —    | —   |
| 4. Zinsen von 11,431 1/4 Thlr. in Staatsschuld-scheinen . . . . .        | 400         | 2    | 10  | —                              | —    | —   |
| 5. Zinsen von der Hülfskasse für die Baar-Bestände . . . . .             | 216         | 20   | —   | —                              | —    | —   |
| 6. Erstattung früher gezahlter Reisekosten des Archivraths Beyer . . .   | 70          | 19   | —   | —                              | —    | —   |
| Summa der Einnahme . . . . .                                             | 9938        | 26   | 40  | 11431                          | 7    | 6   |
| Ab die Ausgabe . . . . .                                                 | 2492        | 23   | 4   | —                              | —    | —   |
| Bestand Ende 1857 . . . . .                                              | 7446        | 3    | 6   | 11431                          | 7    | 6   |
| <b>1858.</b>                                                             |             |      |     |                                |      |     |
| 1. Antheil am Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1857 | 5086        | —    | 6   | —                              | —    | —   |
| 2. Zinsen von 11,431 1/4 Thlr. in Staatsschuld-scheinen pro I. Semester  | 200         | 1    | 4   | —                              | —    | —   |
| 3. Für verkauften Antheil eines Staatsschuld-scheins . . . . .           | 5           | 5    | 8   | —                              | —    | —   |
| 4. Zinsen-Ueberweisung der Königl. General-Staatskasse . . . . .         | 50          | —    | —   | —                              | —    | —   |
| 5. Zinsen von 11,425 Thlrn. in Staatsschuld-scheinen pro II. Semester .  | 199         | 28   | 3   | —                              | —    | —   |
| 6. Zinsen von der Hülfskasse für die Baar-Bestände . . . . .             | 225         | —    | —   | —                              | —    | —   |
| Summa der Einnahme . . . . .                                             | 13212       | 9    | 3   | 11431                          | 7    | 6   |
| Ab die Ausgabe . . . . .                                                 | 2900        | —    | —   | 6                              | 7    | 6   |
| Bestand Ende 1858 . . . . .                                              | 10312       | 9    | 3   | 11425                          | —    | —   |
| <b>A u s g a b e n.</b>                                                  |             |      |     |                                |      |     |
| <b>1857.</b>                                                             |             |      |     |                                |      |     |
| 1. Schlusszahlung auf das Kloster St. Martin . . . . .                   | 1500        | —    | —   | —                              | —    | —   |
| 2. Gehalts-Zulage der Archivare . . . . .                                | 400         | —    | —   | —                              | —    | —   |
| 3. Remunerationen der Archivar-Gehülfen . . . . .                        | 392         | 23   | 4   | —                              | —    | —   |
| 4. Für die Archiv-Bibliotheken . . . . .                                 | 200         | —    | —   | —                              | —    | —   |
| Summa der Ausgabe . . . . .                                              | 2492        | 23   | 4   | —                              | —    | —   |
| <b>1858.</b>                                                             |             |      |     |                                |      |     |
| 1. Gehalts-Zulage der Archivare . . . . .                                | 400         | —    | —   | —                              | —    | —   |
| 2. Remuneration der Archivar-Gehülfen . . . . .                          | 400         | —    | —   | —                              | —    | —   |
| 3. Für die Archiv-Bibliotheken . . . . .                                 | 200         | —    | —   | —                              | —    | —   |
| 4. Für das mittelhheinische Urkundenbuch . . . . .                       | 300         | —    | —   | —                              | —    | —   |
| 5. Für die Elisabeth-Stiftung zu Düren . . . . .                         | 1600        | —    | —   | —                              | —    | —   |
| 6. Verkaufter Antheil eines Staatsschuld-scheins . . . . .               | —           | —    | —   | 6                              | 7    | 6   |
| Summa der Ausgabe . . . . .                                              | 2900        | —    | —   | 6                              | 7    | 6   |

Bemerkung: Pro 1858 sind die Zahlungen, welche postnumerando geschehen, theilweise noch nicht geleistet, ebenso sind die Pos. 5 und 6 der Einnahme noch nicht erhoben.

Köln, den 5. December 1858.

An den Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,  
Herrn von Pommer-Esche, Hochwohlgeboren zu Coblenz.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!**

6) Gemeinde-Chaussée von Coblenz nach Alf. Den treuehorsaamsten Ständen des Rheinischen Landtages ist von einem Abgeordneten aus ihrer Mitte der Antrag gestellt worden:

Erw. Königliche Hoheit allerunterthänigst zu bitten: den Theil der Moselstraße von Coblenz über Cochem nach Alf, soweit dieser im Zusammenhange in einer Gesamtlänge von 10,342 Ruthen mit einem Kostenaufwande von 147,190 Thln. durch die Kreise Cochem und Zell fertig gestellt ist, jetzt schon auf den Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen, und den Kreis Coblenz, welcher bis jetzt nicht einmal einen Anfang zum Baue dieser Prämienstraße gemacht hat, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten zu wollen.

Obgleich es Prinzip ist, eine Straße nur dann auf den Etat des Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen, wenn solche in ihrer ganzen prämiirten Länge fertig ist, so erlauben sich doch die treuehorsaamsten Stände:

in Anbetracht, daß es für die Kreise Cochem und Zell eine Härte sein würde, die Aufnahme deren fertiger Strecke so lange zu beanstanden, bis der Kreis Coblenz, der bis jetzt nicht einmal einen Anfang zum Baue gemacht hat, seiner übernommenen Verbindlichkeit nachgekommen ist, und in Erwägung, daß die genannte Strecke eine zusammenhängende Länge von 5  $\frac{1}{4}$  Meilen bildet, Erw. Königliche Hoheit allerunterthänigst zu bitten:

die Aufnahme desjenigen Theiles der genannten Moselstraße, welcher von den Kreisen Cochem und Zell in einer zusammenhängenden Länge von 10,342 Ruthen fertig gestellt ist, in den Etat der Bezirksstraßen von Coblenz Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ꝛ.

Düsseldorf, den 21. December 1858.

**Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!**

7) Baukosten-Zuschuß aus Gemeinde Vorscheid. Die treuehorsaamst versammelten Provinzial-Stände der Rheinprovinz haben in ihrer dies-jährigen Diät den Beschluß gefaßt, der Gemeinde Vorscheid im Kreise Neuwied einen Zuschuß von 4000 Thalern aus dem rechtsrheinischen Bezirksstraßen-Fonds zum Ausbau der Wiedbach-Straße zu bewilligen.

Die Gemeinde Vorscheid ist ganz arm und nicht im Stande, die Baukosten der in ihrer Gemeinde besonders schwierigen und kostspieligen Anlage, auch wenn die Staatsprämie gegeben wird, aufzubringen. Die Anlage resp. Durchführung der Straße aber ist für das ganze Wiedbachtal von größter Wichtigkeit, und nur durch Bewilligung des erwähnten Zuschusses möglich.

Aus diesen Gründen empfehlen die treuehorsaamst versammelten Stände ihren Beschluß der Allerhöchsten Genehmigung und ersterben ꝛ.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

Indem Ew. Königlichen Hoheit treuehormsamste Stände des dreizehnten Rheinischen Provinzial-Landtages den Antrag mehrerer Inassen des Bergischen Landes, die Uebernahme einer noch in Angriff zu nehmenden Prämienstraße von Kuhlbad nach Niedergaul auf den Bezirksstraßen-Fonds, nach erfolgter Fertigstellung, zu befürworten, der reiflichsten Erwägung unterzogen haben, sind dieselben zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Ausbau dieser Straße nicht allein von dem größten allgemeinen Interesse ist, weil durch denselben die in jeder Beziehung zweckmäßigste Verbindung der Ober- und Niederbergischen hergestellt, sondern auch das fernere Aufblühen der localen Industrie des Berg- und Ackerbaues in dortiger Gegend bedingt wird.

8) Gemeinde-Chaussée von Kaiserau über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul im Regier.-Bezirk Cöln.

Das Zustandekommen dieser so nothwendigen Straße hängt aber zumeist davon ab, daß die Garantie der Uebernahme auf den Bezirksstraßen-Fonds erfolgt, indem die von der Straße betroffenen Gemeinden ohne diese Garantie zur Uebernahme des Baues selbst mit Bewilligung einer noch so hohen Prämie nicht zu bewegen sind.

Die treuehormsamsten Stände des dreizehnten Provinzial-Landtages unterbreiten demnach Ew. Königlichen Hoheit die allerunterthänigste Bitte, unter gehorsamster Beifügung einer Denkschrift:

die Aufnahme der projektirten Straße von Kaiserau nach Niedergaul respective Wipperfürth, nach deren Fertigstellung in die Reihe der rheinischen Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Cöln huldreichst bewilligen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

## A n l a g e.

### Denkschrift,

betreffend

das Projekt einer directen Chaussée-Verbindung zwischen Kaiserau und Niedergaul resp. Wipperfürth.

Referent: Graf von Nesselrode.

Die Herstellung einer Chaussée (Kaiserau-Wipperfürther Straße), welche zu Kaiserau an der Leppestraße beginnt, an Kuhlbad, Frielingsdorf, Habbach, Ciken, Dierdorf und Dohrgaul sich hinzieht nach Niedergaul, und hier in die bestehende Lindlar-Wipperfürther Straße einmündet, ist für unsere jetzige Zeit, wo die Industrie überall die kürzesten und besten Communicationen aufzusuchen erheischt, falls ihre fernere Existenz gesichert sein soll, aus zweifachem Gesichtspunkte von nicht zu bestreitender Nothwendigkeit. Es ist diese Straßen-Verbindung nämlich von der größten Wichtigkeit:

1. für das allgemeine Interesse,
2. für die lokale Industrie.

Betrachten wir

1. das allgemeine Interesse,

so ist beim Anblick auf die Karte gleich einleuchtend, daß die hier projektirte Chaussée ein Mittelglied zur Verbindung der ober- und niederbergischen Straßen-Netze abgibt. Für das Oberbergische rücksichtigen wir hier zumeist auf den zum Kreise Gummersbach gehörigen Canton Homburg, bestehend aus den

Bürgermeistereien Wiehl, Nümbrecht, Drabenderhöhe und Marienbergshausen, sodann auf den weiter östlich gelegenen Kreis Waldbröl und den südöstlich gelegenen nördlichen Theil des Kreises Sieg. Das hierortige Straßen-Netz mündet in zwei Punkten auf die Aggerstraße:

- a. vermittelt der Wiehlstraße zu Wiehlmünden,
- b. vermittelt der Engelskirchen=Drabenderhöher Straße oberhalb Engelskirchen. Sodann kommt in Betracht
- c. die Overath=Siegburger Straße.

Die Agger= (Cöln=Dlper) Straße nun steht bis jetzt durch zwei Straßen mit dem Niederbergischen in Verbindung; die eine führt

von Niederseßmar über Gummersbach und Marienheide (Born=Gummersbacher Straße), die andere

von Engelskirchen über Lindlar (Engelskirchen=Wipperfürther Straße) nach Wipperfürth, und von hier aus bewegen sich beide verbunden über Hückeswagen nach dem Niederbergischen.

Die hier von uns projectirte Straße würde eine dritte Verbindung der Agger= (Cöln=Dlper) Straße mit Wipperfürth sein, welche ebenfalls in Engelskirchen beginnen, die neu angelegte, am 10. Nov. 1855 eröffnete, schöne Leyppestraße bis Kaiserau verfolgen und von hier in der Eingangs angegebenen Richtung nach Wipperfürth gelangen würde.

Es entsteht nun zunächst die Frage: Wird dieser dritte von uns hier projectirte Straßentrain vor den bereits jetzt bestehenden beiden solche Vortheile bieten, daß dessen Herstellung im allgemeinen Interesse des Ober- und Niederbergischen — als von außerordentlicher Wichtigkeit und selbst unbestreitbarer Nothwendigkeit — mit aller Energie zu betreiben und zu fördern gerechtfertigt erscheint? Wir antworten unbedingt mit: „Ja!“ und wollen dies nachstehend kurz rechtfertigen.

Vergleichen wir daher zunächst die projectirte Linie mit der bestehenden Chaussee von Engelskirchen über Lindlar nach Wipperfürth.

Nach den anliegenden Vermessungs=Arbeiten des Kataster=Controleurs Herrn Bellingroth zu Drabenderhöf — ausgeführt und zusammengestellt auf Veranlassung des Herrn Fabrikbesizers Friedrich Engels zu Engelskirchen (resp. Barmen) — hat die bestehende Engelskirchen=Lindlar=Wipperfürther Straße von Engelskirchen bis Niedergaul eine Länge von 5268 Ruthen; dem gegenüber hat die von uns projectirte Verbindung eine Länge von nur 5003 Ruthen. Letztere ist demnach um 265 Ruthen =  $13\frac{1}{4}$  Minuten kürzer. Wären nun keine anderen Gründe bestimmend, so würde dieser scheinbar geringe Unterschied nicht hinreichen, um den Bau einer im Ausbau 3000 Ruthen langen Straße, neben der bestehenden, im allgemeinen Interesse rechtfertigen zu können. Aber wenn einerseits, wie später gezeigt wird, die Interessen der lokalen Industrie in Rücksicht des Längenverhältnisses ein nicht zu bewältigendes Gewicht zu Gunsten der projectirten Linie in die Waagschaale werfen, so wird andererseits auch im allgemeinen Interesse dieser geringe Längenunterschied hier von sehr großer Bedeutung, wenn wir das unbedingt wichtigere Steigungs=Verhältniß mit in Erwägung ziehen.

Bei Anlage einer Chaussee, bestimmt zur Verbindung des Oberbergischen mit dem Niederbergischen, ist vor allen Theilen deren Hauptzweck im Auge zu halten. Je mehr die auf einer Straße zu bewegenden Massen spezifisch in's Gewicht fallen, um so weniger darf dies bei Straßenanlagen übersehen werden, und da es nun unläugbar feststeht, daß zwischen dem Ober- und Niederbergischen die spezifisch schwersten Frachtmassen zu bewegen sind, so muß darauf gehalten werden, daß diese Bewegung vor allen unnöthigen Steigungen und gar verlorenen Gefällen bewahrt bleibe.

Das Niederbergische muß die zur Bereitung von Eisen und Stahl in allen Verzweigungen im Oberbergischen nöthigen Steinkohlenmassen liefern, und dieses versendet als Rückfracht wieder die hier

erzeugten Mengen rohen Eisens und Stahl. So finden wir bereits jetzt in den Kreisen Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl — an der Sülze, Leppe, Agger, Wiehl, Bröl und an einigen andern kleinen Nebenflüssen — eine Menge Etablissements, welche in Eisen und Stahl arbeiten und meist zu deren Erzeugung bestimmt sind, als: Hochofen, Puddlings- und Walzwerke, Gießereien, Hammerwerke, und in der Anlage eine Gußstahl-Fabrik — anderer Fabriken, die ebenfalls zu ihrem Betriebe eine ungeheure Menge Steinkohlen bedürfen, nicht zu gedenken, und dürfen wir mit Sicherheit in diesen Richtungen als Minimum der aus diesen Etablissements resultirenden Frachtbewegungen 5- bis 600,000 Centner jährlich annehmen.

Außerdem ist aus dem Betriebe der Landwirthschaft und für denselben, aus den Quader- und Sandsteinbrüchen an der Leppe und zu Lindlar und aus anderen Industrie- und Handelszweigen eine Frachtbewegung von 2- bis 300,000 Centnern mindestens in Anschlag zu bringen, und dürfte die Annahme einer jährlichen Frachtbewegung von einer Million Centnern nicht zu hoch gegriffen sein.

Die Bewegung dieser Frachtmassen kann demnach süglich als Hauptzweck der unsererseits projectirten, sowie der mit dieser concurrirenden fertigen Straßen betrachtet werden. Die Fortschritte der Industrie — und wir wollen vorläufig der Eisen-Industrie unser besonderes Augenmerk zugewandt halten —, sowie die Leichtigkeit der Transport- und Communications-Mittel sind aber in heutiger Zeit derart gewachsen, daß man mit Nothwendigkeit jeden, auch den kleinsten Vortheil ergreifen muß, der es ermöglicht, die Concurrenz größerer, oder für den Weltmarkt günstiger gelegener Etablissements noch mit knapper Noth aushalten zu können, und hierhin gehört denn auch namentlich jedes Mittel, welches die Frachtsätze der obigen mit so großem spezifischem Gewichte belasteten Gegenstände zu ermäßigen im Stande ist.

Billige Frachtsätze aber hängen ab von der Beschaffenheit der die Bewegung der Frachtmassen vermittelnden Straßen, und hier sind außer dem baulichen Zustande der Straßen an und für sich, namentlich die Steigungs-Verhältnisse unbestritten vom größten Einfluß.

Betrachten wir nun die Steigungs-Verhältnisse der von uns projectirten Straßen-Verbindung im Vergleiche zu denen der Engelskirchen-Lindlar-Wipperfürther Straße, so stellt sich das Verhältniß zu Gunsten der ersten Linie so eclatant, daß diese schon hierdurch allein als eine im allgemeinen Interesse dringend nothwendige Straße erscheinen muß.

Nach der vorhin erwähnten Bellingrath'schen Vermessung, resp. vergleichenden Zusammenstellung, haben wir auf der bestehenden Engelskirchen-Lindlar-Wipperfürther Straße im Ganzen

ein Steigen von 1254  $\frac{1}{4}$  Fuß, und  
ein Fallen von 741 Fuß.

Auf der von uns projectirten Verbindung von Engelskirchen über Kaiserau, Frielingsdorf und Dohrgaul haben wir dagegen

ein Steigen von nur 756  $\frac{3}{4}$  Fuß,  
ein Fallen von nur 244  $\frac{1}{3}$  Fuß,

also auf der ersten Linie ein Mehr

im Steigen von 497  $\frac{1}{2}$  Fuß,  
im Fallen von 496  $\frac{2}{3}$  Fuß.

Demnach hat jede Linie ein verlornes Gefälle von sehr nahe 500 Fuß auf stark 2  $\frac{1}{2}$  Meilen, wodurch bei der Verdoppelung im Steigen und Fallen pro laufende Ruthe eine Mehrsteigung von pptr. 2  $\frac{2}{3}$  Zoll dargestellt wird.

Erwägt man nun, daß dies auf einer Länge von beiläufig 2  $\frac{1}{2}$  Meilen stattfindet, so wird es wahrlich nicht als Uebertreibung erscheinen, wenn wir behaupten, daß dadurch der Frachtsatz für jeden Centner um mehr als Einen Sgr. vertheuert ist; und nehmen wir nun die hier zu bewegende Gütermasse für die Eisen-Industrie, wie oben geschehen, jährlich zu 600,000 Ctnr. an, so repräsentirt dies für die Eisengewerke des Ober- und Niederbergischen einen Frachtverlust von nicht weniger als 20,000 Thlr. jährlich.

Wir wollen jetzt die beiderseitigen Steigungs-Verhältnisse auch noch im Einzelnen vergleichen; die Vortheile auf der projectirten Verbindung werden dadurch noch anschaulicher sich herausstellen.

Der projectirte Straßentrain benutzt von Engelskirchen bis Kaiserau die neue Leppestraße und verläuft hier in fast ebenmäßiger Steigung auf der Thalsohle. In Kaiserau liegt die Straße nicht volle 200 Fuß höher als in Engelskirchen; ihre Länge von hier bis dort beträgt 92 Minuten, à 20 Ruthen, also im Ganzen 1840 Ruthen. Es hat demnach dieser Theil der projectirten Verbindung eine durchschnittliche Steigung von  $1\frac{1}{3}$ " pro Ruthe.

Sodann finden wir weiter von Kaiserau über Frielingsdorf, Habach, Dohrgaul bis Niedergaul ein Steigen resp. Fallen

von 5	bis	$5\frac{1}{6}$	Zoll	pro	Ruthe	auf	eine	Länge	von	550	Ruthen,
"	4	"	$4\frac{1}{5}$	"	"	"	"	"	"	"	215
"	3	"	$3\frac{1}{7}$	"	"	"	"	"	"	"	375
"	2	"	$2\frac{1}{4}$	"	"	"	"	"	"	"	1010
"	1	"	$1\frac{1}{5}$	"	"	"	"	"	"	"	880
"	0	"	$0\frac{1}{8}$	"	"	"	"	"	"	"	125
										3155	"

dazu von Engelskirchen bis Kaiserau mit durchschnittlich  $1\frac{1}{3}$ " pro Ruthe auf 1840 "

Summa der Länge: 4995 Ruthen.

Dem gegenüber finden wir auf der bestehenden Straße von Engelskirchen über Lindlar bis Niedergaul ein Steigen resp. Fallen

von 8	bis	$8\frac{1}{3}$	Zoll	pro	Ruthe	auf	eine	Länge	von	795	Ruthen,
"	$7\frac{1}{2}$	"	$7\frac{1}{4}$	"	"	"	"	"	"	"	15
"	6	"	$6\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"	"	"	1440
"	5	"	$5\frac{1}{9}$	"	"	"	"	"	"	"	450
"	4	"	$4\frac{1}{9}$	"	"	"	"	"	"	"	663
"	3	"	$3\frac{1}{7\frac{1}{2}}$	"	"	"	"	"	"	"	295
"	2	"	$2\frac{1}{9}$	"	"	"	"	"	"	"	430
"	1	"	$1\frac{1}{9}$	"	"	"	"	"	"	"	490
"	0	"	$0\frac{1}{9}$	"	"	"	"	"	"	"	690

Summa: 5268 Ruthen.

Aus dieser Uebersicht ersehen wir, daß sich auf der projectirten Linie 3855 Ruthen, also beinahe 2 Meilen, finden, mit einer Steigung von  $0-2\frac{1}{4}$  Zoll pr. Ruthe — die also fast als eben zu betrachten sind, — wo hingegen die bestehende Straße nur 1610 Ruthen — also 2244 Ruthen weniger — nachweist mit der noch immerhin etwas ungünstigern Steigung von  $0-3$ " pr. Ruthe.

Auf der projectirten Linie erreichen wir nirgends das für den jetzigen Chausseebau gesetzliche höchste Normalmaaß von  $6$ " Steigung pr. Ruthe, wohingegen wir auf der Engelskirchen=Lindlar=Wipperfürther Linie 2250 Ruthen finden, welche über diese normalmäßige Steigung hinaus gehen und zwar bis zu  $8\frac{1}{3}$ " pr. Ruthe.

Endlich haben wir auf unserer Linie in der dem höchsten Normalmaaß am nächsten kommenden Steigung nur 765 Ruthen — sie haben  $4-5\frac{1}{6}$ " Steigung pr. Ruthe, — während die bestehende Straße über Lindlar 1113 laufende Ruthen mit dem durchgängig noch schlechterm Steigungs-Verhältniß von  $4$  bis  $6$ " pr. Ruthe uns bietet.

Wir überwinden schließlich die beiden Wasserscheiden auf den in den Straßenrichtungen durchaus niedrigst gelegenen Punkten, nämlich zwischen Agger resp. Lepppe und Sülze vermittelt des niedrigen

Bergsattels zu Frielingsdorf; zwischen der Sülze und dem Gaulbache bei Dohrgaul; wohingegen die bestehende Straße die höchsten Punkte der Wasserscheiden als Uebergangspunkte sich zum Ziele genommen hat. So kommt es denn, daß die Uebergangspunkte der Wasserscheiden einen so großen Abstand zeigen; Frielingsdorf nämlich liegt stark 200 Fuß niedriger, als die gegentheilige Wasserscheide zwischen Engelskirchen und Lindlar; Dohrgaul liegt an 90 Fuß niedriger, als die dieser entsprechende Wasserscheide Grünenberg. — Wir haben daher auch auf dem hier projectirten Straßentrain im Winter bei Schneestürmen zc. ein nur äußerst selten vorkommendes und dann gewiß unerhebliches Hemmiß des Verkehrs zu befürchten, während dies andererseits bekanntlich keine große Seltenheit und oft mit erheblichen Nachtheilen für Gewerbe und Verkehr verbunden ist.

Wenn wir vorstehend den auf Thatsachen und Zahlen gegründeten Beweis geliefert haben, daß die von uns projectirte Straßenverbindung — der jetzt bestehenden Straße von Engelskirchen über Lindlar nach Wipperfürth gegenüber — die größten Vortheile für den zwischen dem Ober- und Niederbergischen sich bewegenden Verkehr bietet, und in Folge dessen im allgemeinen Interesse eine Nothwendigkeit ist: so ist dieser Beweis noch leichter, wenn wir die projectirte Straße mit der Born-Gummersbacher Staatsstraße von Niedersefmar bis Wipperfürth vergleichen.

Zu dem Ende aber müssen wir als End- und Anfangspunkte der beiden gegenüberstehenden Straßentrains Wiehlmünden und Wipperfürth annehmen, indem ersterer Ort, als Verbindungspunkt der Agger- und Wiehlstraße, den Verkehr aus dem Homburg'schen, dem Siegen'schen und dem Kreise Waldbröl ab- und zuführt, und selber dann über Wipperfürth mit dem Niederbergischen vermittelt wird.

Was das Längenverhältniß anbetrißt, so haben wir in der Richtung

1. der Born-Gummersbacher Straße

a) von Wiehlmünden bis Niedersefmar . . . . .	2430 Ruthen
b) von Niedersefmar bis Wipperfürth . . . . .	6240 "

Summa 8670 Ruthen.

2. über Engelskirchen, Kaiserau und Dohrgaul

a) von Wiehlmünden bis Engelskirchen . . . . .	1870 Ruthen
b) von Engelskirchen bis Kaiserau . . . . .	1840 "
c) von Kaiserau bis Wipperfürth . . . . .	3495 "

Summa 7205 Ruthen.

Die projectirte Linie ist also kürzer um . . . . . 1465 Ruthen und spricht dieser große Längen-Unterschied gewiß mächtig zu Gunsten der letzteren Linie.

Die Steigungs-Verhältnisse sind dabei ebenfalls bei Weitem ungünstiger, als auf der unsererseits projectirten Linie, indem zwischen Friedrichsthal und Sefmar, zwischen hier und Gummersbach, sowie zwischen Gummersbach und Kottthausershöh noch lange Strecken sich finden, die über das Normalmaß von 6" Steigung pro Ruthe hinaus gehen, und sogar 8" pro Ruthe und mehr erreichen.

Zudem liegt der höchste Punkt jener Straße zwischen Kottthausershöh und Marienheide um mehr als 160 Fuß höher, als die höchste Wasserscheide der projectirten Linie zu Dohrgaul; jene Straße führt dort eine lange Strecke über eine kahle, nackte Haide, liegt dadurch bei ihrer außerordentlichen Höhenlage im Winter ganz ungeschützt und in Folge dessen ist der dorthin sich bewegende Verkehr zur Winterzeit den erheblichsten Stockungen und Nachtheilen ausgesetzt. Die projectirte Linie hingegen kann als vollständige Thalstraße betrachtet werden, da die beiden zu übersteigenden Bergsättel, die zudem mit kurzer Strecke übergangen werden, eben in Folge ihrer niedrigen Lage zur Winterzeit noch vollständig vor Stürmen geschützt sind.

Es ist demnach klar, daß der hier projectirte Straßentrain, sowohl in Rücksicht des Steigungs- als des Längen-Verhältnisses auch der Born-Gummersbacher Straße gegenüber die größten Vortheile bietet, und ist es unsere innerste Ueberzeugung, daß die Frachtersparniß hier von nicht minderem Belange ist, als die oben beschriebene, der Engelskirchen-Lindlar-Wipperfürther Straße gegenüber.

Also auch hier wieder für das allgemeine Interesse die größten Vortheile, und somit die Forderung der baldigsten Ausführung dieses Projectes gerechtfertigt.

Es könnte indessen immerhin noch die Frage entstehen — und dieselbe hätte ein vollkommenes Recht — ob zur Verbindung des Niederbergischen mit dem Oberbergischen, und zwar zwischen Wipperfürth und der Aggerstraße, nicht eine noch günstigere Richtung gefunden und eingeschlagen werden könnte? — Wir dürfen hier ein unbedingtes „Nein“ aussprechen, und ist ein einziger Blick auf die anliegende Karte hinreichend, um unser Project als Thalstraße und als die kürzeste Verbindung in's klarste Licht zu stellen: so dürfen wir auch dreist behaupten, daß unser Project gerade die allerniedrigsten Uebergangspunkte auf der zwischen Agger und Wupper sich hinziehenden langen Wasserscheide eingeschlagen hat. Demnach können wir in vollster Wahrheit behaupten: Es kann durchaus keine günstiger gelegene Straße in der angegebenen Richtung gebaut werden; in ihr liegt die einzig richtige Verbindung des Ober- und Niederbergischen.

Schreiten wir jetzt zur Darstellung der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Straße

2. in Rücksicht auf die locale Industrie.

Hier tritt uns nun zunächst die große Gewerthätigkeit des Leppethales entgegen. Seit Jahrhunderten ist hier die Eisen- und Stahlfabrikation heimisch, und unter allen Wechselfällen der Conjunctionen im Verhältniß zu andern Gegenden in schwinghaftem Betriebe stetig fortgeschritten. Dennoch würde bei der allwärts immer mächtiger anschwellenden Concurrenz ihr Verfall unausbleiblich herangereift sein, wenn nicht — Dank der Fürsorge der hohen und höchsten Behörden! — durch den Bau der Leppethal-Chaussee zwischen Engelskirchen und Marienheide, ihre Concurrenzfähigkeit wieder gehoben worden wäre.

Vor dem Bau dieser vor 2 Jahren fertig gewordenen Straße bestanden bereits im Leppethale, und zwar im untern Theile desselben, von Engelskirchen bis oberhalb Gimborn — eine Strecke von etwa 3200 Ruthen — nicht weniger als

- 18 Hammerwerke,
- 4 Pulverfabriken,
- 2 Papiermühlen,
- 4 Fruchtmühlen,
- 7 Knochenstampfen
- 3 Loh- und Dehlmühlen und
- 1 großartige Baumwollspinnerei und Zwirnerei (in Engelskirchen) — im Ganzen also

39 industrielle Etablissements, welche damals schon eine jährliche Ab- und Zufuhr an Rohmaterial und Fabrikaten von mehr als 120,000 Centnern erheischten. Seit Herstellung der Leppethalstraße aber hat sich diese Industrie sicher um mehr als das Dreifache, ja bis zum Vierfachen und darüber gesteigert. Beispielsweise führen wir nur an:

Das Comité für den Bau der Leppethalstraße hatte damals für die Pulverfabriken eine jährliche Frachtbewegung von 320,000 Pfund verreechnet, und jetzt haben diese contractlich mehr als 6000 Centner fertiges Fabrikat jährlich zu liefern. — Die Knochenstampfen waren zu je 12,000 Pfund jährlicher Frachtbewegung veranschlagt, also sämmtliche 7 Gewerke zu 84,000 Pfund, und jetzt haben nachweislich die Knochenstampfe zu Gimborn und die nach dem Bau der Leppethalstraße zu Hütte neu erbaute im vorigen Jahre allein mehr als 300,000 Pfund Knochen gestossen.

Wir können nun zwar nicht in so bestimmten Zahlen die Zunahme der aus den Hammerwerken u. resultirenden Frachtbewegung angeben: allein bei der seit den letzten Jahren in so schwinghafter Zunahme begriffenen Eisen-Industrie machen wir uns sicher keiner Uebertreibung schuldig, wenn wir ihre jetzige Frachtbewegung auf das Dreifache des frühern Anschlags steigern.

Nun sind aber gleichzeitig mit dem Bau der Leppestraße noch 2 neue großartige Puddlingswerke, gleich unterhalb Kaiserau entstanden, welche jetzt schon mindestens 50,000 Centner fertiges Fabrikat jährlich versenden. Hierzu sind erforderlich gegen 60,000 Centner Rohmaterial und gegen 100,000 Centner Steinkohlen. Ihre alleinige Frachtbewegung beträgt demnach jährlich gegen 210,000 Centner, und da dieselben ihren Betrieb von Tag zu Tag noch erweitern, so werden binnen kurzem diese Zahlen lange nicht hinreichen, um ihre Frachtbewegung auch nur zur Hälfte zu bestimmen.

Außerdem entstehen an den noch unbenutzten Gefällen immerfort neue Gewerke und die bestehenden werden erweitert und zu großartigern, dem jetzigen Standpunkte der Eisen-Industrie entsprechenden Etablissemments umgeschaffen. Wir führen zu dem Ende nur an, daß der Besitzer des neuen Puddlingswerkes Neu-Nemscheid an der Leppe, Herr Kochenrath, ein 20 Minuten oberhalb Kaiserau befindliches Hammerwerk nicht nur in großem Maße erweitert, sondern dort selbst augenblicklich auch mit Anlage einer Gußstahlfabrik und einer Feilenhauerei beschäftigt ist, sowie ferner, daß die Herren Harfort u. Comp. gleich oberhalb Engelskirchen neben der Aggerstraße ein neues Hüttenwerk im großartigsten Maßstabe und den neuesten Anforderungen der Industrie entsprechend, anlegen und bereits binnen einigen Wochen in Betrieb setzen. Die Frachtbewegung dieser beiden letztern Gewerke dürfte wohl sicherlich nicht unter 500,000 Centner jährlich zu verrechnen sein.

Nun entsteht die Frage: Welche Vortheile zieht die hier beschriebene locale Industrie aus der Anlage der von uns hier projectirten Chaussee?

Hier ist nun zunächst darauf zu achten, daß sämtliche zum Betriebe erforderlichen Steinkohlen aus dem Niederbergischen und Märkischen, mithin über Wipperfürth bezogen, die fertigen Fabrikate aber zu mindestens  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  nach eben diesen Gegenden versendet werden.

Die jetzige Straßenverbindung des Leppethales mit Wipperfürth zieht sich bekanntlich über die Leppestraße aufwärts bis Marienheide und von hier über die Born-Summersbacher Straße nach Wipperfürth. Die Entfernung nun beträgt

a) von Kaiserau bis Marienheide . . . . .	2867 Ruthen
b) von Marienheide bis Wipperfürth . . . . .	3140 "

in Summa also 6007 Ruthen

oder 3 Meilen stark.

Wir projectiren nun eine directe Verbindung von Kaiserau nach Wipperfürth und haben nach der Vermessung des Kataster-Controleurs Herrn Bellingrath eine Entfernung

a) von Kaiserau über Dohrgaul nach Niedergaul . . . . .	3155 Ruthen
b) die fertige Straße von Niedergaul nach Wipperfürth . . . . .	340 "

in Summa also 3495 Ruthen.

Demnach ist die hier projectirte directe Verbindung um nicht weniger als . . . . . 2512 Ruthen oder fast  $1\frac{1}{4}$  Meile kürzer, als die Straße von Kaiserau über Marienheide nach Wipperfürth.

Dieser bedeutende Vortheil kommt natürlich allen Etablissemments von Kaiserau abwärts bis Engelskirchen vollauf zu Gunsten; alle Gewerke von Kaiserau aufwärts im Leppethale participiren indessen nur insoweit an diesem Vortheile, als sie näher bei Kaiserau denn bei Marienheide gelegen sind. Nun liegt aber die Mehrzahl der Hammerwerke, die beiden Puddlingswerke, die beiden Papierfabriken u. zu und eben unterhalb Kaiserau, und repräsentiren diese sicher, in Folge des großartigen Verkehrs der Puddelwerke, gegen

$\frac{2}{3}$  der sämmtlichen Frachtbewegung. Und da die oberhalb Kaiserau liegenden Gewerke, eben wegen der Wasserkraft der Leppe, beinahe sämmtlich in der untern Hälfte der Straße zwischen Kaiserau und Marienheide liegen — die Bürgermeisterei Marienheide hat nur 1 Frucht- und 2 kleinere Knochen- und 2 Dehlmühlen — ; so genießen diese sämmtlich mehr oder minder die Vortheile des projectirten Straßentrains. Wir wollen diese Vortheile einzeln nachweisen, und nehmen bei Berechnung der Entfernungen die Nummersteine der Leppestraße, neben welchen die Gewerke stehen, zur Maßgabe.

Nummersteine der Leppe- straße. N <sup>o</sup> .	E t a b l i s s e m e n t s.	Entfernung von Kaiserau bis Wipperfürth über		Also näher auf der projectirten Straße. Ruthen.
		Marien- heide. Ruthen.	die project. Straße. Ruthen.	
0,92	Kaiserau, 2 Hammerwerke (Osberghaus) . . . . .	6007	3495	2512
0,97	2 Hammerwerke (H. Höver) . . . . .	5907	3595	2312
1,04	2 do (Chr. Ufer u. Wwe. Wahlscheid) . . . . .	5767	3735	2032
1,09	1 do (Gust. Osberghaus) . . . . .	5667	3835	1832
1,15	1 do und 1 Gußstahlfabrik und Feilenhauerei in der Anlage (S. A. Kochenrath) . . . . .	5547	3955	1592
1,19	1 Hammerwerk (Gebr. Honsberg) . . . . .	5467	4035	1432
1,25	Magazin der 4 Pulverfabriken (Karthaus u. Bausenberg) . . . . .	5347	4155	1192
1,40	Unbenutzte schöne Gefälle und Abgang zu dem Gimborner Hämmern, Fruchtmühle und Knochenstampfe (Graf zu Stolberg) . . . . .	5047	4455	592
1,50	Abgang zum Nordheller Hammer (Chr. Ufer) . . . . .	4847	4655	192

Aus dieser Uebersicht ersehen wir, daß für mehr als  $\frac{2}{10}$  der gesammten Leppe-Industrie durch Anlage der projectirten Straße die größten Vortheile erwachsen.

Aber, könnte man fragen, warum hat man denn die Leppestraße nicht gleich von Engelskirchen über Kaiserau und Frielingsdorf nach Wipperfürth gebaut? Die Antwort liegt indessen nahe. Es liegen oberhalb Kaiserau immerhin noch die vorgenannten Gewerke, und weiter aufwärts sind deren noch 7, wenn auch kleinere, von denen 5 in der Bürgermeisterei Marienheide. Alle diese aber mußten durch Anlage der Leppestraße dem Verkehr erst eröffnet werden. Daher mußte zuerst die Richtung über Marienheide festgehalten werden, und dies um so mehr, als man damals, wie bekannt, die Weiterführung der Leppestraße über Marienheide hinaus, direkt zur Volmestraße beabsichtigte, und auch jetzt noch diesen, im größten Interesse des Leppehales liegenden Anschluß an die Volmestraße betreibt, welcher Zweck indeß bisheran durch die Renitenz der im Regierungsbezirk Ansbereg liegenden, betreffenden Gemeinden leider noch immer nicht hat erreicht werden können und daran bis jetzt gescheitert ist, woran wichtige Straßen-Anlagen leider so häufig noch scheitern; wir meinen: die Nichtbefriedigung aller Sonder-Interessen.

Jetzt aber, wo die Leppestraße gebaut, ist die hier projectirte, direkte Straßenverbindung mit Wipperfürth für die hiesige Local-Industrie ebenso nothwendig, und wir möchten behaupten, noch nothwendiger, als sie wichtig ist für das allgemeine Interesse. Soll die hiesige Industrie die Concurrenzfähigkeit mit andern für den Weltmarkt in Folge von Eisenbahnen und andern Begünstigungen besser und vortheilhafter gelegenen Etablissements auch fernerhin und andauernd behalten, so müssen unbedingt mit aller Energie die auf stets bessere und auf die besten Communicationsmittel gerichteten Bestrebungen rastlos bis zu ihrer Verwirklichung verfolgt werden.

Nehmen wir nun die Frachtbewegung der hiesigen Industrie in der Richtung nach und von Wipperfürth zu jährlich nur 200,000 Ctr. an — und sie ist in beständiger Zunahme begriffen — und erwägen, daß schon durch die kürzere Entfernung bei Anlage der projectirten Straße an jedem Ctr. mindestens Ein Sgr. Frachtersparniß gewonnen wird, so liegt die Nothwendigkeit der Straße auch in dieser Beziehung auf der Hand.

Man könnte uns jedoch entgegenen, daß trotz der kürzeren Entfernung die Frachtersparniß nicht so bedeutend wäre, für den Fall nämlich, daß die Steigungs-Verhältnisse in der Richtung auf Marienheide besser wären, als über Frielingsdorf und Dohrgaul. Hierüber kurz dieses:

Wie wir schon oben gesehen, hat der projectirte Train auf einer Länge von 550 Ruthen seine höchste Steigung, nämlich 5" bis 5,2" pr. Ruthe, hiermit ist die höchste Wasserseide bei Dohrgaul erreicht. Von Dohrgaul nach Wipperfürth beträgt die Steigung resp. Neigung nur 4,4" pr. Ruthe auf 30 Ruthen Länge und 2" bis 2,2" pr. auf 20 laufende Ruthen. Im Uebrigen verläuft die Straße fast eben. Nun finden wir auf der Leppestraße unterhalb Marienheide eine eben so ungünstige Steigung und zwar auf längerer Strecke, als zwischen Kaiserau und Dohrgaul; hingegen von Marienheide abwärts nach Wipperfürth ist das Verhältniß auf der Born-Gummersbacher Straße bei Weitem ungünstiger, als von Dohrgaul nach Wipperfürth.

Und angenommen, daß wir in der Richtung von Kaiserau nach Wipperfürth auf beiden concurrenrenden Linien eine gleich günstige Steigung haben, so ist dieselbe indeß in der umgekehrten Richtung von Wipperfürth nach Kaiserau auf der projectirten Straße, trotz der kürzern Entfernung, weit günstiger; und da nun eben in der letztern Richtung durch den Bezug der Steinkohlen die meisten und spezifisch schwersten Frachten für die hiesige Industrie zu bewegen sind, so steht die projectirte Straße auch in dieser Beziehung bei Weitem im Vortheil.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß der höchste Punkt der Straße in Marienheide gegen 100 Fuß höher liegt — nach Angabe der „Höhenmessung von v. Dechen“; — als der höchste Punkt der Straße bei Dohrgaul, wodurch für den Verkehr zur Winterzeit wieder der letztern Linie ein ungleich günstigeres Verhältniß gesichert ist.

Und so gelangen wir denn zu dem Schlusse: daß die hier projectirte Straße von Kaiserau über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul in jeder Beziehung ebenso wohl für die hiesige Local-Industrie, wie nicht minder für das allgemeine Interesse eine nicht nur vortheilhafte, sondern auch eine durchaus nothwendige Straße ist.

Wir könnten unsere Denkschrift hiermit schließen, sehen uns indeß veranlaßt, noch ein Verhältniß näher zu berühren.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß, sobald irgend eine Straßen-Anlage projectirt wird, auch die Sonder-Interessen sich geltend machen, und ist es nicht zu läugnen, daß diese nicht immer ohne Berechtigung sind, falls sie nämlich dem wahren und eigentlichen Zwecke des Projectes nicht entgegen sind. Um so mehr nun fühlen wir uns verpflichtet, auf ein Nebenproject des unsrigen zurück zu kommen, als dasselbe einerseits den erkannten, vorstehend beschriebenen Zweck einer zwischen Kaiserau und Niedergaul resp. Wipperfürth anzulegenden Straße durchaus nicht zu erfüllen im Stande ist, und als demselben andererseits, namentlich von der Gemeinde Lindlar, dennoch eine gewisse Protection in Aussicht stehen dürfte.

Dieses Nebenproject nun beabsichtigt, eine Verbindung zwischen Kaiserau und Wipperfürth dadurch herzustellen, daß man unser Project von ersterem Orte bis Frielingsdorf beibehält, von hier ab aber dasselbe verläßt und durch das Sülzthal abwärts nach Steinenbrück bauen will, um hier schon in die Engelskirchen-Lindlar-Wipperfürther Straße einzumünden.

Bei dieser Verbindung wären im Ganzen circa 1100 Ruthen auszubauen, wohingegen nach unserm Projecte, wie schon erwähnt, 3155 Ruthen gebaut werden müssen. Senes Project fällt ganz in die Bürger-

meisterei Lindlar; unser Project hingegen berührt mit stark 1000 Ruthen die Bürgermeisterei Lindlar, mit circa 1700 Ruthen die Bürgermeisterei Klüppelberg und mit den bleibenden 450 Ruthen die Bürgermeisterei Wipperfürth.

Die Anlagelkosten wären bei Ausführung jenes Projectes natürlich weit geringer; allein dennoch können wir, die wir bei der hiesigen Local-Industrie besonders stark theilhaftig sind, uns für dasselbe nicht sonderlich interessiren, und zwar eben darum, weil dadurch der Zweck nicht erreicht würde, der nach unserer innigsten Ueberzeugung bei einer Straßenverbindung zwischen Kaiserau und Wipperfürth sowohl im allgemeinen Interesse, als in dem der Local-Industrie verfolgt werden muß.

Unser Project beabsichtigt eine Verbindung mit Wipperfürth, die auf dem möglichst kürzesten Wege soviel als nur irgend möglich auch in der Ebene verläuft. Und diese Forderung muß unbedingt, aus den mehrfach angegebenen Gründen, festgehalten werden, weil anders die beabsichtigte Frachtersparniß für die zu bewegenden schweren Lasten durchaus nicht erzielt werden kann.

Nun haben wir nach dem gegentheiligen Projecte von Frielingsdorf — als dem Trennungspunkte beider Projecte — bis nach Steinenbrück . . . . .	722 Ruthen;
von Steinenbrück die fertige Straße bis Niedergaul — dem Punkte, wo beide Projecte sich wieder vereinigen, . . . . .	2120 "
also von Frielingsdorf über Steinenbrück nach Niedergaul . . . . .	2842 Ruthen;
dagegen unser Project über Dohrgaul nach Niedergaul nur . . . . .	2750 "

Unterschied also 92 Ruthen.

Hätte man bei einer Straßenanlage nur das Längenverhältniß zu berücksichtigen, so würden wir uns unbedingt der Verbindung nach Steinenbrück anschließen, eben weil hierbei nur die Anlagelkosten für stark 1100 Ruthen zu bestreiten wären, wohingegen nach unserm Projecte die Baukosten für mehr als 3100 Ruthen aufzubringen sind. Es könnte der geringe Unterschied von 92 Ruthen den Mehrkosten=Aufwand nicht rechtfertigen.

Allein betrachten wir das Steigungs-Verhältniß beider Linien, so stellt sich die Sache ganz anders. Nehmen wir dasselbe erst im Allgemeinen und vergleichen die beiden Wasserscheiden, so haben wir nach dem gegentheiligen Projecte dieselbe zu Grünberg, nach dem unsern zu Dohrgaul. Nach von Dechen's „Höhenmessungen“ liegt jene an sich schon um 110 Fuß höher als diese; nach den Messungen des Kataster-Controleurs Bellingrath aber beträgt der Unterschied nur 90 Fuß. Letztere soll augenblicklich hier maßgebend sein, obgleich ersterer Angabe auch das bei Anlage jener Straße aufgenommene geometrische Nivellement zu Grunde liegen soll.

Der Tiefpunkt der Straße liegt nach dem gegentheiligen Projecte zu Steinenbrück, nach dem unserigen 300 Ruthen nördlich von Frielingsdorf im Sülzthal, und jener liegt wiederum um 78 Fuß niedriger, als dieser. Wir haben also auf jener ein verlorne Gefälle

- a. zwischen Frielingsdorf und Steinenbrück ein Fallen von . . . . . 78 Fuß,
- b. " Steinenbrück und Grünberg ein Steigen von . . . . . 90 "
- c. " Grünberg und Niedergaul ein Fallen von . . . . . 90 "

im Ganzen also 258 Fuß,

was im Durchschnitt auf jede Längerruthe eine Mehrsteigung von beinahe 2" pro Ruthe bedingt.

Nehmen wir das Steigungs-Verhältniß beider Projecte im Einzelnen, so finden wir zwischen Frielingsdorf und Niedergaul folgende Steigungen:

a. nach der Verbindung über Steinenbrück:

1020	laufende	Ruthen	steigen	6"	bis	6 $\frac{1}{2}$ "	pro	Ruthe.
590	"	"	"	5"	"	5 $\frac{1}{9}$ "	"	"
170	"	"	"	4"	"	4 $\frac{1}{9}$ "	"	"
190	"	"	"	3"	"	3 $\frac{1}{15}$ "	"	"
170	"	"	"	2 $\frac{1}{2}$ "	"	2 $\frac{1}{9}$ "	"	"
387	"	"	"	1"	"	1 $\frac{1}{8}$ "	"	"
235	"	"	"	0 $\frac{1}{2}$ "	"	0 $\frac{1}{8}$ "	"	"

2762 laufende Ruthen.

Nach dem anliegenden Spezial-Verzeichnisse fehlen hier mindestens 80 Längenruthen, indem der jetzige Polizeiweg zwischen Frielingsdorf und Steinenbrück nach den Nummersteinen desselben 722 Ruthen lang ist, das Spezial-Verzeichniß aber nur 665 Ruthen nachweist.

b. nach unserm Projecte über Dohrgaul:

300	laufende	Ruthen	steigen	5 $\frac{1}{4}$ "	pro	Ruthe,
195	"	"	"	4" bis 4 $\frac{1}{6}$ "	pro	Ruthe, darin 150 Ruthen à 4",
330	"	"	"	3" " 3 $\frac{1}{2}$ "	"	" " 315 " à 3",
985	"	"	"	2" " 2 $\frac{1}{4}$ "	"	"
840	"	"	"	1" " 1 $\frac{1}{8}$ "	"	darin nur 35 Ruthen über 1 $\frac{1}{2}$ pro Ruthe,
100	"	"	"	0" " 0 $\frac{1}{8}$ "	"	"

2750 laufende Ruthen.

Bei dieser im Ganzen weit günstigeren Steigung also finden wir hier unter 2750 Ruthen — 1925 Ruthen mit einer Steigung von 0" bis 2 $\frac{1}{4}$ " pro Ruthe, demnach fast eben; — wohingegen oben 2130 Ruthen dieses Verhältniß bis zu 6 $\frac{1}{2}$ " pro Ruthe übersteigen.

Aus dem Gesagten ist es einleuchtend, warum die Inhaber der hiesigen Lokal-Industrie bei einer Verbindung von Kaiserau nach Steinenbrück sich entweder gar nicht, oder doch nur höchst spärlich mit freiwilligen Beiträgen betheiligen; zu einer Verbindung nach unserem Projecte, über Dohrgaul aber nach ihren besten Kräften beisteuern, was schon aus den bis jetzt gezeichneten freiwilligen Beiträgen hervorgeht. Wir müssen und können unsere Kräfte nur anstrengen für die möglichst beste Straßen-Verbindung mit Wipperfürth, und solche ist, nach unserer festesten Ueberzeugung, nur in der von uns projectirten Richtung von Kaiserau über Frielingsdorf, Habbach, Eiken, Dierdorf und Dohrgaul nach Niedergaul gegeben.

Anders verhält es sich indessen mit der Wichtigkeit des hier beschriebenen Nebenprojekts, wenn die längst beabsichtigte Chaussee durch das Sülzthal, von Hartegasse abwärts nach Immekeppel und Eschbach, mit einer event. Zweigstraße zur Wipperfürth-Glabbacher Straße in der Richtung auf Cürten, wofür seit längerer Zeit auch ein Comité thätig ist, wirklich zur Ausführung gelangen sollte. Alsdann wäre die Straße von Kaiserau nach Steinenbrück, event. ein Anschluß an unser Project von Frielingsdorf nach Steinenbrück, unbedingt nothwendig zur Verbindung der Leppestraße mit der Sülzstraße. Nicht minder nothwendig aber wäre dann auch die projectirte Weiterführung der Leppestraße über Marienheide hinaus zur Bolmestraße, um diese letztere und resp. Meinertshagen in die directeste und beste Straßen-Verbindung mit Köln, resp. dem Rheine zu setzen.

Doch über die Wichtigkeit dieser Verbindung zu reden, ist selbstredend nicht Zweck dieser Abhandlung. Wir begnügen uns, nachgewiesen zu haben, daß der von uns projectirte Straßentrain von unbedingter Nothwendigkeit ist

- a) für das allgemeine Interesse, und
- b) für die lokale Industrie,

und wir müßten daher auch, selbst dann, wenn die fragliche Sülzthal=Strasse zur Ausführung gelangte, bei unserem Projekte beharren, welches dadurch um so mehr noch an Bedeutung gewinnt, daß von anderer Seite mit Eifer dahin gearbeitet wird, von Hückeswagen aus, längs der Wupper, eine Strasse über Beyenburg nach Barmen zu bauen, wovon die letztere Strecke von Beyenburg bis Barmen bereits vollständig vermessen ist, und ohne Zweifel bald zur Ausführung gelangen wird. — Auf diese Weise würde das Agger mit dem Wuppertthale auf dem kürzesten Wege durch eine fast vollständige Thalstrasse verbunden.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

9) Bau einer Strasse von **Grw.** Königlichen Hoheit treuehorsaamsten Ständen des dreizehnten Provinzial=Landtages Barmen nach Hückeswagen. wurde ein Antrag, den Bau einer Strasse von Hückeswagen über Beyenburg nach Barmen als Staatsstrasse zu befürworten, vorgelegt.

Indem dieselben sich allerunterthänigst erlauben, auf beifolgende Denkschrift Bezug zu nehmen, spricht der Provinzial=Landtag die ganz gehorjamste Bitte aus:

Grw. Königliche Hoheit wolle in Allergnädigster Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit dieser Strasse, und auf die ganz besonderen Verhältnisse, welche deren Herstellung durch die Gemeinden unmöglich machen, huldvollst gewähren, daß der Bau dieser Strasse Seitens des Staates baldigst unternommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben u.

Düsseldorf, den 22. December 1858.

## A n l a g e.

### Denkschrift

über einen von dem Abgeordneten Graf Nesselrode eingebrachten Antrag, „den Bau der projektirten Strasse von Hückeswagen längs der Wupper über Beyenburg bis Barmen als Staatsstrasse zu befürworten.“

Referent: Graf Nesselrode.

Nach sorgfältiger Prüfung beehrt sich die Rheinische Provinzial=Vertretung, nachstehendes Resultat der Berathung unterthänigst vorzulegen:

Durch den Antrag sah sich die Versammlung zuvörderst veranlaßt, in Erwägung zu ziehen, ob

**I.** das Projekt von solcher Wichtigkeit selbst für die Staatsregierung ist, wie der Antrag in seinen Motiven befragt, so daß derselbe die Unterstüßung des Rheinischen Landtages in Anspruch zu nehmen geeignet erscheint;

**II.** ob gegenüber den in jüngster Zeit innegehaltenen Prinzipien der hohen Staatsregierung — nur in dringendsten Fällen auf die Uebernahme des Baues einer Strasse aus Staatsmitteln einzugehen — der Antrag genügende Motive darbietet, einen diesen Prinzipien entgegenstehenden Antrag zu befürworten;

III. ob nicht andere Mittel vorhanden sind, zu dem angestrebten Ziele zu gelangen, ohne dem hohen Staatsministerium ein Abgehen von anscheinend feststehenden Grundsätzen zuzumuthen. —

Die Anerkennung der Wichtigkeit der zu bauenden Straße geht zuvörderst aus einer Petition des neunten Provinzial-Landtages vom 30. October 1851 hervor, worin derselbe Se. Majestät den König bittet, unter Beseitigung aller übrigen Projekte, ein hohes Staatsministerium zu veranlassen, bei dem künftigen Ausbau eines aus dem Rheinlande nach dem Süden und dem Herzen Deutschlands führenden Schienenweges, dem vorgelegten Projekt nach durch das Wupperthal, die geeignete Beachtung zu widmen. Der Provinzial-Landtag hat also bereits die Nothwendigkeit einer besseren Verbindung als die auch jetzt noch immer bestehende anerkannt, und begrüßte die Versammlung freudig einen Antrag, welcher, wenn das höhere Ziel leider nicht zu erreichen war, ein erreichbares erstrebt, welches von den segensreichsten Folgen für die noch nicht genügend aufgeschlossenen Gegenden des ganzen Bergischen Landes werden würde. Die Steigungs-Verhältnisse der dort bestehenden Straßen sind notorisch so ungünstig, daß eine dringende Abhülfe geboten ist, wenn die Industrie in ihrer schönen Entwicklung, der Ackerbau, der Bergbau und der allgemeine Wohlstand nicht dahinsiechen sollen, weil in fast allen Ländern der Welt durch stete Verbesserung der Communicationsmittel eine Concurrenz hervorgerufen wird, welche die in dieser Hinsicht minder begünstigten Gegenden außer Stande sind auszuhalten. Welch' wichtige Verhältnisse der Concurrenz hier vorliegen, dürfte schon der einfache Hinweis darauf darthun, daß eine ganze Hälfte der ausgezeichneten rheinischen Tuchfabrikation in dem von schroffen Bergen eingeschlossenen Wupperthale abwärts Hüdeswagen bis Barmen beruht, und daß diese Abgeschlossenheit der Fabrik-Etablissements bei der Gunst, welche die Aachener Fabrikation sich erfreut, sich bereits in der empfindlichsten Weise für die Bergische Industrie fühlbar macht. — Ohne Zweifel sind es auch Rücksichten dieser Art, verbunden mit der Nothwendigkeit, den Bedarf an Lebensmitteln den großen Städten an der Wupper zu sichern, welche die Königliche Regierung zu Düsseldorf in der jüngsten Zeit bestimmt haben, das ältere Projekt der Herstellung einer Chaussée von Barmen längs dem Wupperfluß bis Hüdeswagen mit erneueter und anerkennenswerther Sorgfalt wieder aufzunehmen.

Bei der bestehenden Staatsstraße von Hüdeswagen nach Elberfeld tritt nicht bloß der Umstand ein, daß thalaufwärts von Elberfeld nach Hüdeswagen bedeutende Steigungen zu überwinden sind, — nein, — auch thalabwärts von Hüdeswagen nach Elberfeld sind beladene Fuhrn 3mal Vorspann zu nehmen genöthigt, der bei jeder Ladung hin und zurück mindestens 1 Thlr. 20 Sgr. beträgt, während die Natur auf eine fast ohne alle Steigung ausführbare Straße längs der Wupper hinweist, wo ein sehr bedeutender Theil der Bergischen Industrie — die Tuchfabrikation — sich angesiedelt hat.

Von welch' hemmendem Einfluß diese Verkehrs-Verhältnisse auf die Entwicklung der Industrie und auch der Landwirthschaft im Oberbergischen sein mußten, wird leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Scheffel Kohlen dort 12—14 Sgr. kostet.

Bis vor 40 Jahren participirten die Oberbergischen Kreise noch an der Industrie des unteren Wupperthales — ihre Bewohner spannen für die Tuch- und Bandfabriken. Die Maschinen entzogen diesen Verdienst zwar langsam, aber um so vollständiger, während kein Ersatz dafür geboten wurde, und im Zuwarten auf die Wiederkehr der vergangenen Zeiten verschwand der letzte Nothpennig der meisten Gehöfte — das Gehölz fast spurlos. In demselben Maße nahmen der Bedarf an Kohlen und die Geldopfer dafür zu, was bei den so sehr erschweren Verkehrs-Verhältnissen doppelt fühlbar wurde.

Bis vor 10 Jahren noch lag die Viehzucht gar sehr im Argen, und jeder Scheffel Kalk zur Besserung und Urbarmachung des Bodens mußte mit großen Unkosten in Barmen geholt werden.

Vergleichen wir die Kreise Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl, den Flächen-, Boden- und klimatischen Verhältnissen nach, mit dem gleich großen Distrikt des benachbarten Nassauischen Westerwaldes, so sind unsere Kreise unbedingt vortheilhafter gestellt. Besehen wir uns aber die Holzbestände des Westerwaldes und — was uns leichter ist — die Heerden von Schlachtvieh, die allwüchentlich von dorther

nur allein nach unseren rheinischen Städten Coblenz, Neuwied, Cöln, Düsseldorf und Barmen herabkommen, während unsere Kreise nichts liefern, so liegt die Frage nahe, woher der große Unterschied, und ob wir nicht durch eine richtigere Pflege und Aufhülfe unserer heimischen Agrikultur-Verhältnisse diese Gelder, die wir jetzt tributartig dem Nassauer Lande zuwenden müssen, unserer eigenen Provinz zu erhalten vermöchten.

Die Versammlung glaubt daher höhere Interessen geltend gemacht zu haben, wenn sie die Herstellung einer möglichst günstigen, kunstgerechten Straßen-Verbindung zwischen dem Ober- und Niederbergischen durch das Wuppertal auf das Dringendste zu unterstützen sich erlaubt.

Es kann auffallend erscheinen, daß diesen Thatsachen gegenüber erst jetzt ein solcher Wunsch hervortritt, dürfte aber durch Nachstehendes zu erklären sein.

Einmal hatte die langgenährte Hoffnung auf Erlangung einer Eisenbahn die Erstrebung jedes weniger günstigen Verkehrsmittels früher nicht angebracht erscheinen lassen müssen, dann aber ließen die Mittel einzelner Gemeinden den Gedanken nicht aufkommen, dieselben würden den Bau, welcher zumeist als der Industrie zu Gute kommend erscheint, wenn auch mit noch so hohen Prämien in Angriff nehmen. Wie groß aber die Bereitwilligkeit zu Opfern für Erreichung des vorliegenden Zweckes ist, dürfte aus dem Umstande zu beweisen sein, daß sogar auf der kurzen Strecke von nicht ganz einer Meile einem Theile der projektirten Straße die Interessenten eine Summe von circa 11000 Thalern zu vorliegendem Zwecke zur Disposition gestellt haben. Dieses Straßen-Projekt dürfte, auf technische Gutachten gestützt, wenn nicht in gleichem Maße wie ein Schienenweg, dessen projektirte Richtung dieselbe größtentheils inne halten wird, das einzige Mittel angeben, wenn auch nicht in dem Maße, wie eine Eisenbahn dies bewirken würde, dem allgemeinen und tief gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Die hohe Staatsregierung hatte zur Zeit unzweifelhaft durch die Anlage von Staatsstraßen den Grund zu dem außerordentlichen Aufschwunge des ganzen Staates und namentlich der Rheinprovinz gelegt, ging aber von diesem Prinzipie in sofern ab, daß sie kleinen Gemeinden den Bau der Straßen überließ. Sehr bald stellte sich aber die Unzulänglichkeit der Mittel und die daraus entspringende Belastung Einzelner zu Gunsten des großen Ganzen heraus, und man war gezwungen, sich dem früher inne gehaltenen Prinzipie wieder zu nähern. Hieraus entstanden Prämienstraßen und die segensreiche Gründung der Bezirksstraßen-Fonds. Dieses System hat aber noch immer, auch abgesehen von dem hier vorliegenden Projekte, namentlich in Gebirgsgegenden, den Nachtheil, daß bei dem Baue der Straßen den Erfordernissen des großen Ganzen nicht genügend Rechnung getragen werden konnte, weil, wenn eine Gemeinde als solche Zuschüsse zu einer solchen gegeben, es in der Willigkeit lag, daß ihre Separat-Interessen zumeist gewahrt wurden, und mußten in den meisten Fällen sogar unzweckmäßige Linien genehmigt werden, um die Gemeinden zu veranlassen, selbst mit Bewilligung hoher Staats-Prämien dergleichen nothwendige Wegebauten zu übernehmen. Es gibt daher unzweifelhafte Fälle, wo das Einschreiten des großen Ganzen in seinem eigenen Interesse geboten ist, und liegt dieser Fall grade in dem vorliegenden Antrage vor; denn diese Straße, welche berufen ist, den großen Verkehr zwischen Wupper und Sieg zu vermitteln, durchschneidet in ihrer ganzen Länge wenig bewohnte Gegenden und arme Gemeinden am Saume der Gemarkung, und fällt bald auf das Gebiet der Rheinprovinz, bald auf das von Westphalen. Da nun letztere Provinz keine Bezirksstraßenfonds besitzt, so ist die Uebernahme der Straße, wenn dieselbe auch als Prämienstraße projektirt würde, zur Zeit unmöglich. Uebrigens steht es fest, daß in den Gebirgskreisen die Gemeinden kaum zu bewegen sind, den Bau irgend welcher Straßen zu übernehmen, wenn denselben nicht die Garantie geboten wird, daß die Unterhaltungskosten nach Fertigstellung auf weitere Kreise vertheilt werden.

Die Versammlung ist schließlich der Ansicht, daß bezüglich auf den auf der einmal fertig gestellten Linie ohne Zweifel statthabenden Verkehr, diese Straße eine der frequentesten und bedeutendsten Rheinlands und Westphalens werden wird. Hieran reiht sich der Wunsch: „es möge der hohen Staatsregierung gefallen, dem vorgelegten Projekt einer Staatsstraße durch das Wuppertal eine hochgeneigte Beachtung widmen zu wollen.“

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!**

Auf dem zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage wurde die Wichtigkeit der Straße von Geldern nach Rheinberg anerkannt und zur Aufnahme auf den Bezirks-Straßenfonds vorgelegt, ohne bis jetzt einen Bescheid erhalten zu haben. <sup>10) Straße von Geldern nach Rheinberg.</sup>

Auf den dringenden Antrag der betreffenden Gemeinden erlauben sich daher die treuehorsaamsten Stände Ew. Königliche Hoheit in der größten Ehrfurcht zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen: daß die Straßenstrecke von Geldern nach Rheinberg, sobald solche den Anforderungen einer Bezirksstraße entspricht, auf den Etat der Bezirksstraßen des westrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 21. December 1858.

**Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!**

Euer Königliche Hoheit treuehorsaamste Stände des dreizehnten Rheinischen Landtages haben den bei ihnen angebrachten Antrag <sup>11) Straße von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze.</sup>

um Aufnahme der Communal-Chaussée von Straelen nach Arcen im Königreiche der Niederlande in die Reihe der Bezirksstraßen des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Diese 1213 Ruthen lange Straße beginnt im Orte Straelen des Kreises Geldern, wo die Staatsstraße von Wesel nach Venlo, die Bezirksstraße von Straelen nach Süchteln, die Gemeinde-Chaussée von Straelen nach Meuterf und die Gemeinde-Chaussée von Straelen nach Kempen ebenfalls zusammentreffen, und führt über das preuß. Zollamt Lingsfordt nach Arcen an der Maas. Soweit diese Straße auf dem holländischen Gebiete liegt, ist sie gut ausgeführt und gut unterhalten.

Die Wichtigkeit der Straße wird dadurch motivirt, daß sie eine Zollstraße für In- und Ausland ist, und durch die vielen Kalk-, Kohlen-, Stein- und Holzaschen-Fuhren des Geldern'schen Landes einen bedeutenden Verkehr unterhält.

Auf den dringenden und begründeten Antrag der Gemeinde, welche nicht nur im Laufe von 12 Jahren 4339 Ruthen Straßenzuges baute, sondern jetzt noch mit dem Baue der Prämienstraße von Straelen nach Kaldenkirchen auf eine Länge von 1400 Ruthen beschäftigt ist, und zur Aufrechthaltung dieses guten Sinnes und der Opferwilligkeit dieser Gemeinde, erlauben sich die treuehorsaamsten Stände Euer Königliche Hoheit in der tiefsten Ehrfurcht zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die Communal-Chaussée von Straelen nach Arcen baldthunlichst auf den Bezirksstraßen-Etat des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1858.

**Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!**

12) Abbüßung der gegen jugendliche Verbrecher erkannten Gefängnißstrafen in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

**E**uer Königlichen Hoheit nahen sich die zum dreizehnten Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz in tiefster Ehrfurcht, um Allerhöchstdenselben eine Bitte allerunterthänigst vorzutragen. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1857 wurde genehmigt, daß die gegen Böglinge der Detentions-Anstalt Steinfeld gerichtlich erkannten Gefängnißstrafen von der Dauer bis zu einer Woche anstatt in einem gerichtlichen Gefängnisse in der Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen. Die Ministerien der Justiz und des Innern wurden zugleich ermächtigt, gleiche Bestimmungen rücksichtlich derjenigen Detentions-Anstalten zu treffen, deren Einrichtungen die angemessene Vollstreckung gerichtlicher Gefängnißstrafen ermöglichen. Von dieser Ermächtigung hat das Königliche Justizministerium durch Rescript vom 10. November 1857 rücksichtlich der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler Gebrauch gemacht.

Inzwischen ist von der Verwaltungs-Kommission der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in dem in Abschrift allerunterthänigst beigefügten Promemoria vom 21. Juli d. J. der Antrag gestellt worden, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1857 auch auf die jugendlichen Verbrecher, welche nach § 43 des Strafgesetzbuchs zurechnungsfähig sind, so wie überhaupt auf alle Häslinge der Anstalt auszudehnen.

In vollkommener Uebereinstimmung mit den von der Verwaltungs-Kommission entwickelten Gründen, erlauben sich daher die treuehorsaamsten Stände an den Stufen des Allerhöchsten Thrones die ehrfurchtsvollste Bitte niederzulegen:

Eure Königliche Hoheit wolle Allergnädigst geruhen zu befehlen, daß die Allerhöchste Bestimmung vom 19. September 1857 auch auf jugendliche Verbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt und demnächst in die Anstalt zu Brauweiler aufgenommen sind, so wie ebenfalls auf alle Häslinge der Anstalt auszudehnen sei.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

## **U n l a g e.**

### **P r o m e m o r i a**

in Betreff der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. September 1857 auf alle Detinirte der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1857 ist bestimmt worden, daß die gegen Böglinge der Detentions-Anstalt zu Steinfeld gerichtlich erkannte Gefängnißstrafen von der Dauer bis zu einer Woche anstatt in einem gerichtlichen Gefängnisse in der Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen, und hat der Herr Justizminister in Folge der ihm durch diese Cabinets-Ordre ertheilten Ermächtigung, gleiche Bestimmungen rücksichtlich derjenigen Detentions-Anstalten für jugendliche Verbrecher zu treffen, deren Einrichtungen die angemessene Vollstreckung gerichtlicher Gefängnißstrafen möglich machen, durch Rescript vom 10. November 1857 die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler als eine solche Anstalt bezeichnet, für welche jene Cabinets-Ordre Anwendung finden soll.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Maßregel auf das Erziehungswesen der Anstalt einen wohlthätigen Einfluß ausübt. Da indessen die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1857 sich nur auf solche Individuen bezieht, welche auf Grund des § 42 des Strafgesetzbuchs der Anstalt zu Brauweiler

zur Aufbewahrung und weiteren Erziehung übergeben werden, gegen welche aber von früher noch Gefängnißstrafen bis zur Dauer von 8 Tagen zu vollstrecken sind, so sind die in der Anstalt detinirten jugendlichen Verbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt und demnächst in die Anstalt zu deren Abbüßung aufgenommen worden sind, von den wohlthätigen Einwirkungen der Allerhöchsten Bestimmung ganz ausgeschlossen. Die Gründe aber, welche die fragliche Maßregel veranlaßt haben, dürften bei diesen Detinirten um so mehr vorliegen, als sie mehr als die der Anstalt bloß zur Erziehung überwiesenen jungen Individuen vor nachtheiligen Einflüssen, denen sie auf dem Transporte nach dem Gefängnisse sowohl als während des Aufenthalts in demselben ausgesetzt sind, gesichert werden müssen, wenn das in der Anstalt beobachtete Erziehungssystem nicht gestört werden soll. Ueberhaupt dürfte es sich aber empfehlen, wenn auch in anderen Fällen, also auch bei den Erwachsenen, welche in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler detinirt sind, die gegen sie erkannten Gefängnißstrafen bis zur Dauer einer Woche in der Anstalt zu Brauweiler selbst verbüßt werden könnten; denn abgesehen davon, daß die Vollstreckung dieser kleinern Strafen in den Polizei-Gefängnissen unverhältnißmäßige Weiterungen veranlaßt und mannigfache Störungen in dem Geschäftsgange der Corrections-Anstalt zur Folge hat, liegt es auch in der Natur der Sache, daß die häufigen Transporte nur einen nachtheiligen Einfluß auf den Verurtheilten äußern können.

Unter diesen Umständen und da in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler Einrichtungen vorhanden sind, um jene Gefängnißstrafen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu vollstrecken, hat die unterzeichnete Verwaltungs-Kommission der gedachten Anstalt mit dem Antrage nicht länger zurückhalten wollen: daß die Allerhöchste Bestimmung vom 19. September 1857 auch auf jugendliche Verbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt und demnächst in die Anstalt zu Brauweiler aufgenommen worden sind, so wie überhaupt auf alle Häslinge der Anstalt ausgedehnt werde.

Cöln, den 21. Juli 1858.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

Den treuehorsamsten, zum zwölften Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rhein-<sup>13) Vorstuth- und Drainage-Gesetz.</sup> provinz war der Entwurf eines Gesetzes über die Vorstuth zur Berathung vorgelegt. Diese Vorlage bestand in den §§ 11—34 des Gesetzes vom 25. November 1811. Eine gründliche Prüfung dieses Entwurfs führte indes zu der Ueberzeugung, daß die meisten der darin enthaltenen Bestimmungen für die Provinz nicht anwendbar, und der Entwurf überhaupt nicht geeignet sei, den Zweck des Gesetzes, nämlich Beseitigung der der Drainage entgegenstehenden Hindernisse, zu erreichen. Die Stände erlaubten sich daher ein anderes Gesetz zu entwerfen, welches den hiesigen Rechts-Institutionen conform ist, und dessen Ausführung durch höchst einfache Formen bedingt ist.

Die Königliche Staatsregierung hat jedoch dem allgemeinen Landtag in der Session von 1856—57 nicht den Entwurf der Stände, sondern die erste Vorlage zur Berathung unterbreitet. Die treuehorsamsten Stände der Rheinprovinz sind indes heute wie damals noch fest überzeugt, daß nur der von ihnen eingereichte Entwurf geeignet ist, der Drainage, diesem wichtigen Mittel der Boden-Verbesserung, Eingang in die Provinz zu verschaffen. Die Gründe für diese Ueberzeugung sind in dem Berichte vom 25. October 1856 ausgeführt, worauf Bezug zu nehmen gestattet sein möge.

Ew. Königliche Hoheit bitten daher die treuehormsamsten Stände, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, den Entwurf des zwölften Rheinischen Provinzial-Landtags dem allgemeinen Landtag der Monarchie, und zwar wegen des dringenden Bedürfnisses der gedachten legislatorischen Maßregel in dessen nächster Session, zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

14) Gemeinde Neuerburg. Die Verwaltung der Gemeinde Neuerburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirks Trier, hat durch die Vermittelung des Landraths an den Provinzial-Landtag zu Düsseldorf den Antrag gestellt, die gedachte Gemeinde in den Stand der Städte zu erheben.

Der Antrag wurde auch von der Königlichen Regierung unterstützt, und weil die beiliegenden Beläge dem Landtage genügten, durch diesen der von der Gemeinde Neuerburg gestellte Antrag angenommen.

Wir erlauben uns daher Euer Königliche Hoheit ganz unterthänigst zu bitten: die Gemeinde Neuerburg in den Rang der Städte Allergnädigst erheben zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

15) Einquartierung. Die Tragung und Ausgleichung der erheblichen Lasten der Einquartierung in der Rheinprovinz ist nach allgemeinen gesetzlichen Normen bis jetzt nicht geordnet.

Es fehlt an einem für die ganze Provinz gültigen Einquartierungs-Reglement mit einheitlichen Grundsätzen, welches eine ausreichende Entschädigung für alle Einquartierungs-Träger und zugleich die Ausgleichung zwischen allen Verpflichteten festzustellen hat.

Es kommen allerdings Reglements dafür in Anwendung; allein diese sind ebenso verschieden in den Städten und auf dem Lande, als abweichend in den Grundsätzen. Bald wird die Einquartierung als Personal-, bald als Real-Last betrachtet und aufgelegt.

Die jegige ungleiche Belastung tritt besonders da um so schwerer ein, wo die Räumlichkeiten des Einquartierungspflichtigen nicht gestatten, Wohnung und Verpflegung selber zu gewähren, und folglich ein gütliches Abkommen mit andern Quartier-Trägern für die Wohnung und Verpflegung gegen oft ungemessene Vergütung getroffen werden muß. Aber auch da, wo vorsorgliche Einrichtungen Seitens der Communal-Behörde zur Unterbringung der Mannschaft für Rechnung der Einquartierungspflichtigen bestehen, und ein theilweiser Ersatz für die Kosten der Einquartierung aus den Service-Geldern geleistet wird, ist diese Vergütung so gering, daß an allen den Orten, welche von Etappenstraßen berührt werden, oder nach ihrer strategischen oder geographischen Lage zu Militair-Uebungen ic., Militair-Züge aufzunehmen haben, die von den Einquartierungspflichtigen zu leistenden Zuschüsse zu den Verpflegungs- und Quartier-Kosten, alljährig einer namhaften Steuer gleich zu achten sind.

In dem allgemeinen Wunsche eines solchen Gesetzes liegt Seitens der Einquartierungspflichtigen unbezweifelt keine Ungeneigtheit zum Grunde, die Landeskinder, welche die Wehrkraft darstellen, bei sich

aufzunehmen; sie halten jedoch für eben so billig, wie gerecht, daß die Vertheilung der Kosten der Einquartierung nach bestimmten ausreichenden Normal-Sätzen in Friedens- wie in Kriegs-Zeiten durch Steuer-Umlage im Bereiche der Provinz die entsprechende Ausgleichung erhalte.

Die zum dreizehnten Provinzial-Landtag versammelten getreuen Stände haben in ihren Beratungen über diesen für das Gemeinwohl erheblichen Gegenstand sich dieser Ueberzeugung angeschlossen, und erlauben sich Ew. Königlichen Hoheit die Bitte zu unterbreiten, Allerhöchstdieselben mögen geruhen, die Emanierung eines Gesetz-Entwurfs zu befehlen, wodurch in Friedens- wie in Kriegs-Zeiten für die Rheinprovinz die Kosten der Einquartierung nach ausreichenden, für die ganze Provinz gültigen, auf festen Principien beruhenden Sätzen, und die Ausgleichung derselben zwischen allen Einquartierungspflichtigen im Bereiche der Provinz festgestellt wird.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 22. December 1858.

~~~~~  
Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

Die treuehorsaamsten, zum dreizehnten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände <sup>16) Rheinschiffahrts-Ab-</sup> gestatten sich auf Grund eingegangener Petition, welche die getreuen Stände als berechtigt gaben, anerkennen, die ehrfurchtsvolle Bitte an Eure Königliche Hoheit zu richten:

Allerhöchstdieselben geruhen zu befehlen: daß, um die höchst wichtige und vielfache Interessen umfassende Rheinschiffahrt vor der sie ernstlich bedrohenden Konkurrenz sowohl der inländischen Eisenstraßen als auch vornämlich der ausländischen Verbindungswege einigermaßen zu schützen, die übermäßigen Detrougebühren so weit als thunlich ermäßigt, sodann die Recognitiongebühren und die Brückendurchlaßgebühren gänzlich aufgehoben werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

—————  
**Allerhöchster Landtags-Abschied.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden

**Prinz von Preußen, Regent,**

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

## I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes in Cöln.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 3. Mai 1859, (Gesetz-Sammlung S. 205), ihre Erledigung gefunden.

2) Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Wenn die getreuen Stände den Erlaß der ihnen im Entwurfe zur Begutachtung vorgelegten Verordnung,

betreffend die Ausführung der in den Artikeln **IX.** und **XIII.** der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz,

um deswillen nicht befürworten zu können geglaubt haben, weil das Verlassen des durch das Gesetz von 27. März 1824 vorgeschriebenen Wahlmodus mit dem Grundsätze der Erhaltung und Wahrung ständischer Rechte nicht zu vereinigen sein würde und weil die Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen durch ihre Wahl Seitens der Gemeindegewähler nur mit der Verwaltung des Gemeindevermögens, nicht aber mit der Ausübung einer ständischen Berechtigung betraut würden, so haben sie dabei nicht genügend gewürdigt, daß durch die beabsichtigte Verordnung keineswegs neue Grundsätze in die ständische Gesetzgebung eingeführt werden sollen, sondern daß dieselbe nur die Ausführung der unter ständischem Beirath erlassenen Verordnung vom 13. Juli 1827 bezweckt, in deren Artikel **XIII.** ausdrücklich und dispositiv bestimmt worden ist, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nach Regulirung des ländlichen Communalwesens von den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen.

Da das ländliche Gemeindegewesen in der Rheinprovinz jetzt geordnet ist, so würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn diese gesetzliche Bestimmung noch ferner unausgeführt bliebe; es hat daher auf den hierauf gerichteten Antrag der getreuen Stände nicht eingegangen werden können, vielmehr wird denselben der Entwurf mit den bei dessen nochmaliger Prüfung für nothwendig und zweckmäßig erachteten Modificationen anderweit zur Begutachtung vorgelegt werden.

3) Verordnung, die Spurweite und Achsschenkel-Länge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend.

Dem von den getreuen Ständen anerkannten Bedürfnisse einer neuen Verordnung, die Spurweite und Achsschenkel-Länge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend, ist unter Berücksichtigung der abgegebenen gutachtlichen Erklärung durch die inzwischen ergangene und in den Amtsblättern der Provinz publicirte Verordnung entsprochen.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Provinzial-Feuer-Societät.

Anlangend die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 21. December 1858, so haben dieselben, insoweit sie auf Ergänzung und resp. Abänderung der §§ 6, 9, 72 und 73 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653 ff), gerichtet waren, durch Unseren inzwischen in der Gesetz-Sammlung publicirten Erlaß vom 12. März d. J. ihre Erledigung gefunden.

Was dagegen den Antrag ad **I.** betrifft, daß über die Petition vom 26. October 1854 bezüglich der Garantirung der Prämienbeiträge durch die Provinz und bezüglich der Gestattung der Annahme von Mobilien-Versicherungen Entscheidung baldigst getroffen werden möge, so muß diese Entscheidung noch vorbehalten bleiben, da die Erörterungen, welche in Bezug auf diese Punkte eingeleitet worden, noch nicht geschlossen sind. Auf die Bitte ad **II.** endlich, die

Verpflichtung der Societät zum Ersatz des durch sogenannten kalten Blitgschlag an einem versicherten Gebäude verursachten Schadens (§ 54 des Reglements) lediglich davon abhängig zu machen, daß die Beschädigung als Wirkung des Blitges von der Direction anerkannt werde, hat nicht eingegangen werden können, weil einerseits ein eigentliches Bedürfnis für den Antrag nicht vorliegt, und andererseits ein etwaiger Anspruch der Beteiligten nicht lediglich von dem Ermessen der Direction abhängig gemacht werden kann, endlich auch der § 105 des Reglements sowohl nach Seiten der Societät als des Beschädigten genügenden Schutz bietet.

Dem von den getreuen Ständen in der Petition vom 22. December 1858 gestellten Antrage gemäß haben Wir durch Unsere Ordre vom 30. April d. J. genehmigt, daß denjenigen Kreisen des Regierungsbezirks Trier, welche darthun, daß in anderer Weise von ihnen für eine angemessene Unterbringung ihrer Hospitaliten, Kranken und Waisenkinder gesorgt sei, gestattet werde, sich in dieser Beziehung vom Landarmenhause zu Trier gegen verhältnismäßige Ermäßigung ihrer bisherigen Beiträge zu trennen.

Die in der Petition vom 23. December 1858 von den getreuen Ständen gestellten Anträge auf Erweiterung der Befugnisse der Provinzial-Hülfs-Kasse unterliegen noch der Erwägung und muß der darauf bezügliche Bescheid vorbehalten bleiben.

Den Anträgen der getreuen Stände in der Petition vom 23. December 1858 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß der Betrag von 20,926 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., welcher in den Jahren 1854—1857 nach § 16 des unter dem 27. September 1852 bestätigten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse zur Prämierung von Sparkassen-Interessenten bestimmt war, jedoch nicht zur Verwendung gekommen ist, von den Ständen zu anderweiten provinziellen Zwecken verwendet und zu dem Ende disponibel gehalten werde.

Zugleich haben Wir auf die ferneren Anträge der getreuen Stände in Abänderung des gedachten § 16 des Hülfskassen-Statuts bestimmt, daß von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse künftig nur noch ein Viertel zur Prämierung von Sparkassen-Interessenten der Provinz verwendet werden soll. Das andere Viertel ist dem Rheinischen Meliorations-Fonds so lange zu überweisen, bis dessen Stamm-Kapital die Summe von hunderttausend Thaler erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte ab, haben die Stände der Provinz nicht bloß über ein Viertel, sondern über die Hälfte des Zinsgewinns der Hülfskasse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz, frei zu verfügen. Ein Viertel des Zinsgewinns bleibt zur Deckung etwaiger Verluste und zur allmählichen Vermehrung des Stammvermögens der Hülfskasse vorbehalten.

Auf die Petition der getreuen Stände vom 23. December 1858 haben Wir den Beschlüssen derselben wegen Bewilligung

- 1) von 2000 Thalern zur Gründung eines Pensions-Fonds für die Beamten der Provinzial-Arbeits-Anstalt in Brauweiler,
- 2) von 2000 Thalern zur Gründung eines gleichen Pensions-Fonds für die Beamten der Provinzial-Fren-Anstalt zu Siegburg,
- 3) von je 800 Thalern zur ferneren Unterstützung der Blinden-Anstalt in Düren für die Jahre 1859 und 1860

Unsere Genehmigung erteilt.

Nachdem die Gemeindechauffeen von Coblenz über Moselfern und Cochem nach Alf, die sogenannte Moselstraße, und von Alf über Merl nach Zell bereits durch die Erlasse vom 30. und 18. April 1855 zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz nach vollendetem Ausbau designirt worden sind, wird der Minister für Handel, Gewerbe und

2) Landarmenhaus zu Trier.

3. Erweiterung der Befugnisse der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

4) Prämienfonds für die Sparkassen-Interessenten bei der Provinzial-Hülfskasse.

5) Verwendung des zur Verfügung der Stände stehenden Anteils an den Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse.

6) Gemeinde-Chauffee von Coblenz nach Alf.

öffentliche Arbeiten auf Grund des § 7 des Bezirksstraßen-Regulativs vom 17. September 1855 den Termin der Uebernahme dieser Straßen oder zusammenhängender Strecken derselben bestimmen, sobald solche den Anforderungen des gedachten Regulativs entsprechend hergestellt sein werden.

7) Baukosten-Zuschuß aus Bezirksstraßen-Fonds für die Gemeinde Lorscheid.

Der in der Petition der getreuen Stände vom 23. December 1858 vorgetragene Beschluß wegen Zahlung eines Kostenzuschusses von 4000 Thaler aus dem Bezirksstraßen-Fonds an die Gemeinde Lorscheid hat dadurch seine Erledigung gefunden, daß diese Gemeinde an dem Ausbau der Wiedbach-Straße Theil zu nehmen sich nicht entschlossen hat.

8) Gemeinde-Chaussée von Kaiserau über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul im Regierungs-Bezirk Cöln.

Auf die Anträge in der Petition vom 23. December 1858 eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß die Aufnahme der Gemeinde-Chaussée von Kaiserau an der Leppe-Straße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße nach deren vollständiger und vorschriftsmäßiger Ausbaunung unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln von Uns genehmigt worden ist.

9) Bau einer Straße von Barmen nach Hückeswagen.

Auf den Antrag der getreuen Stände, den Bau einer Chaussée von Barmen nach Hückeswagen längs der Wupper auf Staatskosten auszuführen, ist nicht einzugehen, dagegen genehmigen Wir, daß denjenigen Corporationen oder Privaten, welche den Bau der gedachten Chausséen auf eigene Kosten auszuführen übernehmen, eine Bauprämie von 10,000 Thlr. für die Meile, für den Fall, daß auch die künftige Unterhaltung der Straße gesichert ist, in Aussicht gestellt werde.

10) Straße von Geldern nach Rheinberg.

Die von den getreuen Ständen in der Petition vom 21. December 1858 beantragte Uebernahme der Straße von Geldern über Camp nach Rheinberg nach deren bezirksstraßenmäßiger Vollendung auf den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir genehmigt.

11) Straße von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze.

Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 23. December 1858 beantragte Aufnahme der Gemeinde-Chausséen von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze auf Arcen unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir genehmigt.

12) Abbüßung der gegen jugendliche Verbrecher erkannten Gefängnißstrafen in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Was den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 23. December 1858 betrifft, so haben Wir durch Unseren Erlaß an die Minister des Innern und der Justiz vom 14. Juni 1859 genehmigt, daß die Bestimmung in der Ordre vom 19. September 1857, wonach die gegen Böglinge der Detentions-Anstalten gerichtliche erkannten Gefängnißstrafen von der Dauer bis zu einer Woche, anstatt in einem gerichtlichen Gefängnisse, in der betreffenden Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen, auch auf jugendliche Verbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strafgesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt und demnächst in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgenommen sind, sowie überhaupt auf alle Häslinge der Anstalt ausgedehnt werde.

13) Vorfluth- und Drainage-Gesetz.

Dem Wunsche welchen die getreuen Stände in der Petition vom 21. December 1858 wegen Erlassung eines Gesetzes zur Beförderung der Vorfluth und insbesondere der Drainage ausgedrückt haben, ist durch das Gesetz vom 14. Juni 1859 (Gesetz-Sammlung S. 325) entsprochen worden.

14) Gemeinde Neuerburg.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 23. December 1858 entsprechend, haben Wir die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte angeordnet, auch, auf das Gesuch der Gemeinde-Vertretung des Ortes, demselben die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen.

Auf die Petition vom 22. December 1858,

die Vertheilung und Ausgleichung der Einquartierungslast in der Rheinprovinz 15) Einquartierung.  
betreffend,

wird den getreuen Ständen eine bezügliche Vorlage zur Begutachtung zugehen.

Auf die, die Ermäßigung der Rheinschiffahrts=Abgaben betreffende Petition vom 23. 16) Rheinschiffahrts-Ab-  
December 1858 eröffnen Wir den getreuen Ständen, wie die Bemühungen Preußens schon gaben.  
seit längerer Zeit darauf gerichtet sind, eine Ermäßigung der Rheinschiffahrts=Abgaben herbei-  
zuführen, und daß zur Erreichung dieses Zweckes neuerdings wieder Verhandlungen angeknüpft  
sind, deren Ergebniß abzuwarten sein wird.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags=Abschied  
Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

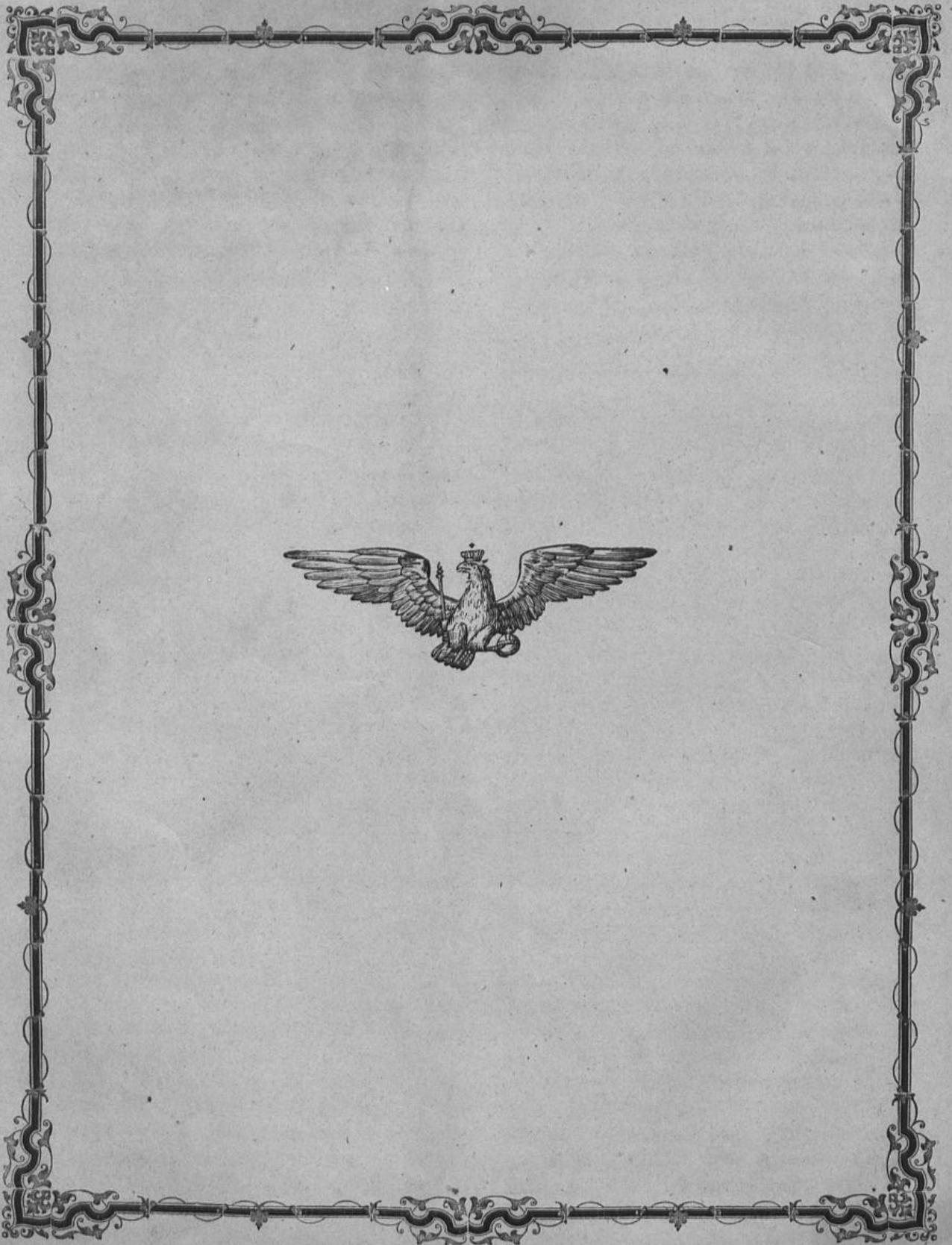
Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. October 1860.

gez.: **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**  
von Auerwald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz.  
von Patow. von Bethmann=Hollweg.  
Graf von Schwerin. von Roon.

---









Walter Köster  
Buchbinderei

3550 Marburg 1000 Berlin 61  
Tel 0 64 21/2 12 77 - 0 30/7 86 30 10



